

JURIDIKUM

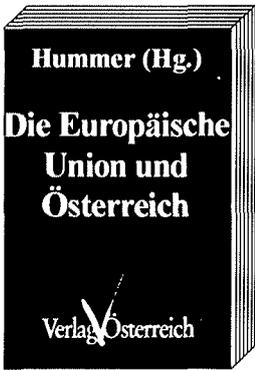
Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 5/94

- *Die Presse & ihr Förderungsunwesen*
- *Die slowenische Minderheit & der steirische Logozid*
- *Kapital, Emanzipation & der Menschen Rechte*

Kooperation oder Konfrontation

THEMA **Neue Weltordnung**



268 Seiten, brosch., öS 448,-
14 Beiträge renommierter deutscher und österreichischer Wirtschaftsexperten sowie Experten des öffentlichen Rechts, des Völker- und Europarechts.

Kurzkomentar mit den wichtigsten Judikaten des VfGH und VwGH.
248 Seiten, brosch., öS 298,-



340 Seiten, brosch., öS 178,-
Hörerscheinpreis, öS 134,-
Die aktualisierte Fassung der Strafprozeßordnung mit allen am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Bestimmungen.

Diese benutzerfreundlich gestaltete Textausgabe mit Materialien umfaßt sowohl das Strafgesetzbuch als auch das Jugendgerichtsgesetz mit Stand 1. Oktober 1994.

232 Seiten, brosch., öS 149,-
Hörerscheinpreis, öS 129,-



Verlag Österreich

Edition Juristische Literatur

ÖSTERREICHISCHE
A-1037 Wien, Rennweg 12a



STAATSDRUCKEREI
Tel.: 797 89-295, Fax: 797 89-455

KURSORT 1090 Wien, Hörtgasse 14/1b, Tel.: 310 20 49

mpo

austrian management courses

Intensivkurse für JuristInnen

Prüfungstermin - Jänner 1995

Volkswirtschaftslehre

Kurszeiten: 11.1., 12.1., 13.1., 16.1., 17.1., 18.1., 19.1., 20.1., 23.1., 24.1., jeweils von 14.30 - 18.00
Kursbeitrag: 1.790,-

Kursinhalt:

- Theoriesgeschichte
- Mikro- Makroökonomie
- Wirtschaftspolitik
- Klausurenbesprechung

Einführung

Kurszeiten: 9.1., 10.1., 11.1., 12.1., 13.1., 16.1., 17.1., 18.1., 19.1., 20.1., jeweils von 9.00 - 11.30
Kursbeitrag: 1.390,-

Kursinhalt:

- Privatrecht
- Öffentliches Recht
- Klausurenbesprechung

Bwl für Juristen

Kurszeiten: 9.1., 10.1., 11.1., 12.1., 13.1., 16.1., 17.1., 18.1., 19.1., 20.1., jeweils von 18.00 - 21.00
Kursbeitrag: 1.790,-

Kursinhalt:

- Kostenrechnung
- Buchhaltung
- Theorie

Prüfungstermin - März
Vorbesprechung: 20.2. um 18.00

Prüfungstermin - März
Kurszeiten: 6.2., 7.2., 8.2., 9.2., 10.2., 13.2., 14.2., 15.2., 16.2., 17.2., jeweils von 14.30 - 18.00

Prüfungstermin - März
Kurszeiten: 13.2., 14.2., 15.2., 16.2., 17.2., 20.2., 21.2., 22.2., 23.2., 24.2., jeweils von 9.00 - 11.30

Römisches Recht

Kurszeiten: 9.1., 10.1., 11.1., 12.1., 13.1., 16.1., 17.1., 18.1., 19.1., 20.1., jeweils von 18.00 - 20.30
Kursbeitrag: 1.390,-

Kursinhalt:

- Familien- Erbrecht
- Sachenrecht
- Obligationenrecht
- Lex Aquilia
- Fall- & Exegesenlösung

Rechtsgeschichte

Kurszeiten: 9.1., 10.1., 11.1., 12.1., 13.1., 16.1., 17.1., 18.1., 19.1., 20.1., jeweils von 12.00 - 14.30
Kursbeitrag: 1.390,-

Kursinhalt:

- Allgemeiner Teil
- Besonderer Teil unter Berücksichtigung der einzelnen Prüfer

Latium

Kurszeiten: 28.11., 30.11., 1.12., 5.12., 6.12., 7.12., 12.12., 14.12., 15.12., 9.1., 11.1., jeweils von 18.00 - 21.00
Kursbeitrag: 2.290,-

Kursinhalt:

- Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung aus Latium

Prüfungstermin - März
Kurszeiten: 13.2., 14.2., 15.2., 16.2., 17.2., 20.2., 21.2., 22.2., 23.2., 24.2., jeweils von 18.00 - 20.30

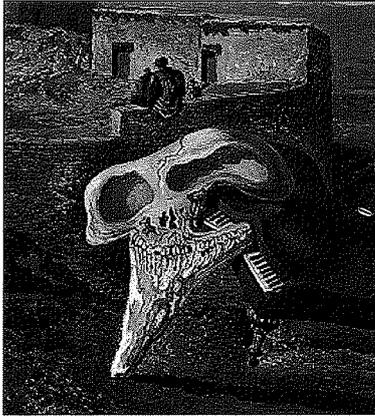
Prüfungstermin - März
Kurszeiten: 13.2., 14.2., 15.2., 16.2., 17.2., 20.2., 21.2., 22.2., 23.2., 24.2., jeweils von 12.00 - 14.30

Prüfungstermin - März
Kurszeiten: 1.2., 2.2., 6.2., 8.2., 9.2., 13.2., 15.2., 16.2., 20.2., 22.2., 23.2., jeweils von 18.00 - 21.00

Die Anmeldung erfolgt direkt zu Kursbeginn, wir bitten jedoch um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 310 59 19

P.S.: Mit einem Bank Austria - Studentenkonto entlastet Du rund 10% Kursbeiträge

Bank Austria



THEMA: Kooperation oder Konfrontation NEUE WELTORDNUNG

Demokratisches statt klassischem Völkerrecht Hans Köchler zu Demokratie als universales Prinzip	25
Prävention statt Intervention Arno Truger zu friedenspolitischen Vorzügen der KSZE	29
Gerechtigkeit statt Rache Hannes Tretter zu „ethnischen Säuberungen“ aus juristischer Sicht	33

Recht & Gesellschaft

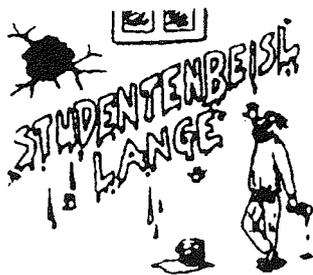
9 starke Männer Felix Ehrnhöfer mit Hintergründigem in der Bundesstaatsreformdiskussion	9
Wohin mit den Millionen? Robert Zöchling entwirft ein Alternativkonzept zur Presseförderung	11
Wie? Wo? Wohnen Günther Weber bemängelt das herrschende Mietrecht	14
Der steirische Logozid Wolfgang L. Gombocz zur Lage der SlowenInnen in der grünen Mark	17
Kapital, Emanzipation & der Menschen Rechte Franz Schandl steigt seitlings in die Menschenrechtsdiskussion ein	20

Studium & Beruf

Alle Menschen werden Brüder 75 Jahre Juristinnen, ein Dreiakter von Birgit Feldner	39
Die Materialität der bürokratischen Form, Teil 5 Alexander Somek plädiert für ein neues Verständnis von Gleichheit	42

Vorsatz: Was heißt hier grotesk? Maria Windhager kann es nicht fassen	5
Merkwürdig DÖW-Handbuch neu / Poigenfürst zum Erbrechen / Schubhaft statt Straffhaft	6
Versatz: Bravo Deutschland! Das Manko parteiinterner Demokratie in Österreich, geortet von Stefan Lintl	24
Nachsatz: Keine Probleme Iris Kugler über Küche, Kirche und Justiz	47
Service Hinweise/Bestellscheine	48
Impressum	50

Aufregende Lokale
gibt's genug
Geh in's
Lange!



STUDENTENBEISL LANGE
Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 18⁰⁰ bis 2⁰⁰ Uhr

Bier vom Faß:

Puntigamer Panther

aus der Steiermark,

Mohren

aus Vorarlberg,

Guinness

aus Irland

Auch Stiegl-Bräu

aus Salzburg

Große Auswahl an Malt-Whiskies



5 MINUTEN VON DER UNI
Spezialkurse für Jus-StudentInnen:

Latinum

für die **Universitäts-Ergänzungsprüfung**
Kurse für Prüfungstermin März
ab 17., 18. und 21. Jänner

Rechtskurse

(alle Prüfungsfächer)
in Kleingruppen
für den Märztermin
ab Mitte Jänner

Rufen Sie uns an oder besuchen Sie
uns - wir beraten Sie gerne!

ABC-Zentrum

Mariannengasse 1/Ecke Spitalgasse - 1090 Wien -
Telefon 408 84 75

W U V - U N I V E R S I T Ä T S V E R L A G

Theo Öhlinger

VERFASSUNGSRECHT

Geschichte • Grundprinzipien • Organisation

1993. 186 S., brosch., öS 198,-/DM 31,-
ISBN 3-85114-136-9

Dieses Buch soll das österreichische Verfassungsrecht überblickbar machen und Zusammenhänge erkennen lassen.

Eine auf den leitenden Verfassungsprinzipien aufbauende Gliederung, zahlreiche Binnenverweise sowie die ausführliche Bearbeitung verfassungsgeschichtlicher, verfassungstheoretischer und verfassungspolitischer Aspekte erleichtern das Verständnis und ermöglichen einen guten Zugang zum österreichischen Verfassungsrecht.

Theo Öhlinger

VERFASSUNGSRECHT II

Grundrechte • Europäische Integration

1994. 125 S., brosch., öS 168,-/DM 25,-
ISBN 3-85114-182-1

Die Grundrechte machen – gemessen an der Praxis der verfassungsgerichtlichen Judikatur – den effektivsten Teil des Verfassungsrechts aus. Das Erscheinen dieses Bandes fällt in eine Zeit umfangreicher verfassungsgesetzlicher Aktivitäten: die bevorstehende „Bundesstaatsreform“ sowie der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, der als Gesamtänderung der Bundesverfassung zu bewerten ist. Der Autor gibt darüberhinaus eine erste Einführung in das Thema „Verfassungsrecht und Europäische Integration“.

Bestellungen beim Verlag oder im Fachbuchhandel

WUV-Universitätsverlag, Berggasse 5, 1090 Wien. Tel.: 0222/310 53 56-12, Fax: 0222/319 70 50



von Maria
Windhager

Trotzdem wollte über die Entscheidung offenbar keine rechte Freude aufkommen: Beschämend und peinlich sei sie (Unterrichtsministerium), absurd (Zilk). Während der Wiener Stadtrat Hatzl laut Standard stoischen Gleichmut an den Tag gelegt haben soll („Ja so ist es eben das Gesetz“), habe Wiens Bürgermeister Häupl „getobt“ und „Spielräume“ im Aufenthaltsgesetz geortet, die nicht immer voll genützt würden; die Menschlichkeit müsse in die Magistratsstuben Einzug halten.

Warum aber zürnte Häupl angesichts der Korrektheit der Entscheidung? Aus bloßer Rechtsunkenntnis (die dem in seiner Funktion als Landeshauptmann für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes Zuständigen gar nicht gut anstehen würde)? Weil jenem unglücklichen

darauf hingewiesen worden, daß er binnen zwei Wochen berufen könne, spöttelt Mayer über „(d)ie Mühlen der Bürokratie“.

Grotesk ist am Fall A in der Tat allerhand:

Zunächst einmal der Sturm der Entrüstung darüber, daß das Aufenthaltsgesetz so vollzogen wurde, wie es vom Gesetzgeber beabsichtigt war, wie es bis zum Fall von Herrn A in Hunderten Fällen vollzogen wurde und wie es natürlich auch in Zukunft vollzogen werden wird: Vor dem Aufenthaltsgesetz ist Herr A lediglich Fremder, der einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich begründen möchte; nicht anders als Frau B, die wegen Erschöpfung der Zuwanderungsquote keine Aufenthaltsbewilligung erhält, obwohl ihr Mann seit Jahren in Österreich lebt oder sogar österreichischer Staatsbürger ist, oder Herr C, der seit Jahren in Österreich lebt und wegen verspäteter Stellung des Verlängerungsantrages einen Erstantrag vom Ausland aus stellen muß, was zwar nicht minder grotesk ist, aber halt nicht so medienwirksam sein dürfte.

Grotesk ist, daß die angekündigte Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft die einzige *legale* Möglichkeit ist, um Herrn A die Begründung eines Wohnsitzes in Österreich zu ermöglichen. Daß ungeachtet der Erschöpfung der Zuwanderungsquote an der Niederlassung von AusländerInnen (aus Nicht-EU-Staaten) Interesse bestehen könnte, überstieg augenscheinlich die Vorstellungskraft der Spitzenlegisten des Innenministeriums, die mit ihrer sogenannten Gesamtreform des Asyl- und Wanderungswesens einen *lückenlosen* Schutz vor Überfremdung geplant hatten.

Dieser grandiose Akt xenophober Selbstfesselung des Innenministeriums ist es, der gebührende Aufmerksamkeit verdient hätte und an dem Thomas Mayer konsequent vorbeischiebt, wenn sich seine Kritik gegen die sogenannten Bürokraten und nicht gegen *das Gesetz selbst* richtet, das den so Geschmähten keine Wahl läßt. (Ins Leere geht daher im gegebenen Zusammenhang auch die Forderung des Wiener Bürgermeisters nach mehr Menschlichkeit in den Magistratsstuben: Auch no-

torische Philanthropen wie Franz Löschnak oder Manfred Matzka hätten Herrn A aufgrund der geltenden Rechtslage keine Aufenthaltsbewilligung erteilen *dürfen*.) Im Ergebnis entsteht der Eindruck, das Aufenthaltsgesetz sei auch ohne Gesetzesänderung einem sogenannten *humanen Vollzug*⁽²⁾ zugänglich. An der Aufrechterhaltung dieses Mythos haben freilich gerade die Proponenten der restriktiven Ausländerpolitik das allergrößte Interesse, gilt doch in der Logik des politischen Diskurses jede Änderung des Aufenthaltsgesetzes als Eingeständnis politischer Schwäche, mögen die Kritikpunkte auch noch so begründet sein.

Grotesk ist, daß sich Thomas Mayer in seiner Kritik an rechter Ausländerpolitik des rechtspopulistischen Stereotyps der „bürgerfernen bürokratischen Apparate“ bedient (und damit der „Bürokratiekritik“ der Neuen Rechten indirekt recht gibt): daß einem „von einem Obermagistratsrat gezeichneten Papier“ nur mißtraut werden kann, zumal dann, wenn es verdächtigerweise eine „Rechtsmittelbelehrung“ enthält (was auch immer das sein mag), haben die LeserInnen der »Neuen Kronen Zeitung« und von »täglich Alles« immer schon gewußt; Thomas Mayer unternimmt es nunmehr, dies auch den LeserInnen des Standard zu vermitteln.

Grotesk ist schließlich, daß die Inaussichtstellung eines verspäteten, lediglich symbolischen Aktes der „Wiedergutmachung“ an einem Opfer des Nationalsozialismus zur Folge hat, daß die Kritik an einem Gesetz verstummt, das in seinen Erläuterungen wörtlich von einer „Strukturbereinigung zur Lösung des Gastarbeiterproblems“ spricht. Herr A soll dem Vernehmen nach über die ganze Angelegenheit herzlich gelacht haben; ob ihm bei diesen Worten nicht das Lachen vergeht?

(1) VwGH 3. 3. 1994, Zl. 94/18/0064.

(2) S. Mayer, *Rechtsgrundlagen der Integration von Fremden*, AnwBl. 1994, 6 (10).

Ich bin übrigens auch der Meinung, die Mediaprint muß zer schlagen werden.

Was heißt hier grotesk?

„Bei dem in § 6 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz 1992 normierten Erfordernis, daß der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen ist, handelt es sich um eine Voraussetzung, deren Nichterfüllung zwingend die Nichtstattgebung des Antrages nach sich zieht. Ein solcher Antrag muß grundsätzlich vom Heimatstaat aus gestellt werden, damit der Mißbrauch von Besuchersichtvermerken bzw. der Berechtigung zur sichtvermerksfreien Einreise zu Besuchszwecken ... verhindert werden.“⁽¹⁾

Im Klartext: Die sogenannte Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung für den emigrierten Hollywood-Star (»Standard«) A war nicht nur gesetzmäßig, die MA 62 war zur Abweisung des Antrages sogar gesetzlich verpflichtet.

Obermagistratsrat der MA 62 nicht bekannt war, daß es sich um einen, ja *den* emigrierten Hollywood-Star handelte, sodaß er *ohne* Ansehen der Person entschieden hat? Weil dieser, *obwohl* ihm die Person von Herrn A bekannt war, so entschieden hat wie rechtlich vorgesehen und nicht wie *politisch* erwünscht? Oder sollte auch der Wiener Bürgermeister mittlerweile am Lorenz Böhler-Syndrom leiden, einer zwanghaften Aversion gegen gesetzmäßiges Verwaltungshandeln verbunden mit libidinöser Besetzung demonstrativ zur Schau gestellter Gesetzesbrüche?

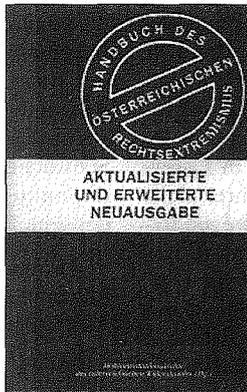
Eben dieser Krankheit scheint auch Thomas Mayer (»Standard«) zum Opfer gefallen zu sein. Die Entscheidung der MA 62 sei *grotesk*; Herr A sei in einer „Rechtsmittelbelehrung“ in einem von einem Obermagistratsrat gezeichneten Papier

Merkwürdig

Rechtsextremismus, 3. Auflage

Österreich. (kr) Das „Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus“, herausgegeben von der Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes ist in der dritten Auflage erschienen. Aus

aktuellen Anlässen ist das auf beeindruckende 720 Seiten angewachsene Buch um ein Kapitel über schlagende Burschenschaften und eines über die Briefbomben-Affäre erweitert. Das Cover des Handbuchs blieb ohne Bild. Die am Tag des Erscheinens der ersten Auflage



vor rund einem Jahr von seinem Anwalt Böhmendorfer erwirkte Einstweilige Verfügung, die die Abbildung Haider's verbot, wurde zwar in der zweiten Instanz verworfen, in der letzten jedoch bestätigt. Das Konterfei von Österreichs berühmtesten und mächtigsten Rechtsaußen darf daher auf dem Umschlag des Buches weiterhin nicht abgedruckt sein. „Auf diesem Gebiet herrscht offenbar große Rechtsunsicherheit“, beurteilte DÖW-Anwalt Dr. Heinrich Keller die schwankende Rechtsprechung und sieht kämpferisch dem Verfahren in der Hauptsache entgegen. Nicht nur für ihn und das Dokumentationsarchiv geht es um die Freiheit von Wissenschaft und Meinungsäußerung. Auf sachlich-inhaltlicher Ebene gab es erwartungsgemäß kaum Auseinandersetzungen freier oder anderer rechtsextremer Aktivisten. Die angekündigte Klagenserie blieb aus.

Das „Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus“ ist mit bisher über 20.000 verkauften Exemplaren die erfolgreichste Publikation des DÖW und war monatelang auf allen Bestsellerlisten zu finden. Für das Unterrichtsministerium gibt es eine erweiterte Ausgabe. Die Hoffnung des DÖW, „ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle politisch Interessierten, Journalisten und Lehrer“ zu schaffen, hat sich offensichtlich erfüllt. Und seine Arbeit hat auch über die Landesgrenzen hinaus Wirkung gezeigt. Die bei der Pressekonzferenz zur 3. Auflage anwesenden ausländischen Journalisten z.B. aus Frankreich,

Spanien und Skandinavien zeigten sich gut informiert und besorgten über die politische Lage in Österreich.

Poigenfürst bis zum Erbrechen

Österreich. (bm) Mitte der 80er war es modisch zu „privatisieren“. Auch der Gesundheitsbereich blieb davon natürlich nicht verschont, und man begann Krankenanstalten in Holdinggesellschaften einzugliedern. Die Gesellschafter sind freilich wieder Bund, Länder und Gemeinden, die nun ein privatrechtliches Mäntelchen tragen. Daher gilt für Angestellte in diesen Krankenanstalten auch das Arbeitszeitgesetz (AZG). Früher hat für die selben Angestellten keine Arbeitszeit-



regelung gegolten, weil öffentlich Bedienstete weder dem AZG noch anderen Arbeitszeitregelungen unterliegen. Ärzte haben ihre 24 Stunden hintereinander arbeiten können, ohne damit gesetzwidrig zu handeln. Nunmehr müssen sie sich an die Regelung, daß sie nicht mehr als 13 Stunden arbeiten dürfen, halten. Das AZG wurde der Privatisierung nicht anpaßt. Dies wäre theoretisch möglich gewesen, praktisch jedoch undurchführbar, denn die Gewerkschaften hätten massiven Widerstand geleistet. Dazu kommt noch, daß die neuen Arbeitsverträge mit den Ärzten so gestaltet wurden, daß die Grundgehälter vergleichsweise niedrig, die Überstundenabgeltungen vergleichsweise hoch veranschlagt wurden. Das Argument der Ärzte, daß nämlich bei der Einhaltung des AZG eine durchgehende Patientenbetreuung, ja eigentlich überhaupt keine medizinische

Arbeit möglich sei, stimmt nur bedingt. Eigentlich geht es um etwas ganz anderes: Cash. Teilweise ist die Forderung nach mehr Geld berechtigt, nämlich dort, wo zu niedrige Grundgehälter angesetzt wurden.

Die ideale Ausgangsposition für „unbewältigbare Konflikte“ und, wie man sieht, für mediale „Reißer“: Auf der einen Seite ein Herr Vogt und ein Herr Poigenfürst als Kasperln und auf der anderen die AUVA-Direktoren als Krokodile. Eigentlich sind die AUVA-Direktoren für die Rolle als Krokodil eine Falschbesetzung. Sie sind nämlich verantwortlich für die Einhaltung des AZG, können für die Nichteinhaltung bestraft werden und sind auch schon bestraft worden. Eine Fehlbesetzung sind sie in Zeiten, in denen alles, was nach „Bonzentum“ riecht, bekämpft wird, freilich nicht. Die Volksseele kocht, und der Journalist, der en vogue sein

Nie mehr Steuern?

Nutzen Sie die Möglichkeit einer Offshore-Gesellschaft und reduzieren Sie Ihre Steuerlast drastisch. Wir beraten in allen Fragen in deutscher Sprache schnell und zuverlässig. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Holdinggesellschaften und Banken. Maßgeschneiderte Lösungen!

Der Trend geht zum Zweitpaß!

Es hat sicher viele Gründe, warum sich immer mehr Menschen für einen zweiten Paß entscheiden. Wir helfen Ihnen schnell und diskret im Rahmen der von uns offiziell vertretenen Staatsbürgerschaftsprogramme für Investoren aus mehr als zehn Ländern weltweit.

Anfragen bitte per Fax an 00501—2—33564 (24 Std. täglich)

CAT Group — Consulting Dept. — P.O. Box 1922

BH 1000 Belize City, Belize, Central America

Telefonische Anfragen bitte werktags von 14 bis 16 Uhr österreichischer Zeit unter 00501—2—33584

will muß schon sein Scherflein gegen diese Arbeiterkammersozialversicherungsanzerschaft beitragen. Pfeif' auf Recherche und Hintergrund. Hauptsache Tonnen und Abertonnen an journalistischem Müll produziert. So kommt es, daß ein Minister unter dem Druck der „Öffentlichkeit“ die Zwangspensionierung des Prof. Poigenfürst rückgängig macht, im Glauben, bei den Regierungsverhandlungen seinen Kopf retten zu können. Ein Präsident stellt sich hinter den, der das Gesetz gebrochen hat, um seine eigenen Popularitätswerte aufzupolieren. Ein ziemlich trauriges Spiel, bei dem die Rollenverteilung einer ziemlichen Beliebigkeit ausgesetzt ist: Stellen Sie sich vor, ein Patient wäre an einem ärztlichen Fehler gestorben, und dieser Arzt beging diesen Fehler in einem Zustand völliger Erschöpfung, weil er sich partout nicht ans AZG halten wollte. Absurd, nicht?

Schubhaft statt Strafhaft!

Österreich. (bm) Am 22. September dieses Jahres ereignete sich im Ernst-Kirchweg-Haus (EKH) folgendes: M.B. aus Guinea, dessen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung abgelehnt wurde, wurde von drei Beamten in Zivil aufgefordert mitzukommen. Dem kam er nach. Im Erdgeschoß des EKH kam es dann zu Diskussionen mit Hausbesuchern, unter anderem mit einem Herrn W. und einem Herrn P., die die drei Beamten zur Rede stellten. Da diese keine Auskunft gaben, wurde die Diskussion immer hitziger, sodaß sich die Beamten genötigt fühlten, über Funk 15 Sicherheitswachebeamte anzufordern. Nachdem diese ein paar Minuten später eingetroffen waren, stieß einer der Beamten M.B. Stufen hinunter, sodaß dieser zu Fall kam, mit dem Kopf auf dem Boden aufschlug und das Bewußtsein verlor. Laut Zeugenaussagen traten hiernach mehrere Sicherheitswachebeamte mit Füßen auf den am Boden liegenden M.B. ein und zerrten ihn zu einem Polizeifahrzeug, wo sie den

Kopf des noch immer Bewußtlosen gegen die Beifahrerscheibe schlugen. Hiernach setzten sie M.B. in das Fahrzeug, wo er wieder zu Bewußtsein kam. M.B. sowie W. und P. wurden von der Polizei angezeigt. Gegen M.B. und W. wurde Anklage wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung erhoben. Das Verfahren gegen W. ist noch nicht abgeschlossen. Gegen P. wurde nicht Anklage erhoben und M.B. wurde in erster Instanz am 24. November freigesprochen. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da sich der Staatsanwalt zu einem Rechtsmittel noch nicht geäußert hat.

M.B. befindet sich derzeit in Schubhaft und muß eine Abschiebung nach Guinea befürchten. Dort müßte er wahrscheinlich eine mehrjährige Haftstrafe verbüßen. Im Jahre 1992 unterstützte M.B. einen Verwandten bei dessen Kandidatur um das Amt des Staatspräsidenten. Die Kandidatur wurde jedoch nicht zugelassen, weswegen Demonstrationen gegen die Nichtzulassung stattfanden. Diese Demonstrationen wurden zwangsweise aufgelöst und mehrere Teilnehmer wurden verhaftet und befinden sich noch heute in Haft. Nach M.B. wurde bereits bei seinen Verwandten gesucht.

Das Strafverfahren gegen M.B. ist in einigen Punkten bemerkenswert. Einerseits hatte man den Eindruck, daß die Sicherheitswachebeamten ihre Aussagen gelinde gesagt „koordinierten“. Andererseits gelang es dem Anwalt von M.B., Dr. Gabriel Liedermann, durch genaues Befragen der Beamten eine stattliche Anzahl von Widersprüchen aufzudecken, weswegen – und das ist das erstaunlichste – der Richter (Mag. Szaal) schon nach Einvernahme der Sicherheitswachebeamten und vor der Einvernahme der Entlastungszeugen durchblicken ließ, daß er zu einem Freispruch in beiden Anklagepunkten tendiere. Dem ließ der Richter auch einen Freispruch folgen.

M. I. DEZ. '94

FLUCHTPUNKTE ... DIE SÄULE

213 gute Gründe, das

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

regelmäßig zu lesen*)

Josef Aicher, Ulrike Aichhorn, Juliane Alton, Anton Amann, Erna Appelt, Anette Baldauf, Thomas Barke, Hans-Jörg Bart, Christian Baumgartner, Kurt Bayer, Ilse Bechthold, Olav Benestad, Nikolaus Benke, Wolfgang Beran, Lukas Berger, Alois Birklbauer, Josef Bischof, Stefan Blankertz, Eva Blimlinger, Matthias Blume, Wolfgang Bogensberger, Ulrike Brandl, Sepp Brugger, Karl-Thomas Büchele, Georg Bürstmayr, Nicholas Busch, Christoph Chorcherr, Erich Cibulka, Andrea Danmayr, Benjamin Davy, Ulrike Davy, Nikolaus Dimmel, Ernst Dorfner, Katharina Echsel, Herbert Eckart, Brigitte Ederer, Felix Ehrnhöfer, Wilfried Embacher, Renata M. Erich, Alfred Faustenhammer, Claudia Fenz, Martin Fill, Klaus Firlei, Gero Fischer, Ursula Floßmann, Nikolaus Forgó, Markus Freund, Stefan Freytag, Elfriede Fröschl, Kurt Fuchs, Erika Furgler, August Gächter, Walter Gagawczuk, Johan Galtung, Antoine Garapon, Monika Gasser-Steiner, Michael Geistlinger, Uwe Geißler, Michael Genner, Bernd Glaeser, Edith Glanzer, Andreas Görg, Viktor Gorlitzer, Wilfried Graf, Helmut Graupner, Wolfgang Gratz, Andrea Griesebner, Ali Gronner, Martin Gruber, Horst Häckl, Johann J. Hagen, Markus Hager, Gerhard Hanak, Markus Haslinger, Wolfgang Fritz Haug, Christian Haun, Christina Heinrich, Uschi Hemetek, Helga Hieden-Sommer, Gerlinde Hinterleitner, Werner Hochreiter, Lutz Hoffmann, Thomas Höhne, Elisabeth Holzleithner, Brigitte Hornyik, Johanna Hollerwöger, Christiana Huber, Susanne Jaquemar, Ernst Jeschek, Raimund Kainz, René Karauschek, Astrid Kasperek, Martin Kasper, Christian Kern, Wolfgang Richard Knapp, Rainer Knödl, Michaela Kovacic, Iris Kugler, Doris Künzel, René Kuppe, Robert Kurz, Josef Lachmann, Susanne Lackner, Norbert Landsteiner, Herbert Langthaler, Christoph Lanner, Manfred Leigeb, Anatol Lemur, Hannes Leo, Rudolf Leo, Robert Lessmann, Gabriel Liedermann, Georg Lienbacher, Peter-Andreas Linhart, Stefan Lintl, Rosa Logar, Nadja Lorenz, Alexander Anton Maly, Franz Mauthner, Franz Merli, Maria Mesner, Nicole Metzger, Marlies Meyer, Reinhard Moos, Alexander Muth, Andreas Netzer, Christian Neugebauer, Wolfgang Neugebauer, Martin Niederhuber, Peter Nindler, Alfred J. Noll, Manfred Nowak, Gerald Oberansmayr, Gerhard Oberschlick, H. Örmí, Jandre Palatin, Alexandra Palt, Werner Pankart, Christof Parnreiter, Maria Parzer, Andrea Pawlowski, Max Peintner, Manfred Peter, Thomas Pfeffer, Michael Pilz, Marjan Pipp, Eva Plaz, Werner Pleischl, Herbert Pochieser, Heinz-Dieter Pohl, Dag Poleszynski, Martin Pöllinger, Christopher Pollmann, Thomas Prader, Claudia Prónay, Barbara Pusch, Eduard Rabofsky (†), Maria Reiffenstein, Ilse Reiter, Julia Rhomberg, Klaus Richter, Ingo Riß, Heinz Rögl, Josef Rohrböck, Katharina Rueprecht, Gerhard Ruiss, Angelika Schaller, Franz Schandl, Vera Scheiber, Brigitte M. Scherbler, Walter Scherrer, Bernhard Schima, Andreas Schlitzer, Wolfgang Schmidt, Barbara Schoder, Harry Schranz, Karlheinz Seewald, Georg Seiler, Veronika Sengmüller, Eugene Sensenig, Gustavo Simsek, Alexander Somek, Wolfgang Speckmayer, Thomas Sperlich, Anna Sporrer, Karl Staudinger, Manfred Steidl, Tine Stein, Barbara Steiner, Martin Stübinger, Wolfgang Templin, Klaus Tesch, Martina Thomasberger, Erika Thurner, Georg Tillner, Hannes Tretter, Wolfgang Veit, Ruth Vospernik, Ursula Wageneder, Günter Weber, Valentin Wedl, Peter Wegscheider, Gerhard Werdeker, Michael Wimmer, Maria Windhager, Franz Witzmann, Fritz Zeder, Andreas Zembaty, Maria Zenkl, Christian Zib, Matthäus Zinner, Robert Zöchling.

*) JURIDIKUM-Autorinnen und Autoren der Ausgaben 0/89 bis 4/94

Den Abo-Bestellschein finden Sie auf Seite 49

JURIDIKUM

Samstag, 17. Dezember
ab 20⁰⁰ Uhr im 7stern

1070 Wien Siebensterngasse 31

FEST⁵

DJ FLUCH

9 starke Männer

Felix Ehrnhöfer

Nach dem Verlust der 2/3-Mehrheit von SPÖ und ÖVP ergibt sich auch für die Bundesstaatsreform eine neue Situation. Ihre langwierige Geschichte wird dadurch um eine weitere Facette bereichert.

Die Formierung der Republik Österreich als „Bundesstaat“ 1918/20 war Ergebnis eines Kompromisses zwischen Sozialdemokratie und Christlich-Sozialen. Letztere waren vor allem in den Ländern verankert: Ziel der Vorgängerpartei der heutigen ÖVP war es daher, über diese ihre Macht in den Ländern auch die Politik des Gesamtstaates beeinflussen zu können. Dagegen war die Sozialdemokratie zentralistisch eingestellt: Die Entwicklung des Gesamtstaates sollte nicht von den mehrheitlich konservativen Bundesländern gebremst werden. Ergebnis dieser gegenläufigen Interessen war die Ausgestaltung Österreichs als Bundesstaat, bei dem das Schwergewicht der Gesetzgebungszuständigkeiten beim Bund lag.

Die Bipolarität der Ersten Republik wurde in der Zweiten Republik durch die Zusammenarbeit der beiden großen politischen Parteien ersetzt. Da wesentliche politische Vorhaben ohnehin meist nur im Konsens zwischen den beiden großen politischen Lagern zustandekamen (selbst in der Zeit der SPÖ-Alleinregierung!), bildeten die kompetenzrechtlichen Regelungen des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) keinerlei relevante Schranke. Durch Kompetenzbestimmungen außerhalb des B-VGs wurde jeweils ad hoc eine Zuständigkeit des Bundes geschaffen und die der Länder sukzessive weiter ausgehöhlt. Erst in den 60er Jahren setzte eine Gegenbewegung ein, die mit den B-VG Novellen 1974 und 1984 punktuelle Erfolge für die Länder brachten.

Mit den österreichischen Ambitionen, der EU beizutreten, ergab sich für die Länder ein neues Problem: Sowohl der Bund als auch die Länder müssen Befugnisse an die

EU abtreten. Nach EU-Recht verfügt aber der Bund über den Großteil der Mitgestaltungsmöglichkeiten innerhalb der EU. Betroffen von diesem Verlust an Gestaltungsspielraum sind vor allem die Landtage, weil ja ausschließlich Gesetzgebungszuständigkeiten an Brüssel abgetreten werden, wogegen der Vollzug von EU-Recht größtenteils nicht durch eigene Behörden der EU sondern durch die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgt.

Die Länder haben daher im Gegenzug für ihre Zustimmung zu einem EU-Beitritt vom Bund eine innerstaatliche Kompetenzverschiebung verlangt, die sie für den durch den Beitritt entstandenen Verlust an Gestaltungsspielraum entschädigen soll. Diese Bestrebungen mündeten in der „Perchtoldsdorfer Vereinbarung“ vom 8. Oktober 1992, in der die Bundesregierung gegenüber der Landeshauptleutekonferenz verschiedene Verwendungszusagen hinsichtlich einer Neuordnung des Bundesstaates im Sinne der Länder abgegeben hat. In Folge wurde von einem Verhandlungsteam, dem seitens des Bundes der Bundesminister Weiss und der Staatssekretär Kostelka und seitens der Länder die Landeshauptleute von Burgenland (Stix) und Vorarlberg (Purtscher) angehörten, eine Regierungsvorlage erarbeitet, die vereinbarungsgemäß noch vor der EU-Volksabstimmung vom Ministerrat dem Nationalrat zugeleitet wurde.

Macht statt Föderalismus

Die Verhandlungen, die zur Erstellung dieser Regierungsvorlage führten, wurden – wenn man es höflich formuliert – von beiden Seiten sehr pragmatisch geführt: Auf seiten der Länder würden vor allem die Landeshauptleute von einer unveränderten Beschlußfassung der Regierungsvorlage profitieren. Durch die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung und ihre Überführung in autonome Landesverwaltung würden sie erheblich an Gestaltungsspielraum dazugewinnen. Dieses Verhandlungsergebnis mutet insofern eigenartig an, als die Bundesstaatsreform wesentlich auch den Kompetenzverlust des Landesgesetzgebers durch den EU-Beitritt ausgleichen soll. Die Verhandler der Länder waren auch sonst weniger um eine Stärkung des Föderalismus in Österreich als um eine Stärkung ihrer eigenen Position bemüht: Dies zeigt sich z.B. an der Frage der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten. Derartige Gerichte wären

sowohl in rechtsstaatlicher als auch in föderalismuspolitischer Hinsicht ein wesentlicher Fortschritt. Erstmals würden die Länder an der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit beteiligt werden. Die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten wurde von den Verhandlern der Länder aber nicht nur nicht verlangt, sondern geradezu abgelehnt. Wenn die Landeshauptleute Föderalismus sagen, denken sie nämlich offensichtlich in erster Linie an eine Stärkung ihrer eigenen Stellung bzw. an eine Stärkung der Landesbürokratien. An einer aus Sicht des Föderalismus wünschenswerten Stärkung der Landtage, des Bundesrates oder der Errichtung von Gerichten, die dann die Landesverwaltung kontrollieren, haben sie dagegen kein Interesse.

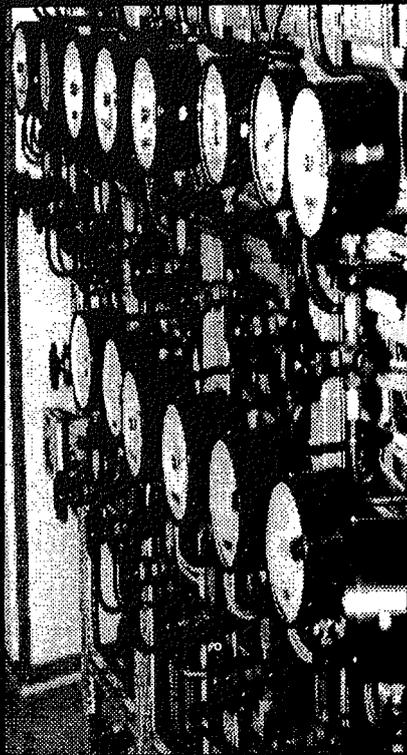
Dieser Verhandlungsführung seitens der Länder wurde von den Vertretern des Bundes kaum etwas entgegengesetzt. Bei der ÖVP ist dies auch nicht weiter verwunderlich, weil ihre politische Relevanz vor allem auf dem Umstand beruht, daß sie 7 von 9 Landeshauptleuten stellt. Bemerkenswert ist dagegen, daß auch der Verhandler der SPÖ, Kostelka, die Vorstellungen der Landeshauptleute weitgehend akzeptiert hat. Folglich fand sich z.B. in der Regierungsvorlage die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit lediglich als „Programmsatz“. Die tatsächliche Errichtung von Landesverwaltungsgerichten wurde in eine ferne Zukunft verlegt. Über Bord geworfen wurde von den Verhandlern der SPÖ-Seite auch die jahrzehntealte Forderung nach einer Demokratisierung der Bezirksverwaltungen. Eine derartige Demokratisierung war den ÖVP-dominierten Landesbürokratien naturgemäß ein Dorn im Auge. Eine gestärkte und demokratisch legitimierte Bezirksebene könnte schließlich die Allmacht der Landesvollziehung in Frage stellen.

Kernpunkt der Regierungsvorlage ist die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung und ihre Überführung in autonome Landesverwaltung: Auf den ersten Blick hat man bei diesem zentralen Anliegen der Bundesstaatsreform den Eindruck, es habe lediglich Auswirkungen auf den Prüfungsstoff der Diplomprüfung aus Verfassungsrecht. Dabei ergeben sich aber ganz massive politische Folgen. Betroffen sind große Teile der bisherigen Bundesvollziehung, z.B. Gewerbe-recht, Kraftfahrwesen, der größte Teil des Umweltrechts usw. In all diesen Bereichen wird es zwar weiter eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes geben, die Vollziehung obliegt aber allein den Landesbehörden, ohne daß es einen Instanzenzug zu einer Bundesbehörde geben darf. Zwischen den einzelnen Bundesländern wird es daher zu Unterschieden in der Vollziehung dieser Gesetze kommen. Dies könnte z.B. im Umweltbereich zu einem innerösterreichischen „Umweltdumping“ führen, da insbesondere wirtschaftsschwache Bundesländer versucht sein könnten, Gewerbebetriebe durch eine laxer Vollziehung des Umweltrechtes anzuziehen. Der Bundesgesetzgeber würde einer

Forum Recht

**Rechtspolitisches
Magazin für Uni und
soziale Bewegungen!**

Erscheint vierteljährlich
Einzelheft:
4,00 + 1,50 Mark Porto
Jahres-Abo: 16,00 Mark



Heft 4/1994

Schwerpunkt:

Wirtschaft und Recht

- Die emanzipierte Belegschaft
- Der deregulierende Zeitgeist
- Tarifautonomie trockengelegt
- Kleineres Übel Staatsschulden
- Analyse & Kritik der Neoliberalen

Weitere Themen:

- Polit. Justiz, Sammelurium, Juristische Ausbildung, Recht Kurz. Verbrechensbekämpfungsgesetz '94. Grundgesetz verteidigt, Staat geschützt, Recht gebeugt

Probe-Abo

(ohne Verlängerung):

3 Hefte für 10 Mark

Schein oder Scheck an:

RECHT & BILLIG VERLAG
Falkstr. 13. 33602 Bielefeld

derartigen Entwicklung hilflos gegenüberstehen. Die einzige Möglichkeit, den Gestaltungsspielraum der Landesvollziehung einzuengen, würde darin bestehen, möglichst kasuistische Gesetze zu beschließen. Denn von der Kontrolle des Vollzuges „seiner“ Gesetze wäre der Bundesgesetzgeber abgeschnitten. Er kann ja lediglich die Bundesregierung und die einzelnen BundesministerInnen kontrollieren. Diese haben aber selbst auf den Vollzug dieser Gesetze kaum Einfluß, denn auch den BundesministerInnen stehen nach der Regierungsvorlage gegenüber der Landesvollziehung lediglich Informationsrechte zu! Ein durchaus realistisches Szenario nach Beschlußfassung der Bundesstaatsreform in der Fassung der Regierungsvorlage könnte daher wie folgt aussehen: Die Opposition stellt eine „Dringliche Anfrage“, weil ein Bundesumweltgesetz nicht vollzogen wird. Die befragte, weitgehend kompetenzlose Umweltministerin antwortet, daß sie das alles recht interessant findet, aber für die Vollziehung dieser Materie nicht mehr zuständig ist. Sie werde umgehend ihre Informationsrechte aktualisieren und dann dem Nationalrat berichten. Außer in besonders gravierenden Fällen werden ihr aber genauso wie dem Nationalrat die Hände gebunden sein, die kritisierten Mißstände auch tatsächlich zu beseitigen.

Weitere Schwerpunkte der Regierungsvorlage sind:

- ◆ Eine bescheidene Verstärkung der Verfassungsautonomie der Länder und ein Ausbau des Instruments der „Gliedstaatenverträge“ gemäß Art 15a B-VG.
- ◆ Eine sehr bescheidene Stärkung der Stellung der Gemeinden.
- ◆ Art 120 B-VG wird abgeschafft (Dieser verspricht seit 74 Jahren die Zusammenfassung der Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, also eine Demokratisierung der Bezirksverwaltungen.)
- ◆ Nicht enthalten in der Regierungsvorlage sind Vorstellungen für eine Reform des Bundesrates und, wie erwähnt, die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten.

Der Nationalrat hat noch im Juli mit den Beratungen über die Bundesstaatsreform begonnen. Die Regierungsvorlage stieß auf zum Teil vernichtende Kritik seitens der angehörten ExpertInnen und wurde von den drei Oppositionsparteien einhellig abgelehnt. Auch innerhalb der SPÖ regte sich Widerstand gegen die weitgehende Übernahme von Positionen der ÖVP-Landeshauptleute durch die Regierungsvorlage. In rechtstechnischer Hinsicht hat die Regierungsvorlage das selbstgesteckte Ziel, abgerundete Kompetenztatbestände zu schaffen, klar verfehlt. Im Gegenteil, die Kompetenztatbestände werden zum Teil noch kasuistischer formuliert als bisher.⁽¹⁾ Freilich konnte diese Kritik die Landeshauptleute wenig beeindrucken. Sie ließen ausrichten, daß sie eine unveränderte Beschlußfassung der Regierungsvorlage in den wenig noch verbleiben-

den Wochen bis zur Wahl wünschten. Eine besondere Frechheit angesichts der Tatsache, daß die in weiten Bereichen katastrophale Regierungsvorlage das Ergebnis jahrelanger Verhandlungen darstellt, die unter Ausschluß von VertreterInnen der Länder- und Bundeslegislative geführt wurden!

Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen konnte rasch in einem wesentlichen Punkt Einvernehmen erzielt werden. Alle fünf Fraktionen des Nationalrats befürworteten die Errichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit. Innerhalb weniger Wochen konnte damit im Nationalrat für die BürgerInnen eine wesentliche Verbesserung des Rechtsschutzes erzielt werden. Ein Kunststück, das den Verhandlern der Bundesregierung und der Landeshauptleute in jahrelangen Verhandlungen nicht geglückt ist.

Parlamentarismus

Nach den Nationalratswahlen wurde die Regierungsvorlage erneut unverändert (!) eingebracht. Die Beschlußfassung nur mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP ist wie bei allen anderen Verfassungsgesetzen unmöglich geworden. Damit müssen sich SPÖ und ÖVP um die Zustimmung mindestens einer Oppositionspartei bemühen. Diese wird angesichts der gravierenden Mängel der Regierungsvorlage nur schwer zu erzielen sein. Verkompliziert wird die Situation dadurch, daß die Vorstellungen von FPÖ und Grünen (den Forderungen der letztgenannten hat sich das Liberale Forum weitgehend angeschlossen) einander völlig entgegengesetzt sind. Die FPÖ will vor allem ihren Vorstellungen von einer „3. Republik“ näherkommen: Im Kern geht es darum, Exekutivorgane wie den Landeshauptmann direkt zu wählen. Damit wäre freilich eine Stärkung der „Landeskaiser“ verbunden, die noch weit über die Regierungsvorlage hinausgeht. Dies ist für die Grünen völlig unakzeptabel. Ihnen geht es vor allem um die Gewährleistung bundeseinheitlicher Mindeststandards im Umweltrecht (die allenfalls von einzelnen fortschrittlicheren Bundesländern über aber nicht unterschritten werden dürfen), um eine Stärkung der Gemeinde- und Bezirksebene (vor allem durch die Wahl eines „Bezirksausschusses“, der der Bezirksebene erstmals eine demokratische Legitimation verleihen soll) sowie um die Wahrung der Kontrollrechte des Nationalrats.

Mag. Felix Ehrnhöfer ist Rechtsberater des Grünen Klubs im Parlament.

(1) Als Leseprobe vergleiche z.B. den neuen Art. 10 Abs. 1 Z. 11, der eine Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung für „Kammern für Arbeiter und Angestellte, auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet jedoch nur unter Einschuß von Arbeitnehmern in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsge-nossenschaften betrieben werden und in denen mehr als fünf Arbeitnehmer dauernd beschäftigt sind“ vorsieht!

PRESSEFÖRDERUNG

Wohin mit den Millionen?

Robert Zöchling

Einige hundert Millionen Schilling gibt der Staat jährlich für sogenannte „Presseförderung“ aus. Gefördert werden damit jedoch – wenn überhaupt – die ohnehin stattfindenden Konzentrationsprozesse am Markt. Bleiben die sogenannten Medienpolitiker weiterhin untätig, so können wir sie künftig nur noch zu Ehrenmitgliedern im Klub der toten Blätter ernennen.

Österreich 1991: Alle sind darin einig, daß die bestehenden Instrumente der Presseförderung reformbedürftig sind. Österreich 1994: Alle sind immer noch darin einig, daß die immer noch bestehenden Instrumente der Presseförderung reformbedürftig sind. Jetzt liegt immerhin ein diskutabler Entwurf vor – ausgearbeitet wurde dieser vom Autor dieses Beitrags im Auftrag der „Grünen Bildungswerkstatt“:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Öffentlichkeit ist nicht bloß eine für eine demokratische Republik wünschenswerte Bereicherung, sondern ein für deren Konsti-

tution unverzichtbares Element. Welchen Sinn hat es, von öffentlichen Angelegenheiten überhaupt noch zu reden, wenn die Information und die Möglichkeit zur Meinungsbildung über diese Angelegenheiten derart eingeschränkt sind, daß sie schon ausschließlich zu privaten Angelegenheiten von Lobbys und Funktionären geworden sind? Der ursprüngliche Schutz der Presse vor staatlicher Zensur stellt indes keinerlei Schutz vor der heute weit fortgeschrittenen Privatisierung der öffentlichen Auseinandersetzung durch „leistungsfähige“ betriebswirtschaftliche Einheiten oder gesellschaftliche Großorganisationen dar. Mit anderen Worten: „Die Pressefreiheit wurde ursprünglich als gegen den Staat durchzusetzendes Grundrecht konzipiert. Heute stellt sie sich auch als Problem des Schutzes gegen bestimmte wirtschaftliche Vorgänge und publizistische Macht gesellschaftlicher Gruppen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass die Zahl der Zeitungen und Zeitschriften abnimmt und dass regionale Monopole in der kontinuierlichen Berichterstattung ins Blickfeld rücken.“⁽¹⁾

Wir müssen also davon ausgehen, daß es zur Gewährleistung der in einer demokratischen Gesellschaft wünschenswerten „Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild“⁽²⁾ und zur Herstellung der „vollen Freiheit der Medien“ mit der Aussicht auf „freie Meinungsäußerung und Information“⁽³⁾ nicht ausreicht, die Medien vor staatlichen „Beschränkungen der Medienfreiheit“ in Schutz zu nehmen. Wir halten es in der gegenwärtigen Situation der sogenannten „Medienlandschaft“ für noch weitaus dringender geboten, die Medien vor der vollständigen Unterordnung ihrer Darbietungen unter Vermarktungsinteressen zu schützen, da die Vermarktung nach aller Er-

fahrung der letzten Jahrzehnte die Vernichtung von Inhalten mit sich bringt, jedenfalls aber zu den in Österreich in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnenden Konzentrationsprozessen führt und damit zu einem gefährlichen Verlust an Gedankenvielfalt und -äußerungsfreiheit.

Daß es nicht zielführend ist, durch staatliche Förderung jene Medien vor Vermarktungsinteressen zu „schützen“, die diesen Vermarktungsinteressen ohnehin vollständig untergeordnet sind und durch ihre ungeheurer erfolgreiche Vermarktung zu einer ersten Bedrohung der Medienvielfalt in diesem Land geworden sind, hat sich nicht nur am Fall „Mediaprint“ hinreichend erwiesen.

Auf den in diesem Licht offensichtlichen Widersinn der derzeitigen Regelung des Presseförderungsgesetzes wurde in der wissenschaftlichen Literatur wie in der politischen Diskussion zu diesem Thema bereits hinreichend hingewiesen. Zuletzt auf sehr zurückhaltende Weise in einer vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebenen Studie: „(...) Das heißt, auch Zeitungen, die keine ökonomischen Probleme haben, werden unterstützt; eine Pressekonzentration hemmende Wirkung kann bei einem solchen Vorgehen nicht erreicht werden. Da neben der direkten Förderung eine Vielzahl indirekter Maßnahmen zur Erleichterung der ökonomischen Situation der Presse besteht, die sich meist für Zeitungen mit hoher Auflage stärker auswirken als für kleinere Blätter (Mehrwertsteuer, Werbeaufkommen durch Begrenzung der Rundfunkwerbung, günstige Tarife bei Postdiensten), profitieren große Zeitungen erheblich mehr als kleinere.“⁽⁴⁾ Auch die Förderung „staatsbürgerlich bildender“ Zeitschriften, wie sie derzeit im „Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik“ geregelt ist, muß heute als zumindest unzeitgemäß, außerhalb jedes adäquaten Sachzusammenhangs stehend und der Bedeutung und Vielfalt der nicht täglich oder wöchentlich erscheinenden Presse – nicht nur aufgrund der beschämenden Unterdotierung – völlig unangemessen bezeichnet werden.⁽⁵⁾

Grundsätze einer künftigen Presseförderung müssen sein:

1. Es sind zu fördern: Verleger solcher Medien, die deshalb und insofern „marktschwach“ sind, weil und insofern sie nicht für den Markt, sondern für eine Öffentlichkeit geschaffen sind,⁽⁶⁾ wenn und insofern sie der Förderung bedürfen. Gefördert soll nicht eine hohe Auflage werden (diese fördert sich

(1) *Presserecht, Presseförderung - Bericht der Expertenkommission für die Revision von Artikel 55 der Bundesverfassung vom 1. Mai 1975, Abschnitt 37: „Zusammenhänge zwischen Presseförderung und Pressefreiheit“, herausgegeben vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern 1975, Seite 34. Siehe auch: Robert Zöchling: Schluß mit dem Geredel, in: JURIDIKUM 2/91 „Die Freiheit von Inhalt“, Seite 29*

(2) *Mediengesetz 1981*

(3) *Mediengesetz 1981*

(4) *Christina Holtz-Bacha: Presseförderung im westeuropäischen Vergleich (Teil III.3 des Forschungsprogramms „Ökonomie und Zukunft der Printmedien“), Bochum 1992/93, Seite 159*

(5) *Siehe z.B. Konstantin Drobil: Die Alternativpresse in Österreich, Eine Untersuchung der ökonomischen Strukturen und der staatlichen Rahmenbedingungen anhand einer repräsentativen Erhebung 1992, Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Oktober '93. S. auch Robert Zöchling: Zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig - Hunderte Millionen und keine Förderung, in: JURIDIKUM 2/91, Seite 30ff*

(6) *vgl. dazu etwa Robert Zöchling: Postmodernes Roulette - Warum es sich nicht empfiehlt, auf „Null“ zu setzen, in: Weg und Ziel Nr. 4/1994, Seite 23ff*

Der Förderungszugang

§ 1. (1) Der Bund hat zur Schaffung und Erhaltung freier und vielfältiger Information und Meinungsäußerung den wirtschaftlichen Bestand einer vielfältigen Presse zu fördern.

(2) Förderungswürdig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind ausschließlich Publikationen,

- a) die vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen oder kulturellen Information und Meinungsbildung oder der Erörterung damit in Zusammenhang stehender wissenschaftlicher Fragen dienen und damit die in einer demokratischen Gesellschaft wünschenswerte Information der Öffentlichkeit und Meinungsbildung zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse herzustellen geeignet sind und
- b) die in Österreich verlegt werden.

(3) Der Förderung nach diesem Bundesgesetz nicht würdig sind

- a) Publikationen überwiegend unterhaltenen oder religiösen Inhalts.
- b) Publikationen, die von Vereinigungen, Parteien, Religionsgesellschaften, wirtschaftlichen oder beruflichen Organisationen oder Unternehmen herausgegeben werden und deren Inhalt vorwiegend auf ihre Mitglieder, Mitarbeiter, Religionsangehörigen oder Kunden ausgerichtet ist oder vorwiegend der Werbung für die genannten Organisationen oder ihre Angebote dient.
- c) Publikationen, die unentgeltlich oder zu einem bloß symbolischen, vom branchenüblichen wesentlich nach unten abweichenden Preis abgegeben werden oder für die der geforderte Bezugspreis in Wirklichkeit nicht erhoben wird.

selbst), sondern die Publikationsleistung ausgedrückt im Umfang des veröffentlichten redaktionellen Inhalts.

2. Jegliche Verlagsförderung ist auf die Kompensation oben erwähnter „Marktschwäche“ auszurichten. Ein (gemessen an anderen in Frage kommenden Kriterien) relativ einfach und verlässlich numerisch feststellbares Indiz für das Verhältnis von „Ausrichtung auf eine öffentliche Aufgabe“ zu „Ausrichtung auf kommerziellen Erfolg“ ist das Verhältnis des redaktionellen Umfangs zum Anzeigenumfang. Dabei ist zu beachten, daß eine Förderung anzeigenstärkerer Medien nicht zu einer Förderung von Anzeigenschwäche werden soll, eine Vermehrung des Anzeigenaufkommens also lohnender sein sollte als die Inanspruchnahme staatlicher Förderung.

3. Es ist kein vernünftiger Grund dafür auszumachen, daß staatliche Förderungsmaßnahmen sich – wie derzeit – ausschließlich oder beinahe ausschließlich auf die Tages- und Wochenpresse richten sollten. Gerade die Vielfalt allenthalben thematisch spezialisierter, in größeren Zeitabständen erscheinender Druckmedien bietet heute Möglichkeiten zur Wiedergewinnung einer Informationsvielfalt und Gedankenäußerungsfreiheit, die durch die Tages- und Wochenpresse allein nicht hergestellt werden kann. Die Zeitschriften müssen einen ihrer demokratiepolitischen Bedeutung und ihrem strukturellen Förderungsbedarf entsprechenden Anteil an staatlichen Förderungsprogrammen erhalten.

4. Anbeträchtlich der Rasanz von Konzentrationsprozessen am Medienmarkt und der – auch mangels bisheriger adäquater Förderung – strukturellen ökonomischen Schwäche förderungswürdiger Medien, kann eine Förderung auf neuer Grundlage nur sinnvoll sein, wenn begleitende Maßnahmen

zur Existenzsicherung von einstellungsbedrohten Medien vorgesehen werden.

5. Die bloße Zielsetzung, das bestehende – bereits demokratiegefährdend geringe – Maß an Informationsvielfalt und Gedankenäußerungsfreiheit zu sichern, käme einer Bankrotterklärung staatlicher Medienpolitik gleich. Der Versuch einer Wiederherstellung der Medienvielfalt durch Maßnahmen der Gründungsförderung ist heute unerlässlich.

II. Grundzüge des vorliegenden Entwurfs

Der vorliegende Entwurf setzt die oben angeführten Grundsätze in ein einheitliches Regelungswerk um, wobei vor allem auf folgende Anliegen Bedacht genommen wird:

1. Grundsätzlich gelten für alle Printmedien die gleichen Kriterien der Förderungswürdigkeit und der Förderungsbeurteilung. Die Förderungswürdigkeit wird einheitlich

a) an ein notwendiges Minimum inhaltlicher Kriterien unter dem Aspekt der zu fördernden öffentlichen Aufgabe

b) an ein notwendiges Minimum wirtschaftlicher Kriterien unter dem Aspekt des Förderungsbedarfs geknüpft. Es wurden lediglich in für die Bewertung der Konkurrenzsituation unerlässlichen Punkten unterschiedliche „Kennzahlen“ für Tages- und Wochenzeitungen bzw. Zeitschriften (betreffend Auflagenzahlen und Anzeigenanteil) vorgesehen. Es wurde hingegen bei den inhaltlichen Kriterien der Förderungswürdigkeit das bisher bestehende unterschiedliche „Anforderungsprofil“ an Tages-/Wochenzeitungen („Presseförderung“) einerseits und Zeitschriften („Publizistikförderung“) andererseits mangels erkennbarer sachlicher Rechtfertigung aufgegeben.

2. Gegenstand der Förderung ist die er-

brachte publizistische Leistung ausgedrückt in redaktionell gestalteten Seiten. Die staatliche Förderung soll somit einen Deckungsbeitrag zu den fixen Kosten der Produktion redaktioneller Zeitungs- und Zeitschriftenseiten darstellen, die ja grundsätzlich unabhängig von der Auflage sind. Die derzeitige Regelung des Presseförderungsgesetzes wie auch Förderungsregelungen in anderen europäischen Ländern sehen eine Zuteilung von Förderungsmitteln nach gedruckten oder in Verkehr gebrachten oder verkauften Exemplaren vor. Mögen diese Ansätze auch in ihrem Ursprung plausibel scheinen (etwa: als Beteiligung an den Druckkosten oder als Rückerstattung der beim Verkauf vereinnahmten Umsatzsteuer), so läßt sich bei näherer Betrachtung kein vernünftiger Grund dafür finden, Auflagenzahlen zu fördern – diese fördern sich selbst.

Bei der Ermittlung des Umfangs in Seiten wurde als notwendiges sachliches Differenzierungskriterium die Existenz unterschiedlicher Formate berücksichtigt.

3. Die Regelung ist so einfach wie möglich gehalten: Dies in der Erwägung, daß weder eine ausgedehntere Formulierung der inhaltlichen Kriterien der Förderungswürdigkeit noch eine ausführlichere, dafür notwendig unschärfere, Formulierung von Kriterien für die Förderungszumessung eine sachgerechtere oder „objektivere“ Förderungsallokation mit Sicherheit gewährleisten würden. Der vorliegende Regelungsentwurf sieht einen an möglichst strikt formalen, einfach und soweit möglich anhand der vorliegenden Druckwerke selbst überprüfbaren Förderungszugangs- und Zurechnungskriterien orientierten Berechnungsmodus vor, wodurch politische Entscheidungsspielräume in der Durchführung des Gesetzes vermieden werden und der gerade in diesem Bereich wünschenswerten Rechtssicherheit (hier auch: Kalkulierbarkeit) gedient wird.⁽⁷⁾

4. Hinsichtlich der Bestands- und Gründungsförderung werden keine näheren Bestimmungen der möglichen Verwendungszwecke von Förderungsmitteln bzw. besonderer, förderbarer Maßnahmen getroffen. Auch hinsichtlich der Form der Förderung werden alle in Frage kommenden Varianten (von Kreditgarantien über Kreditgewährung bis zu Geldzuwendungen) offengehalten. Dies in der Erwägung, daß auch in der Literatur zu diesem Thema zwar auf verschiedene „gelungene“ spezielle Förderungsmaßnahmen etwa für die Kooperation von Verlagen im Vertriebs- oder Herstellungsbereich in verschiedenen europäischen Ländern hingewiesen wird, dabei jedoch unklar bleibt, welchen Nutzen solche Spezialförderungen unter den Bedingungen der österreichischen Medienökonomie erbringen könnten. Dies auch in Ermangelung entsprechender

(7) Siehe dazu die Kritik am bestehenden System von Christina Holz-Bacha, *op.cit.*, Seite 158

Die laufende Förderung

Für die „laufende Förderung“ sind im ersten Förderungsjahr 335 Millionen Schilling aufzuwenden. Eine jährliche Inflationsanpassung ist vorgesehen. Dieser Gesamtbeitrag ist nach einem bestimmten Schlüssel für drei Sparten von Druckmedien zu verwenden:

- a) zu 30 vH für die Förderung von Tageszeitungen
- b) zu 30 vH für die Förderung von Wochenzeitungen
- c) zu 40 vH für die Förderung von Zeitschriften

Für die Zuteilung von Förderungsmitteln innerhalb dieser drei Sparten ist ein einheitlicher Modus vorgesehen, wobei die entscheidenden Kennzahlen (Auflage, Anzeigenanteil) für Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Zeitschriften jeweils unterschiedlich angesetzt sind. Als Beispiel für den Berechnungsmodus sei hier der Abschnitt „Zeitschriften“ angeführt:

Abchnitt IV - Zeitschriften

§ 7. Förderungsmittel sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an Verleger von Zeitschriften auf deren Verlangen zu gewähren, sofern diese Zeitschriften die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. ihre mittlere Druckauflage je Ausgabe darf im Vorjahr 25.000 Exemplare nicht überstiegen haben;
2. ihr Anzeigenanteil darf im Vorjahr 30 vH nicht überstiegen haben.

§ 8. (1) Die Zuteilung der Förderungsmittel auf die einzelnen zu fördernden Zeitschriften hat unter Berücksichtigung der gemäß § 10 Abs.2 Z 3 für diesen Zweck vorgesehenen Mittel nach folgendem Schlüssel zu erfolgen:

1. Es wird ein Einheitssatz der Förderung pro Seite errechnet. Erforderlichenfalls sind den unterschiedlichen Zeitschriftenformaten entsprechende, unterschiedliche Einheitssätze festzulegen.

2. Der auf die einzelne Zeitschrift entfallende Förderungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation dieses Einheitssatzes mit dem redaktionellen Umfang des Vorjahres und der Multiplikation des sich daraus ergebenden Betrages mit dem als Teil von Eins ausgedrückten redaktionellen Anteil aller Ausgaben des Vorjahres.

(2) Bei Zeitungen, deren Anzeigenanteil im Vorjahr weniger als 10 vH betragen hat, ergibt sich die Förderungssumme aus der Multiplikation des Einheitssatzes mit dem redaktionellen Umfang des Vorjahres.

(3) Sind an dem Zeitschriftenunternehmen natürliche Personen nichtösterreichischer

Staatsbürgerschaft oder juristische Personen mit Sitz im Ausland beteiligt, so ist der nach Abs. 1 bis 2 errechnete Förderungsbetrag um den Beteiligungsanteil dieser Personen zu kürzen.

(4) Werden von einem Verleger mehrere Zeitschriften verlegt, die jede für sich die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen würden, so ist der zweithöchste Förderungsbetrag gemäß den Abs. 1 bis 3 um weitere 20 vH, der dritthöchste Förderungsbetrag um 40 vH, der vierthöchste um 60 vH usw. zu kürzen.

(5) Kopfblätter, Mutationen sowie andere Druckschriften, die von demselben Verleger oder Herausgeber unter dem gleichen Namen oder unter einem anderen Namen oder einem besonderen Namenszusatz mit zu einem erheblichen Teil gleichem Inhalt herausgebracht oder überwiegend von derselben Redaktion gestaltet werden, sind nicht gesondert zu fördern.

(6) Der Förderungsbetrag für eine Zeitschrift darf 4 vH der gemäß § 10 Abs.2 Z 3 für diesen Zweck vorgesehenen Mittel nicht übersteigen.

Aufgrund des hier vorgesehenen Höchstbetrages pro Titel kann es dazu kommen, daß die Mittel für die laufende Förderung mangels ausreichender Zahl förderungswürdiger Medien in einer Sparte nicht ausgeschöpft werden können. Der nicht verwendete Betrag soll im Folgejahr der Bestands- und Gründungsförderung zugeführt werden.

Erhebungen und wissenschaftlicher Untersuchungen. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher

a) auf das Erfordernis, den Förderungsnutzen mittels eines entsprechenden verlegerischen Konzeptes im Einzelfall glaubhaft zu machen.

b) auf die Möglichkeit, die Förderungsgewährung mit Bedingungen und Auflagen in wirtschaftlicher Hinsicht zu verbinden.

5. Bestimmte über eine direkte Verlagsförderung unter dem Gesichtspunkt der Medienvielfalt hinausgehende Instrumente der Presseförderung wurden hier nicht berücksichtigt, da sie systematisch anderen Materien angehören und den Rahmen des vorliegenden Regelungsentwurfs sprengen würden. So wäre etwa die Frage nach verbesserten Zugangsbedingungen zum tariflich begünstigten Postzeitungsversand für kleine Medien im Rahmen der Postordnung zu beantworten (ein gewichtiges Argument für eine großzügigere Regelung wären die bestehenden, überaus großzügigen Zugangsbestimmungen für Medien, die von politischen Parteien herausgegeben werden). Eine besonders für die Zeitschriftensparte unter

dem Aspekt der vielfach beklagten Enge des Inlandsmarktes sicherlich wünschenswerte Förderung des Auslandsvertriebs würde einerseits ebenfalls eher in diesen Zusammenhang gehören, andererseits ist fraglich, ob nicht durch den EU-Beitritt Österreichs in diesem Bereich ohnehin eine Kostenerleichterung geschaffen wird, insofern österreichische Zeitschriften in anderen EU-Ländern in den Genuß der dort vorgesehenen Postzeitungstarife kommen könnten.⁽⁸⁾ Die ebenfalls wünschenswerte Förderung der Schaffung von journalistischen Arbeitsplätzen oder die Verbesserung der Stellung freier MitarbeiterInnen und freier AutorInnen in Zeitschriften gehört eher in den Bereich der Arbeitsmarktpolitik bzw. der Sozialpolitik. Der vorliegende Entwurf sieht lediglich eine Förderung der Verlage nach dem hauptsächlichen Kriterium des redaktionellen Aufwandes im Allgemeinen vor und sollte somit tendenziell auch die entsprechende Beschäftigung redaktioneller MitarbeiterInnen begünstigen.

6. Der Entwurf bemüht sich, Regelungselemente aus dem bisherigen Presseförderungsgesetz (vor allem aus dem Abschnitt

„Besondere Förderung...“) zu integrieren, soweit dies sachlich mit der Neufundierung des gesamten Instrumentes vereinbar ist, um das sohin mögliche Höchstmaß an Kontinuität herzustellen, das für die bisher mit der Presseförderung Befassten und von ihr begünstigten Medien sicherlich wünschenswert ist.

7. Hinsichtlich des finanziellen Aufwandes für die „neue“ Presseförderung ist zu sagen, daß mit für das erste Förderungsjahr vorgesehenen 335 Mio. Schilling⁽⁹⁾ für die „laufende“ Förderung nur wenig mehr Aufwand vorgesehen ist als bisher, eine Verbesserung der Sinnhaftigkeit und Effizienz der Presseförderung also nicht hauptsächlich durch zusätzliche Budgetbelastung, sondern durch eine bessere – d.h. sachgerechte – Zuteilung von Förderungsmitteln erreicht werden soll. Eine wirklich deutliche Mehrbelastung für den Bundeshaushalt ergibt sich aus dem zusätzlichen Erfordernis der Bestands- und Gründungsförderung zur Wiedergewinnung einer Medienvielfalt, die in den vergangenen Jahren auch infolge der Abwesenheit staatlicher Medienpolitik verloren ging.

(8) „Bei den bevorzugten Posttarifen in Frankreich waren früher ausländische Publikationen ausgeschlossen. Der Europäische Gerichtshof kritisierte jedoch 1985 diese Diskriminierung als nicht vereinbar mit den Römi-

schen Verträgen. Die französische Gesetzgebung wurde daraufhin geändert, seitdem gelten für Publikationen aus Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft, die in Frankreich vertrieben werden, dieselben Tarife

wie für die einheimische Presse.“ Christina Holtz-Bacha, op.cit., Seite 39

(9) das entspricht ca. 0,5 per Mille (!) der für 1994 veranschlagten Bundesausgaben

Wie? Wo? Wohnen

Günther Weber

Die Vernachlässigung von Problemen wie allzu großes Vertrauen in die Mechanismen des „freien Marktes“ kennzeichnen die österreichische Wohnungspolitik. Einschneidende Änderungen sind dringend geboten.

In Österreich gibt es im wesentlichen drei Instrumente, die den Wohnungsmarkt regulieren: Das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und die Wohnbauförderungsgesetze. Sie verhinderten in der Vergangenheit eine ausgeprägte Segregation der Bevölkerung. Es gab kaum größere Gebiete oder Stadtteile mit nur Reichen bzw. nur Armen. Eine ausreichende Wohnversorgung für den Großteil der in Österreich lebenden Menschen war sichergestellt. In den 80er Jahren stieg dann die Wohnungsnachfrage kräftig an. Geburtenstarke Jahrgänge erreichten die Haushaltsgründungsphase, die Haushaltsgrößen verringerten sich, sodaß wir in der gegenwärtigen Situation vor größten Problemen in der Wohnungsverorgung stehen.

Eine nicht unbedeutende Zuwanderung, die besonders in Wien die Nachfrage weiter ankurbelte, kam als besondere Problematik in diesen Jahren hinzu. Während auf der einen Seite die Nachfrage und der Bedarf ständig stiegen, sank auf der anderen Seite die Neubauproduktion kräftig ab.

Allheilmittel freier Markt?

Dazu trat dann das Problem der Erschwinglichkeit der Wohnungen. Nachdem die Preisbestimmungen des Mietrechtes liberalisiert wurden, kam es zu einer sprunghaften Steigerung der Mieten im Altbau, vor allem die Wohnungssuchenden in den Städten mit hohem Anteil an Altbauwohnungen waren von dieser Entwicklung betroffen. Wie es um die Erschwinglichkeit von Altbauwohnungen am „freien Markt“ bestellt ist, beweist auch eine Studie, die im Auftrag der Arbeiterkammer Wien vom Institut für

Stadt- und Regionalforschung im Jahre 1992 durchgeführt wurde. Daraus ergibt sich, daß das wöchentlich relativ große Wohnungsangebot in den Tageszeitungen nur zu einem äußerst geringen Teil für Haushalte mit niedrigem bis mittlerem Einkommen zugänglich ist. Ganze 5% aller Angebote beziehen sich auf Mietwohnungen mit laufenden monatlichen Belastungen, die unter der 5.000 Schilling Grenze liegen. Für weniger als 10.000 Schilling pro Monat sind nur 19% aller Offerte zugänglich. Beim großen Rest handelt es sich um Mietwohnungen, deren Preis jenseits der genannten Grenzen liegt, sowie um Eigentumsangebote, welche mit einem erheblichen Eigenmittelerfordernis verbunden sind, und somit auch für mittlere Einkommensgruppen kaum in Frage kommen dürfte.

Doch nicht nur die Altbauwohnungen sind von diesen Mieterhöhungen betroffen. Durch Grundpreissteigerungen kam es in den letzten Jahren auch zu starken Verteuerungen im Neubau. Während die aus den Baukosten entstehenden Belastungen ja durch Förderungen abgedeckt werden können, sind Grundstückskosten prinzipiell nicht gefördert und schlagen voll auf die Preise der Wohnungen durch. Alle diese Umstände haben zu wohnungspolitischen Diskussionen geführt und bedingen das schon im Koalitionsübereinkommen der Regierungsparteien vom Dezember 1990 festgelegte Vorhaben, daß die Erschwinglichkeit der Wohnungen insbesondere für einkommensschwächere Gruppen wieder zu gewährleisten sei. Wenn auch über dieses Ziel weitgehend Einigkeit besteht, gibt es über die geeigneten Mittel recht unterschiedliche Vorstellungen.

In der Diskussion werden vor allem von der ÖVP Prinzipien der Wohnungspolitik in Frage gestellt. Erweiterte Kündigungsmöglichkeiten und befristete Mietverträge sollen den Kündigungsschutz einschränken, liberale Mietzinsbestimmungen sollen die Preisregulierung über den „freien Markt“ fördern. Nach der Ansicht dieser politischen Gruppierungen soll so der Wohnungsmarkt stabilisiert werden, sollen mehr Wohnungsangebote auf den „freien Markt“ kommen. Daß diese Vorschläge mit einer eher naiven Vorstellung über das ideale Funktionieren des „freien Marktes“ begründet werden, liegt auf der Hand. Die Tatsache, daß freie Marktwirtschaft mit Rezession und Wohnungsnot verknüpft ist, muß zu einem Umdenken und Einlenken führen.

Der Wohnungsmarkt kann auf Grund seines Gegenstandes (Ware Wohnung) und seiner Struktur (Vermieter und Mieter) dem Marktimperativ nicht friktionsfrei angepaßt werden. Eine stabile Wohnversorgung kann also allein auf die Marktkräfte gestützt niemals erreicht werden.

Es gibt verschiedenste Gründe, warum gerade der Wohnungsmarkt sehr ungeeignet für das Funktionieren unregelter Marktmechanismen ist. Die Besonderheiten der Ware Wohnung machen den „freien Markt“ zu einer stumpfen Waffe zur Bekämpfung der anstehenden Wohnungsnot. Der Wohnungsmarkt ist durch die Unbeweglichkeit seiner Konsumenten gekennzeichnet – Ökonomen nennen dieses Phänomen „unelastische Nachfrage“. Es ist eben eine Tatsache, daß eine fünfköpfige Familie nicht in einer 40 m² Wohnung leben kann, daß Einkommensschwache nicht auf die Wohnung gleich einem Fernseher verzichten können, daß ein leeres Eigenheim in Eisenerz für in Wien Wohnungssuchende nutzlos ist und daß es für diese auch nur begrenzt möglich ist, Preisforderungen „abzufedern“ oder sich um andere Angebote umzusehen.

Aber auch die Angebotseite reagiert nur sehr verzögert auf gewisse Nachfrageänderungen. Denn die Ware Wohnung ist durch eine überaus lange Produktionsdauer gekennzeichnet. Die Folge dieser Umstände ist, daß marktkonforme Preise auf dem unregulierten Wohnungsmarkt praktisch nicht vorhanden sind.

Wollen'S as oder ned?

Gerade wegen der anstehenden Probleme auf dem Wohnungsmarkt, wie hohe Knappheitsmieten, zu wenige Wohnungen auf dem Markt, illegale Ablösen etc. wurde auf Grund des Koalitionsübereinkommens ein neues Bundeswohnrecht ausgehandelt, welches schließlich am 1. März 1994 als III. Wohnrechtänderungsgesetz in Kraft getreten ist. Kernstück des novellierten Mietrechtes ist der sogenannte Richtwert, der für neuvermietete Altbauwohnungen in Mehrgeschoßbauten gilt. In Wien liegt dieser Wert zum Beispiel bei rund 50 Schilling/m². Theoretisch funktioniert die Ermittlung des konkreten Mietzinses für die „mietrechtliche Normwohnung“ nach einem klaren Prinzip. Der Richtwertmietzins wird durch Zuschläge und Abstriche dem konkreten Mietobjekt angepaßt. Bei der Berechnung der Zuschläge bzw. Abstriche scheiden sich allerdings die Geister. Denn die Kriterien für Zuschläge wurden nur grob bzw. überhaupt nicht festgelegt. Eine Begrenzung auf einen Prozentsatz des Richtwertes oder auf Schillingbeträge ist weder im Gesetz vorgesehen noch kann der Beirat – der sich aus Mieter- und Vermietervertretern sowie Sozialpartnern zusammensetzt – derartige Begrenzungen verbindlich festlegen. Damit ist zu erwarten, daß in vielen Fällen schon die legalen Mietzinse meist über der Leistbarkeit

liegen werden. Problematisch ist zudem die Tatsache, daß auch die Überprüfung der Legalität dieser Mieten erst in langwierigen Gerichtsverfahren möglich ist. Die unklaren Mietzinsregelungen bedeuten also einen erschwerten Zugang zum Recht, insbesondere für einkommensschwächere Mieter. Die Rechtdurchsetzung wird durch Informationsdefizite, Sachverständigenkosten und langwierigen Gerichtsverfahren nahezu verunmöglicht.

Die logische Folge dieser Rechtsunsicherheit ist, daß viele Eigentümer momentan lieber die Finger von der Vermietung ihrer Wohnungen lassen und diese nicht, wie durch die Reform erhofft, auf den Markt kommen. Ob das Gesetz greift oder nicht, kann man auch jetzt nach mehreren Monaten Geltung noch immer nicht wirklich sagen, doch ein Blick in die Wohnungsangebote in den Printmedien stellt klar: Nur bei 3 % der Inserate lag der Quadratmeterpreis unter dem Wiener Richtwert von 50,40 ÖS; bei 73 % der Wohnungen wurden mehr als 100 ÖS, davon wiederum bei 54 % mehr als 120 ÖS/m² verlangt. Weiters werden mehr als die Hälfte der Wohnungen nur befristet zur Vermietung angeboten und für rund ein Viertel der Wohnungen wurden weiterhin Ablösen verlangt, die im Durchschnitt bei 300.000 ÖS lagen (Quelle: Standard vom 18.3.1994). Die meistgehörte Begründung für die verlangten Zuschläge: Die Wohnung 'kost' halt soviel. Wollen'sas oder wollen'sas ned?

Befristetes Glück

Mit Inkrafttreten des III. Wohnrechtsänderungsgesetzes sind auch neue Befristungsregelungen in Kraft getreten. Die vorgesehenen Regelungen sind leider nur ungenügend geeignet, die befristeten Mietverträge einzudämmen und damit den Kündigungsschutz zu verbessern. Die skandalösen Halbjahresmietverträge wurden zwar beseitigt, diese hatten zu eklatanten Mißbräuchen gerade im Bereich der Vermietung an AusländerInnen geführt. Jedoch blieben die generellen Befristungsmöglichkeiten, die das Mietrechtsgesetz bietet, unangetastet.

Diese kurz im Überblick:

Für den Abschluß eines befristeten Hauptmietvertrages gelten einige allgemeine Regeln. Befristungen können nur schriftlich vereinbart werden, eine mündliche Abmachung ist rechtlich nicht durchsetzbar. Befristete Verträge enden nach Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Eine vorzeitige Kündigung durch den Vermieter ist daher nur bei Nichtbezahlung des Mietzinses oder bei erheblich nachteiligem Gebrauch der Wohnung möglich. Umgekehrt kann auch der Mieter einseitiges vorzeitiges Kündigungsrecht nur wahrnehmen, wenn er es sich vertraglich hat einräumen lassen.

Ist eine vertraglich vereinbarte Befristung

rechtlich unzulässig, so ist das Mietverhältnis wie ein unbefristetes zu behandeln. Die neuen Regelungen gelten für Verträge, die ab 1.3.1994 geschlossen wurden. Laufende Verträge, die vorher geschlossen wurden, sind nach der alten Rechtslage zu behandeln. Eine wichtige Übergangsregelung: Die Verlängerung eines vor dem 1.3. geschlossenen Halbjahres- oder Einjahresvertrages gilt als Neuabschluß und fällt daher unter die neue Regelung. Eine beliebige Befristungsmöglichkeit gibt es für Neubauten, die nach dem 31.12.1967 ohne Förderungsmittel errichtet wurden, sowie bei allen Ein- oder Zweifamilienhäusern, unabhängig vom Errichtungsjahr, und bei Wohnungen, auf die das Mietrecht generell nicht anwendbar ist (z.B. Dienstwohnungen, Ferienwohnungen). Hier kann die Befristung beliebig oft und um verschieden lange Zeiträume verlängert werden.

Eine Befristungsmöglichkeit auf höchstens 10 Jahre ist bei der Vermietung von Eigentumswohnungen, die nach dem 8.5.1945 errichtet wurden und nicht in die Kategorie „freifinanziert“ fallen, möglich. Innerhalb dieser Zehn-Jahres-Höchstgrenze kann jedoch beliebig oft in beliebig langen Zeiträumen „gestückelt“ werden. Hat hier das Mietverhältnis zumindest fünf Jahre gedauert, kann der Mieter unabhängig von einer längeren Vereinbarung zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Bei jedem Hauptmietvertrag, der nicht zu einem der vorgenannten Fälle gehört, ist nur eine Befristung auf genau drei Jahre erlaubt. Im wesentlichen gilt das also für Altbauten aber auch für mit öffentlichen Förderungsmitteln neuerrichtete Wohnungen. Der Mieter hat jedenfalls das Recht, nach Ablauf eines Jahres zu jedem Monatsletzten zu kündigen (3 Monate Kündigungsfrist).

Ausbildungsmietverträge werden für die Dauer eines Studiums oder einer Ausbildung abgeschlossen. Sie enden entweder mit dem Ende der Ausbildung oder dann, wenn der Mieter das 27. Lebensjahr vollendet und das Mietverhältnis bereits mindestens 5 Jahre gedauert hat oder nach Ablauf von 5 Jahren, wenn der Mieter bei Vertragsabschluß älter als 22 Jahre war.

Die Problematik dieser Bestimmungen geht in zwei Richtungen: Erstens läßt die Ausweitung der Befristungsdauer befürchten, daß auch Hauseigentümer, die bisher unbefristete Mietverträge angeboten haben, jetzt die Möglichkeit zur Befristung nutzen werden. Zweitens besteht die Gefahr, daß Mietwohnungen in Althäusern verstärkt in Eigentumswohnungen umgewandelt werden, da bei solchen ein verringerter Kündigungsschutz gilt. Insgesamt ist deshalb mit einer Zunahme der befristeten Verträge zu rechnen. Diese stellen jedoch eine massive Verschlechterung des Mieterschutzes dar. Der Mieter befristeter Wohnungen lebt während der Dauer der Befristung in ständiger Unsicherheit über seine zukünftige

Wohnungssituation. Dies ist besonders für Familien eine schwere Belastung. Die Ausdehnung der Befristungsdauer bewirkt daher nur eine Verlängerung der Phase der Unsicherheit und keine Beseitigung. In dieser Zeit wird der Mieter, wenn er auf die Verlängerung seines Vertrages angewiesen ist, kaum Verstöße des Vermieters gegen zivilrechtliche Regelungen des Mietrechtsgesetzes (z.B. zu hoher Mietzins, falsche Betriebskostenabrechnung) einklagen. Darüberhinaus sind auch Investitionen des Mieters für die Wohnung weitgehend verloren. Vergessen sollte auch nicht werden, daß neben der Unsicherheit über die zukünftige Wohnungssituation auch und insbesondere eine ständige Belastung der Wohnungssuchenden mit den Wohnraumbeschaffungskosten zum Tragen kommt. Dies ist eine zusätzliche Konsequenz einer Ausweitung der Befristungsmöglichkeiten, die definitiv abzulehnen ist, da davon gerade wieder einkommensschwächere Mieter betroffen sein werden, denn Besserverdienende können verstärkt auf Eigentumswohnungen ausweichen.

Herr und Knecht

Ein Problembereich, der dem Autor als Arbeitsrechtler besonders am Herzen liegt, sind die sogenannten Dienstwohnungen. Diese fallen schon nach den allgemeinen Bestimmungen über des Mietrechtsgesetzes aus der Anwendung desselben heraus. Es gelten also weder mietzinsrechtliche noch kündigungsrechtliche Schutzbestimmungen für diese Art von Wohnung. Rechtlich gesehen sind Dienstwohnungen derart eng mit einem bestehenden Dienstverhältnis verknüpft, daß bei Auflösung des zugrundeliegenden Dienstverhältnisses automatisch auch das Benützungsrecht der Dienstwohnung erlischt. Vielleicht hatten Dienstwohnungen früher einen stärkeren Sozialcharakter als heute, wurden also nahezu unentgeltlich vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt oder zumindest nur gegen Bezahlung der laufenden Bewirtschaftungskosten. Dieses soziale Element der Dienstwohnung, das eine Art zusätzliche Leistung des Arbeitgebers neben dem Lohn darstellte, trat in den letzten Jahren immer mehr in den Hintergrund. Längst sind Dienstwohnungen „normale“ Mietwohnungen mit entsprechend hohen Kosten für die Mieter geworden. Gerade die Wohnungsnot der ausländischen Arbeitskräfte hat dazu geführt, daß die Bereitstellung von Dienstwohnungen zum lukrativen Nebenerwerb verkommen ist. Skandalöse Mieten ohne entsprechende Gegenleistungen in der Qualität des Gebotenen sind leider keine Einzelerscheinungen mehr. Daß gerade diese Wohnungen selten den heutigen Ausstattungsstandards entsprechen, ist ein offenes Geheimnis.

Absurd mutet in diesem Zusammenhang ein sommerlicher Vorstoß der ÖVP an, wo man meinte, durch eine verstärkte steuerli-

che Förderung der Errichtung bzw. Adaptierung von Dienstwohnungen die akute Wohnungsnot von gerade ausländischen Arbeitnehmern lindern zu können. Hier liegt der hintergründige Zynismus dieses Vorschlags offen auf der Hand, wenn es darum geht, minderwertigen Wohnraum, der außerhalb des Schutzbereichs des Mietrechtsgesetzes liegt, auch noch steuerlich zu stützen und damit den gewissenlosen Abkassierern Tür und Tor zu öffnen.

Eine Unterstellung der Dienstwohnungen, die nicht unentgeltlich sind, unter die Schutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes ist daher dringend gefordert, da diese Ausnahmebestimmung nur dann einigermaßen gerechtfertigt ist, wenn die Dienstwohnung tatsächlich den Charakter eines zusätzlichen Entgelts für den Arbeitnehmer hat, also einen Sachbezug darstellt.

Reform statt Versprechen

An den Gesetzgeber sind Forderungen zu richten. Der folgende Katalog geht zum überwiegenden Teil auf ein Arbeitspapier der kommunalpolitischen Abteilung der Arbeiterkammer Wien zurück und ist durch eigene Überlegungen ergänzt:

- ◆ Rückkehr zu festen Mietzinsobergrenzen in Anlehnung an die früheren Kategorienmietzinse, die vor der Novellierung des Mietrechtsgesetzes in Geltung waren und für Altverträge auch noch weiter in

Kraft sind. Sollte diese Forderung unrealistisch erscheinen, dann zumindest taxative Aufzählung und betragsmäßige Determinierung der Zu- und Abschläge zum Richtwert bzw. Einführung einer fixen Obergrenze für die Summe aller Zuschläge in Höhe von höchstens 50% des zugrundeliegenden Richtwertes.

- ◆ Beseitigung der generellen Befristungsmöglichkeiten bei Hauptmieten in Mehrgeschoßwohnhäusern, die vor 1945 errichtet wurden und bei Mehrgeschoßwohnhäusern die nach 1945 gefördert errichtet worden sind; allenfalls Rechtsanspruch der Mieter auf unbefristete Verlängerung zumindest bei Dreijahreshauptmietverträgen in mehrgeschoßigen Altbauten (errichtet vor 1945), wenn der Vermieter keinen nachweisbaren Eigenbedarf zu Wohnzwecken für sich bzw. für nahe Angehörige hat.
- ◆ Ausdehnung des Geltungsbereiches des Mietrechtsgesetzes auch auf die Vermietung von Werks- und Dienstwohnungen und auf die Vermietung von Eigentumswohnungen und freifinanzierten Neubaumietwohnungen mit Ausnahme der Mietzinsbeschränkungen, insbesondere aber bezüglich der Geltung der Betriebskostenbestimmungen und der Bestimmungen über die Erhaltungspflicht.
- ◆ Unterstellung aller geförderten errichteten Wohnungen unter die zwingenden Mietzinsregelungen des Mietrechtsgesetzes.

- ◆ Mindestfrist von drei Jahren für die Vermietung von Eigentumswohnungen zwecks Vermeidung von Kurzzeitkettentmietverträgen.
- ◆ Möglichkeit zur Mieterkündigung für alle befristeten Mietverträge nach Ablauf von einem Jahr Mietvertragsdauer.
- ◆ Schaffung der Möglichkeit für den Mieter, außergerichtlich kündigen zu können.
- ◆ Gesetzliche Verpflichtung, überhöhte Betriebskosten an alle Mieter (auch an nicht antragsstellende Mieter) zurückzahlen, wenn auch nur ein Mieter einen Überprüfungsantrag stellt.
- ◆ Verschärfung der zivilrechtlichen Sanktionen bei Vorliegen überhöhter Mieten und unzulässigen Betriebskosten.
- ◆ Ausweitung des Abtretungsrechtes gem. § 12 MRG auch auf den/die Lebensgefährten.
- ◆ Eintrittsrecht im Todesfall gem. § 14 MRG auch für Lebensgefährten aus gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

Zu guter Letzt ist auch auf die Reformbedürftigkeit der Wohnbauförderung und Wohnungsgemeinnützigkeit hinzuweisen. Eine adäquate Betrachtung wird an anderer Stelle zu leisten sein.

Mag. Günther Weber ist Rechtsberater bei der Arbeiterkammer Niederösterreich.

demontage Nr. 6

Zeitschrift für Politik und mehr

Die Sommernummer

- Fußball in Afrika
- Rwanda - Über koloniale Wahnvorstellungen und Interventionen
- Israel, Palästina und der Antisemitismus
- Großbritannien - Thatcherismus ohne Ende
- Mexico - Nafta - Chiapas
- Horrorfilme - Splatterfilme
- Texte zu den Moskauer Schauprozessen
- Über Paul Austers Geschichten
- Männlichkeit als System
- Interview mit der autonomen Frauengruppe Antirassismus/Antisexismus
- Die autonome Antifa „Tesla“ antwortet

Die nächste Nummer erscheint im November 1994

demontage gibts auch im Abo
ÖS 80,- für 4 Ausgaben
Bestellen bei: Gruwi
Rooseveltplatz 5a, 1090 Wien

plädoyer

Das Magazin für Recht und Politik aus der Schweiz

Themen der neuesten Nummer 6/94:

Menschenrechte am Beispiel China

Diskussion um die Universalität der Menschenrechte

Der Staat als Moralunternehmer

Lösung sozialer Probleme wird zunehmend dem Strafrecht delegiert

Der Straftatbestand der Nötigung

Ein Instrument der politischen Repression?

TALON

- Senden Sie mir eine Gratis-Probenummer
- Ich abonniere *plädoyer* (6 Nummern pro Jahr) zum Preis von Sfr. 115.- jährlich (Studierende 69.-, bitte Legikopie beilegen)

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Unterschrift: _____

Einsenden an: *plädoyer*, Postfach 421, CH-8026 Zürich

DER ARTIKEL VII UND DIE SLOWENISCHE MINDERHEIT

Der steirische Logozid

Wolfgang L. Gombocz

Die Aufnahme der steirischen SlowenInnen in den Staatsvertrag von Wien erfolgte nicht aus Versehen. Vielmehr dürften sich die offiziellen Vertreter der Republik bei der Interpretation des Verfassungsrechts wie bei der letzten Volkszählung versehen haben.

Der *Österreichische Staatsvertrag von 1955* enthält nach dem Artikel VI (mit dem Titel „Menschenrechte“), der allen autochthonen Volksgruppen (wie auch dem deutschsprachigen Mehrheitsvolk) eine Reihe positiver Rechte garantiert, einen eigenen Artikel über zwei bzw. drei der insgesamt etwa zehn in Österreich lebenden ethnischen Minderheiten⁽¹⁾, und zwar über die Slowenen und Kroaten, deren Siedlungsgebiete als „Kärnten, Burgenland und Steiermark“ angegeben

werden. (So lautet die wörtliche, in Abs. 1, 3 und 4 insgesamt dreimal erscheinende geographische Angabe mit dieser nichtalphabetischen, aber auch sonst nicht einleuchtenden Reihenfolge der drei Bundesländer.) Die übrigen österreichischen Volksgruppen bzw. (sprachlichen/religiösen) Minderheiten werden nicht namentlich angeführt, lediglich die durch Tito-Jugoslawien „vertretene“ kroatischen und slowenischen Ethnien gelangen in den endgültigen Text des Vertragswerkes, nicht zuletzt auch als Kompensation für die schließlich zu Anfang der fünfziger Jahre aufgegebenen jugoslawischen Gebietsansprüche in den genannten österreichischen Bundesländern. Die territoriale Begehrlichkeit des kommunistischen Nachbarn im Jahrfünft nach dem Kriegsende hat nicht zu einem Klima beigetragen, das bestandsfördernd für die steirische Gruppe der weit voneinander siedelnden⁽²⁾ Slowenisch-sprechenden gewesen wäre.

Und doch: Der Artikel VII existiert. Er ist Gesetz im Verfassungsrang. Und weiters: Eine steirische zweisprachige Artikel VII-Bevölkerung existiert ebenfalls! Legt man die kaum brauchbaren Volkszählungsergebnisse von 1991 einer Berechnung zugrunde, so erreichen die steirischen Slowenen 11,4% der Stärke der Kärntner Slowenen; umgerechnet auf die slowenisch-sprechende Gesamtpopulation heißt dies (bei Vernachlässigung bzw. Außerachtlassung der Slowenen des Burgenlandes), daß auf dem Gebiet der Republik Österreich 10,2% steirische und 89,8% Kärntner Slowenen österreichischer Staats-

bürgerschaft leben.) Wer nun annimmt, das selbstbewußte Herzogtum Österreich als europäisches Kulturland hätte die sich selbst auferlegten Staatsvertragsverpflichtungen aus dem Artikel VII tatsächlich erfüllt, erlebt bei genauerem Hinsehen seine großen, durchaus negativen Überraschungen. Ist schon die Politik und Gesetzgebung zugunsten der Kroaten und Ungarn im Burgenland und in Wien, zugunsten der Slowenen in Kärnten wie auch der Roma und Sinti, Slowaken und Tschechen generell minimalistisch und restriktiv, fehlen entsprechende gesetzliche Regelungen für die Slowenen im Bundesland Steiermark überhaupt völlig. Während nun endlich mehr als 15 Jahre nach dem „Volksgruppengesetz von 1976“ Volksgruppenbeiräte für alle soeben genannten Ethnien eingerichtet sind bzw. werden, und z.B. eine mäßige (aber regelmäßige) Finanzförderung existiert, gibt es nichts dergleichen für die steirischen Slowenen.

Auch die Schulgesetzgebung kommt langsam in das Stadium der Bemerkbarkeit, nicht allerdings in der Steiermark, sondern bloß im Burgenland, wo es auch den Roma und Sinti nun zu gelingen scheint, den Ungarn und Kroaten gleichgestellt zu werden. Um es klar zu sagen, *es gibt keine wie immer geartete, innerösterreichische Förderung der steirischen Slowenen.*

Unbeachtete Existenz

Vielmehr wird die Bevölkerungsgruppe, welche sich aufgrund der Volkszählungsergebnisse zwischen 1981 und 1991 „verdoppelt“ hat, von der Bundesregierung ignoriert, ihre Subventionsansuchen und ihre übrigen Begehren (sowohl von Individuen als auch vom „Artikel VII-Kulturverein für Steiermark“ eingebracht) werden seit Jahren entweder gar nicht bearbeitet oder brüsk abgelehnt. Im Land Steiermark wird die auf 5000-6000 Mitglieder geschätzte Bevölkerungsgruppe (die Volkszählung 1991 ergab 1695 „slowenische Bekerner“) von den höchsten Landespolitikern⁽³⁾ aller Parteien *für nichtexistent* erklärt, ihre Organisationen werden nicht einmal ignoriert, ja manche, in der Öffentlichkeit bekanntere Mitglieder der Ethnie wer-

(1) Vgl. dazu jetzt: *Austria Ethnica. Stand und Perspektiven*. Hg. v. Österreichischen Volksgruppenzentrum Wien, Wien-Klagenfurt: Hermagoras 1993 (*Österreichische Volksgruppenhandbücher* 6), 53 Seiten.

(2) Dedenitz, Gemeinde Radkersburg-Umgebung, im Osten ist von Laaken, Gemeinde Soboth, im Westen mehr 100 Straßenkilometer entfernt. Die steirisch-slowenische Grenze ist von Sichauff/St. Anna am Aigen, Bezirk Feldbach, bis Laaken/Soboth, Bezirk Deutschlandsberg, insgesamt 132.781,74 Meter lang. Die österreichisch-slowenische Grenze setzt sich im Burgenland, Bezirk Jennersdorf, fort, wo auch eine kleine Gruppe slowenisch-sprechender autochthoner Österreicher siedelt.

(3) Dazu nur einige Beispiele aus jüngster Zeit: SPÖ-Landeshauptmannstellvertreter Peter Schachner äußerte am 2. Mai 1991 in der Grazer Burg zum anwesenden fünfköpfigen Vorstand des „Artikel-VII-Kulturvereines

für Steiermark“, darunter drei in der Steiermark geborene Slowenen österreichischer Staatsbürgerschaft, wörtlich: „Ich halte mich hier an die Auskunft des steirischen Verfassungsdienstes...es gibt keine steirischen Slowenen!“ – ÖVP-Landesrat a.D. Helmut Heidiger in der Frankfurter Allgemeine[n] Zeitung, 11. Juli 1991, Seite 9: „In der Steiermark gibt es überhaupt keine slowenische Minderheit!“ – ÖVP-Landesrat und ÖVP-Landtagspräsident a.D. Franz Wegart, zum Zeitpunkt des Interviews aktiver Erster Präsident des Landtages, wiederholt in der Minderheitensendung des ORF im Juni/Juli 1992 (mehrfach gesendet), was bereits in der Kleine[n] Zeitung, Ausgabe Graz, am 8. Mai 1976, Seite 11, zu lesen stand: „Die Aufnahme der Steiermark in den Staatsvertrag beruht auf einem Irrtum!“ Vgl. auch Boris Jesih (Hg.): *Slowenen im Bundesland Steiermark. Slovenci v avstrijski zvezni deželi Stajerski, Ljubljana:*

Slovenska akademija znanosti in umetnosti 1994, S.127-130, S.300, usw.

(4) Vgl. die Ausführungen in W. Gomboczens in Anm. 5 zitiertem Aufsatz in englischer Sprache. Inbes. sei auf die staatspolizeilichen Aufzeichnungen hingewiesen, welche teilweise eingesehen werden konnten.

(5) Vgl. neben dem in Anm. 3 genannten Sammelband mit einer umfangreichen Bibliographie, Seiten 340-364, einem Dokumentationsteil, Seiten 296-339, und mit deutschen und slowenischen Beiträgen anerkannter Wissenschaftler und Juristen, insbesondere den Aufsatz von Wolfgang Gombocz: *Outlawed: The Republic of Austria's Permanent Violations of Human Rights in Styria*, in: *Razprave in Gradivo: Revija za Narodnostna Vprasanja* [Ljubljana] 26/27(1992, erschienen 1993), 200-238.

Noch so ein Jahr und wir sind...

1. Vom 25. bis zum 27. Mai 1993 fand die erste wissenschaftliche Tagung über die steirischen Slowenen an der Universität Maribor statt. Als Mitveranstalter traten die Slowenische Akademie der Wissenschaften (Ljubljana), das Österreichische Ost- und Südosteuropainstitut in Wien und das Laibacher Volksgruppeninstitut auf. Die Kongreßakten mit einem umfangreichen Dokumentationsenteil wurden 1994 publiziert und u.a. vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Wien subventioniert.
2. Vom 7. bis zum 8. Juni 1994 fand eine zweite wissenschaftliche Tagung über die steirischen Slowenen an der Universität Graz statt. Als Mitveranstalter traten der Rector Magnificus, die Österreichische Liga für Menschenrechte und der Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark auf. Ein auf dieses internationale Symposium (mit Teilnehmern aus Deutschland, Norwegen, Kanada,

den USA, Slowenien und Österreich) folgender Sammelband ist in Druck.

3. Der Grazer Verein „Alpen-Adria-Alternativ“ hat eine sorgfältig dokumentierte Ausstellung zur Geschichte der Slowenen in der Steiermark zusammengetragen, welche u.a. im Mai/Juni 1994 und wieder Ende Oktober in Graz und im Juli/August 1994 in Soboth gezeigt wurde.
Weitere in- und ausländische Präsentationen sind in Vorbereitung.
4. Anfang Dezember 1993 erreichte die slowenische Volksgruppe in der Steiermark ihre bisher hervorstechendste „öffentliche“ Anerkennung durch die Einbeziehung zweier seiner Vorstandsmitglieder in die Serie der zehn Briefbombenattentate. Der Verfasser des nebenstehenden Beitrages als Adressat dieses Briefes und die Empfängerin als am Zustellungsort wohnende Obfrau des Vereins blieben zum Glück unverletzt.

den nachweislich unterdrückt bzw. marginalisiert.⁽⁶⁾ Dieser Beitrag möchte jedoch nicht Allzubekanntes⁽⁵⁾ wiederholen, sondern betroffenen slowenischen bzw. zweisprachigen Bürgern in der Steiermark einige begründete Anleitungen für zukünftiges Verhalten anbieten sowie dazu wichtige Hinweise geben.

Unerfüllte Vorgaben

Der Artikel VII des Staatsvertrages steht mit seinen wesentlichen Bestimmungen zwar im Verfassungsrang, aber er ist die einzige in Österreich geltende Rechtsvorschrift⁽⁶⁾, die Minderheitenrechte der steirischen Slowenen expressis verbis anführt. Durch diese Nennung im Verfassungsrang ist aber klargestellt, daß alle österreichischen Rechtsvorschriften betreffend (sprachliche oder ethnische) Minderheiten bzw. (nach neuerer „Sprachregelung“) Volksgruppen die Slowenen in der Steiermark miteinfassen. Damit ist auch das Volksgruppengesetz von 1976 in diesem Fall anzuwenden. Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes wurde die Existenz der im Staatsvertrag genannten Volksgruppen (so Unkart in einer mündlichen Auskunft im Mai 1993) vorbehaltlos vorausgesetzt. Ich zitiere daher die feierliche Erklärung zu Beginn des Gesetzes:

„Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.“ Angesichts der totalen Abstinenz des zuständigen Bundeskanzleramtes und der durch den Bund „geduldeten“ steirischen Realpolitik⁽⁷⁾ der Czigliars, Heidingers, Krainers, Kranichs, Prutschs, Reiters, Schachners, Schilchers und Wegarts sind derlei Worte nichts als leerer Schall, ja eine Verhöhnung der betroffenen Menschen.

Unwegsamer Rechtsweg

Sind diese Rechtsvorschriften durchsetzbar? Wie kann man ihre Realisierung in Anspruch nehmen? Was kann ein Individuum tun? Was können Erziehungsberechtigte für ihre Kinder unternehmen? Welche Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsmittel gibt es? Bestehen Aussichten auf Verwirklichung?

1. In ganz Österreich gelten zugunsten steirischer Slowenen das Gebot der Gleichbehandlung und ein Verbot jeglicher Diskriminierung. Im weiteren ergibt sich aufgrund der Interpretation des Minderheitenschutzes durch den Verfassungsgerichtshof (vgl. Un-

kart, a.a.O. 258), daß die Volksgruppen in gewissen Belangen sogar zu bevorzugen sind und daß es eine Wertordnung ihrer Rechte gibt, wobei der Elementarunterricht in der slowenischen Sprache bedeutungsmäßig die erste Stelle der Werthierarchie besetzt.

2. Österreichische slowenischsprechende Staatsbürger haben also in der Steiermark ebenso wie in Kärnten – ohne Wenn und ohne Aber – Anspruch auf slowenischen Elementarunterricht. Es handelt sich dabei um ein subjektives, öffentliches Recht. Jedem Kind, das der zweisprachigen Bevölkerung entstammt, ist das Recht auf slowenischen Elementarunterricht garantiert, und das in der ganzen Steiermark, nicht nur im angestammten Siedlungsgebiet. Das wird in Kärnten längst geübt, es gilt genauso für die Steiermark.

Im sog. „autochthonen Gebiet“ muß jedem österreichischen Kind, und sollte es nur ein einziges sein, in seinem Schulsprengel über Verlangen der Erziehungsberechtigten slowenischer Elementarunterricht erteilt werden. Der Ton liegt hier auf den Worten „über Verlangen“: Der Sprachunterricht muß ausdrücklich verlangt werden, es bedarf einer – schriftlichen oder sonst eindeutig zur Kenntnis genommenen – Anmeldung!

Hiebei stößt die Kraft von Erziehungsberechtigten auf den öffentlichen Druck einer stillschweigend agierenden Ablehnungsfront. Es kann daher aus einsichtigen Gründen keine Empfehlung oder Aufforderung zu solchem Verlangen (und „Ungehorsam“) abgegeben werden, Erziehungsberechtigte und verbündete Lehrer seien aber versichert, daß ihnen Juristen im Umkreis des „ArtikelVII-Kulturvereins für Steiermark“ bei Verlangen nach solchem Unterricht bzw. bei geplanter Anmeldung dazu gerne Unterstützung gewähren.

Was haben Erziehungsberechtigte zu tun? Ein Kind muß *spätestens bei der Schuleinschreibung* ausdrücklich, am besten schriftlich, zum Slowenischunterricht angemeldet werden. Mit tatsächlich erfolgter Anmeldung muß aufgrund der Rechtsprechung der letzten Jahre diesem Kind der verlangte Unterricht auch erteilt werden. Die Anmeldung bei der Schuleinschreibung genügt; Bedingungen sind die österreichische Staatsbürgerschaft und das eindeutig vorgebrachte Begehren der Erziehungsberechtigten. Ein Nachweis der Zugehörigkeit zur Volksgruppe darf nach den derzeit geltenden Gesetzen von der Schulbehörde nicht verlangt werden. Sollte die Schule dann den Elementarunterricht doch verweigern bzw. faktisch nicht erteilen, müßte man (mit der oben genannten Unterstützung) beim Verfassungs-

(6) Vgl. dazu den Beitrag von Ralf Unkart im Sammelband, der in Anm. 3 genannt ist, Seiten 257-262: Die Minderheitenrechte der Slowenen in der Steiermark und ihre Realisierung. Auf S.259 findet sich ein Hinweis auf Theodor Veiter, der dies passim nachgewiesen hat; Professor Veiter, seit mehreren Jahren Mitglied des „Artikel

VII-Kulturvereines für Steiermark“, ist im Oktober 1994 verstorben. R.I.P.

(7) Man muß hier von einem „Logozid“ sprechen, wenn einem schon der Sprachgebrauch der Vereinten Nationen verwehrt wird, welchen sie in ihrer „Convention on the Prevention and Punishment for the Crime of Genocide“

vom 11.12.1946 niedergelegt haben.

(8) Sinngemäß gilt dies ebenfalls für das Burgenland. Durch die merkwürdige, mehrdeutige Formulierung des Staatsvertragstextes sind auch die burgenländischen Slowenen expressis verbis den übrigen gleichgestellt.

(9) Vgl. die Antwort Vranitzkys vom 10.3.1994 auf die

gerichtshof klagen und wird nach Kärntner Vorbild (z.B. „Fall Messner“) sein Recht zugesprochen bekommen.

Außerhalb der politischen Bezirke Jennersdorf (im Burgenland) sowie Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg und Feldbach in der Steiermark kann der Slowenischunterricht ebenfalls beansprucht werden, nur wird er eben „außerhalb des Siedlungsgebietes“ erst bei „einem nachhaltigen Bedarf“ eingerichtet⁽⁶⁾. Nimmt man Kärntner Maßstäbe zum Vergleich, könnte ein derartiger Unterricht unter anderem in den großen Städten Graz und Leoben durchaus realisiert werden, da in Kärnten eine Mindestanzahl von sieben Anmeldungen als „nachhaltiger Bedarf“ eingestuft wird.

3. Nach Rechtsauffassung von Theodor Weiter haben die steirischen Slowenen *Anspruch auf einen eigenen Volksgruppenbeirat*; der derzeit amtierende Bundeskanzler⁽⁷⁾ vertritt indes die Auffassung, der bestehende Beirat für die Kärntner Slowenen vertrete auch die steirischen Slowenen. Es ist beschämend, wie dieser Text aus der nie verlegenen Schreibstube des BKA den Eindruck erweckt, Österreich erfülle ohnedies seine Pflichten gegenüber der steirisch-slowenischen Bevölkerung. Kein Wort davon ist wahr. Kein Zweifel besteht aber daran, daß die Bestimmungen über die Volksgruppenförderung auch für die Steiermark gelten: „Der Bund hat Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern.“ Die Wirklichkeit der sog. „steirischen Breite“ (Krainers und Co. Schlagwort für ihre rechtslastige Politik vor Ort und entsprechende Interventionen in Wien) sieht anders aus: Trotz wiederholter schriftlicher Subventionsansuchen und -interventionen hat die zweisprachige Volksgruppe in der Steiermark keinen Groschen einer Bundes- oder Landessubvention bekommen, von anderen Förderungsformen in Analogie zu den bei den übrigen Volksgruppen üblichen ganz zu schweigen.

4. Minderheitenrechte sind also vorhanden; wir müssen sie nur in Anspruch nehmen! Oder weniger zynisch formuliert: Wir werden sie mit Hilfe der Höchstgerichte erkämpfen müssen! Warum wurden wir überhaupt in den Staatsvertrag aufgenommen? „Es war kein Irrtum!“ (so R. Unkart, a.a.O. 261; vgl. *ibid.* 8) Sei es, daß wir die zahlenmäßig kleinste Volksgruppe sind, sei es, daß wir nicht selbst (sondern der Staatsvertragspartner Jugoslawien) die Aufnahme in den Artikel VII erwirkten, sei es, daß wir bisher zu wenig selbstbewußt unsere Forderungen erhoben haben! Es ist aber doch der Fall, daß wir laut Statistik der Volkszählungen wachsen.

In den Grenzbezirken gab es bei der Volkszählung von 1991 etwa 300 „Bekennner“ zum Slowenischen, in Graz 939. Nur in vier Gemeinden der Grenzbezirke haben mehr als 10 Einwohner Slowenisch als Umgangssprache angegeben: Leibnitz, Radkersburg, Radkersburg-Umgebung und Wagna. Volkszählungsergebnisse sind nicht nur nicht mit der Anzahl von Minderheitsangehörigen gleichzusetzen, sie sind mehr oder weniger wertlos (nach Theodor Weiter und nach Vladimir Klemencic) bzw. systematisch irreführend. Sie sind aber ein – wenn auch schwer zu evaluierendes – empirisches Indiz. Ob nun vielleicht doppelt so viele oder noch mehr Slowenischsprechende vorhanden sind, ist nicht entscheidend. Die Minderheit beginnt bei der Zahl „Eins“! Entscheidend wäre es aber, daß einzelne Erziehungsrechtigte für ihre betroffenen Kinder den Slowenischunterricht in Anspruch nähmen, ihn eben wirklich verlangten. Ob eine „zweisprachige“ Volksgruppe vorhanden ist oder nicht oder nicht mehr, kann nicht von außen oder von „oben“ dekretiert werden, auch nicht vom „Artikel VII-Kulturverein“.

Unbeugsames Engagement

Die in einem Kern der betroffenen Bevölkerung vorhandene Absicht, die zweisprachige Besonderheit zu erhalten oder zu entfalten, der drohenden Assimilation nicht nachzugeben, muß zu selbstbewußte(re)m Verhalten führen. Wir müssen Rechte in Anspruch nehmen, vor allem das Recht auf slowenischen Elementarunterricht. Wir müssen die bisher abgelehnten Forderungen nach Förderung konkreter Vorhaben wiederholen, immer wieder vorbringen und – schließlich einklagen. Es geht um die *Sprache*, um den *Beirat*, um eine *angemessene Förderung*, um den Kern der aussichtslosen derzeitigen Situation in drei Schlagworten zusammenzufassen. Und es hilft uns niemand; wir müssen es selbst tun!

Mag. theol. et Dr. phil. Wolfgang L. Gombocz ist habilitierter Assistenzprofessor am Institut für Philosophie der Universität Graz sowie Gründungsmitglied (1988) und Pressesprecher des „Artikel VII-Kulturvereins für Steiermark“. Seit dem mißglückten Briefbombenattentat vom Dezember 1993 auf ihn ist er (und sind andere Vereinsmitglieder) wiederholt telefonisch und schriftlich mit dem Tode bedroht worden.

Für nähere Informationen: Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark, Heinrichstraße 26/V, 8010 Graz, Tel. (0316) 380-2304 oder 380-2297.

Spenden werden erbeten auf Konto Nr. 51.664, lautend auf „Artikel-VII-Kulturverein“ bei der Raiffeisenbank Bad Radkersburg, BLZ. 38312.

berufen, auch Fragen steirischer Slowenen zu behandeln. Es bedarf daher keiner Einrichtung eines eigenen Volksgruppenbeirates.

SPRINGER

Alfred J. Noll

Verfassungsgebung und Verfassungsgericht

Ein Essay zur rechtspolitischen Konzeption der Verfassungsgerichtsbarkeit

1994. XIII, 202 Seiten.
Broschiert öS 345,-, DM 49,-
ISBN 3-211-82604-1

Der österreichische Nationalrat ist oft dafür kritisiert worden, daß er Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) dadurch „umgangen“ hat, indem er die gerade für verfassungswidrig erklärte Norm in Verfassungsrang hob und dadurch der Kontrolle des VfGH entzogen hat; manche Stimmen qualifizieren diese „Ausschaltung“ des VfGH als sog. „Gesamtänderung“ der Verfassung, welche gem Art 44 Abs 3 B-VG nur im Wege einer Volksabstimmung zulässig wäre. Aus dieser Sicht kommt dem VfGH auch die Kompetenz zu, Verfassungsgesetze daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den „Baugesetzen der Verfassung“ vereinbar sind. Als solche „Baugesetze“ werden traditionell das demokratische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip angesehen.

Der vorliegende rechtspolitische Essay versucht zu begründen, daß Art 44 Abs 3 B-VG keine Rechtfertigung für die Aufstellung derartiger Prinzipien gibt und daß dem VfGH dementsprechend die Überprüfung von Verfassungsgesetzen generell nicht zukommt.

Preisänderungen vorbehalten



Springer-Verlag Wien New York

Siechenplatz 4-6, P.O. Box 88, A-1201 Wien • 175 Fifth Avenue, New York, NY 10010, USA
Heidelberger Platz 3, D-14197 Berlin • 3-13, Hongo 3-chome, Bunkyo-ku, Tokyo 113, Japan

Anfrage der Abg. Teresija Stoists vom 11.1.1994, BKA Zl. 353.110/30-1/6/94, insbes. S.2: Der seit 1989 tätige Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe ist

Nach **Franz Schandls** Schuß ins Weite („Vierzehn Hypothesen zum Finale des Rechts“ in der letzten Nummer), folgt diesmal wieder ein Versuch, in die Tiefe zu gehen. Mit einer neuen Arbeit Johan Galtungs unter dem Arm steigt der Autor in den Menschenrechtsdisput zwischen Christopher Pollmann und Christian Neugebauer ein und geht darüber hinaus. (Zum bisherigen Verlauf siehe JURIDIKUM 5/93, 1/94, 2/94 und 4/94.)

MENSCHENRECHTSDEBATTE

Kapital, Emanzipation & der Menschen Rechte

Inhaltliche Diskussionen sind selten geworden in einer Zeit, die sich in ihren Beliebigkeiten gefällt. Dahingehend stellt auch die im Juridikum begonnene Debatte über Wesen, Gehalt und Ausformung der Menschenrechte etwas Besonderes dar.

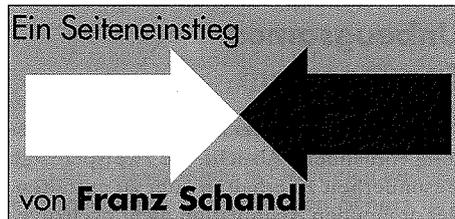
Neugebauer versus Pollmann

Gleich vorausgesetzt sei, daß wir die zentralen Thesen von Christopher Pollmann teilen, auch wenn wir mit mancher Beweisführung, einigen Beispielen und Begriffen so unsere Schwierigkeiten haben. Pollmann erkennt jedenfalls den Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und dem sich entwickelnden bürgerlichen Nationalstaat westlichen Typs. Nur dieser Kapitalismus konnte diese Rechte gebären und gewähren. Nur auf seinem Boden konnten sie in dieser Form gedeihen. Überall anders sind sie wie der Kapitalismus selbst als aufoktroiert zu bezeichnen.

Pollmann ist zuzustimmen, wo er Menschenrechte als „die notwendige juristische Form der Marktwirtschaft“ (P I:24) benennt. Menschenrechte sind bei ihm nicht überhistorisch oder überlokal, sondern bezogen auf bestimmte Phasen gesellschaftlicher Entwicklung. Auch die Koppelung von Menschenrechten und Staatsbürgerschaft ist mehr als auffällig, man denke bloß an die Ausländerpolitik der entwickelten Länder (P I:26).

Damit hat es sich dann aber schon. Pollmann arbeitet mit alten Weisheiten, er stößt nirgendwo weiter vor. Was zu Paschukanis Zeiten noch originell gewesen sein mag, wirkt heute schon etwas abgestanden. Seine Überlegungen sind so gesehen nur als Ausgangspunkten nützlich.

Die Erwiderungen Neugebauers (aber



auch Nowaks) gehen freilich an den wirklich wichtigen Punkten von Pollmanns Ansatz vorbei, verbeißen sich vielmehr in Nebensächlichkeiten. Die Kernaussagen des letztgenannten bleiben seltsamerweise unangetastet. Christian Neugebauers „Stärke“ liegt vor allem darin, daß er sich im Gegensatz zu Pollmann vom akademischen Habitus befreit, ja ihn sogar vorsätzlich destruiert. Mit seiner zusätzlichen Immunisierung durch Verweisen auf Autoritäten (P II:20) läuft Pollmann Neugebauer geradewegs ins Messer.

Derweil arbeitet Neugebauer mit Tuschenspielertricks. Er bläst Pollmann bis zur Unkenntlichkeit auf, um ihn anschließend platzen zu lassen. Er implantiert in seinen Kontrahenten Folgerungen, die dieser dezidiert ablehnt, bzw. die dort explizit nicht mitinbegriffen sind. Er schlägt bisweilen sehr tief, ohne wirklich in die Tiefe zu gehen, nennt ihn mehrfach „Kolonialideologen“, „Terminator“ (N I:16) „Wissenschaftsbürokraten“ (N I:19), ja es wäre sogar „wenig vermessen, Pollmann nicht als Gott zu betrachten“ (ebenda). Mit seiner unverhältnismäßigen Wortwahl unterstellt Neugebauer Pollmann jedenfalls schwere Vergehen.

Von der gleichen „Güte“ ist auch Neugebauers haltlose Bemerkung, daß Pollmann den Satz „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren!“ als Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht wiedererkannt habe

(N II:19). Nicht geschickt, aber doch schwindelt sich der erstgenannte um die Frage, die nach wie vor offen ist: „Ist das ein Wunsch oder eine Feststellung?“ (P II:20) Als Feststellung, da hat Pollmann schon recht, ist das eindeutig falsch, als normatives Verlangen hingegen durchaus verständlich.

In diesem Fall hat also nicht Pollmann Sprachprobleme, sondern Neugebauer. Nicht Pollmann stellt falsche Fragen, sondern Neugebauer gebraucht dummliche Vergleiche: „Zu fragen, ob nun eine Aussage ein Wunsch oder eine Feststellung sei, ist als ob man fragen würde, ob eine Karotte nun ein Apfel oder eine Zitrone sei.“ (N II:19)

Hier wird eine seriöse Frage desavouiert, um sich die Antworten zu sparen. Da hilft es dann auch nicht weiter, wenn Neugebauer dudenhaft schludrig doziert: „Eine Aussage ist erstens eine Mitteilung auf Aufforderung einer Behörde, zweitens der Gehalt eines Kunstwerkes oder drittens die Äußerung einer Meinung.“ (N II:21) Da erstens und zweitens nicht gemeint sein kann, ergibt sich auch gleich, warum drittens zu kurz greift. Neugebauer versteht es nirgendwo zwischen Einschätzung und Meinung, zwischen Erkenntnis und Bekenntnis zu unterscheiden. Pollmanns Erklärungen werden als Zustimmungen wahrgenommen. Fragt sich jetzt nur: Macht er's absichtlich oder begreift er's nicht?

Man mag Pollmann Abgeklärtheit, Zynismus, Illusionslosigkeit vorwerfen, den Schritt zur Legitimierung bestimmter Herrschaftsverhältnisse, den macht er nicht selbst, den begehrt Neugebauer mit ihm. Womit er sich freilich an ihm vergeht. Er beläßt Pollmann ganz einfach nicht bei seiner Einschätzung, sondern verwandelt sie flugs in dessen Meinung, somit Befürwortung. Was Neugebauer dann genüßlich zerlegt und vernichtet ist freilich nicht mehr Pollmann, sondern dessen Phantom gleichen Namens.

Das Gute und das Böse

Bei soviel edler Moral bleibt dem Menschenrechtsfetischisten zum Schluß nur eines übrig, und auch wenn er es dynamisch faßt, meint er es doch kategorisch: „Das absolut Gute (...) sind die Menschenrechte.“ (N I:19) Man staunt nur so: Die abstrakten Maßstäbe westlicher Demokratien werden ontologisiert, gänzlich unabhängig von ihren Objekten ins Spiel gebracht. Wer Menschenrechte als das absolut Gute begreift, muß freilich den Kapitalismus als dasselbe anerkennen. Trotz und wegen aller Dynamos. Im 18. Jahrhundert erschien also das absolut Gute in der Welt, seitdem befindet es sich in Ausbreitung.

Das absolut Gute ist, hegelisch gewendet, freilich das absolut Unerträgliche. „Was in dieser Welt erfahren wird, ist, daß weder (...) Gut und Schlecht, oder das Bewußtsein des Guten und Schlechten, das edelmütige und niederträchtige, Wahrheit haben; son-

dern alle diese Momente verkehren sich vielmehr eins im andern, und jedes ist das Gegenteil seiner selbst.“⁽¹⁾ Und an anderer Stelle schreibt Hegel: „Indem das Böse dasselbe ist, was das Gute, ist eben das Böse nicht Böses noch das Gute Gutes, sondern beide sind vielmehr aufgehoben, das Böse überhaupt das in sich seiende Fürsichsein und das Gute das selbstlose Einfache.“⁽²⁾

Auch mißliebige Ereignisse müssen aus ihrem gesellschaftlichen Umfeld erklärt werden, dürfen nicht in billiger Manier irgendwelchen Ideologien oder Rabulismen zugeschoben werden. Repressive Maßnahmen der Ersten Welt, wie sie von vielen Menschenrechtsfreunden immer wieder vorgeschlagen werden, würden in vielen Fällen nur zusätzlich an der Spirale der Gewalt drehen. Um es noch deutlicher zu sagen: Der Aufruf zur Umsetzung westlicher Menschenrechts-Standards ist in manchen Weltgegenden nichts anderes als der Aufruf zum Bürgerkrieg. Eine Demokratisierung Chinas etwa wäre gegenwärtig das reine Gemetzel.

Menschenrechtsverletzend sind übrigens nicht nur die Vertreter der staatlichen Herrschaft, sondern auch stets die Befreiungsbewegungen in ihren Auseinandersetzungen mit diesen. Diese negative Dialektik der Emanzipation sollte auch in unserem Bewußtsein Platz haben. Der westliche Intellektuelle eskamotiert entweder das Grauen, oder wendet sich mit Grauen vom Grauen ab. Aber auch die dritte Möglichkeit, nämlich die offene Befürwortung der (Gegen-)Gewalt, ist nicht unproblematisch. Die Alternativen zwischen Blindheit und Blindwütigkeit sind alles andere als anheimelnd. „Augen auf!“ ist so notwendig, wenn auch manchmal ziemlich schmerzhaft. Verdrängen, Verurteilen und Rechtfertigen ist auf jeden Fall zuwenig. Die Palette bedarf der Erweiterungen.

Neugebauer sei ins Stammbuch geschrieben: Wären die Guten so gut, wie die Guten wünschen, daß die Guten wären, dann wären die Guten nicht gut. Sie wären vielmehr nichts. Gerade auch die Menschenrechte stehen historisch wie aktuell auf dem Elend ganzer Generationen und Weltgegenden. Sklavenblut, Kinderelend, Frauenleid waren Voraussetzungen und Bedingungen dieser zivilisatorischen Größe, „blut- und schmutztriefend“⁽³⁾ ist das Kapital. Damit soll die Bedeutung der Menschenrechte nicht relativiert oder minimiert werden, sehr wohl aber realisiert werden, daß zusammengehört, was zusammengehört. Wie sagte doch Pollmann: „Menschenrechte und Barbarei sind keineswegs miteinander unvereinbar.“ (P I:25). Für Neugebauer sei noch hinzugefügt: Das ist eine inhaltliche Aussage

und kein Bekennerbrief. Die zentrale Frage ist nicht „Wie vermeide ich Grausamkeit“ (N I:18), sondern „Wie mache ich Grausamkeit überflüssig?“

Die Arbeit hoch

Gänzlich armselig sind Neugebauers Perspektiven. „Die Menschenrechte zu erweitern und als Bürgerrechte neu zu erfinden“ (N II:21), so Balibar und mit ihm Neugebauer, ist denn doch ein äußerst dürftiges Programm. Und in jeder Hinsicht idealistisch, weil es von den konkreten Situationen abstrahiert und die Kraft des Wollens fahrlässig überschätzt. „Und niemand kann uns daran hindern“ (N I:19), schreibt Neugebauer allen Ernstes den Ernst der Lage völlig verkennend. Dieses Wollen wird zweifellos am Können verunglücken.

Anstatt etwa die Pflicht zur Lohnarbeit im Sinne von abstrakter Arbeitsverwertung anzuprangern, wird sie nun gar noch als ein Menschenrecht eingeklagt. Ein Verkaufen-Müssen zu einem Verkaufen-Dürfen hochstilisiert. „Dérzeit finden in Paris Straßenschlachten für das Menschenrecht auf Arbeit statt, die sich in naher Zukunft wahrscheinlich auch in London, Berlin oder Wien zutragen werden.“ (N II:21) Na bravo. Wie müßte doch Kurz zu Neugebauer sagen: „Menschen, die nicht mehr nach Bedürfnisbefriedigung, sondern nach ‚Arbeitsplätzen‘ schreien, muß eine Art von Unzurechnungsfähigkeit bescheinigt werden, die ihren sogenannten Eigennutzen als bloßen Vollzug eines säkularisierten religiösen Prinzips denunziert.“⁽⁴⁾ Was Neugebauer hier singt, ist dieser unerträgliche Schlag der II. Internationale, „Die Arbeit hoch“ statt „Nieder mit dem Lohnsystem!“⁽⁵⁾

Neugebauer will gesellschaftliche Probleme ganz traditionell mit den Instrumentarien von Politik und Recht lösen, mit gerechten Löhnen und Preisen, vor allem aber guten Gesetzen, die einklagbar wären. Wenn sich da schon Neugebauer positiv auf Robert Kurz bezieht – wengleich das ausgegrabene Zitat zu einem der schwächsten des Nürnberger Theoretikers zählt⁽⁶⁾ – dann fragt sich, wie sehr er ihn verstanden hat, behauptet doch dieser, daß gerade die finale Krise des Kapitals dessen Formprinzipien radikal in Frage stellt und auflöst, er selbst stets von „den Fetischgestalten der totalen Geld- und Rechtsform“⁽⁷⁾ spricht.

Galtung...

Anhand des aktuellen Beitrags von Johan Galtung möchten wir unsere Positionen noch weiter präzisieren. Galtungs Buch⁸ ist

vor allem in seiner zweiten Hälfte, ab Kapitel 3 (G: 91ff.), als ein äußerst brauchbares Kompendium zu bezeichnen, wengleich der Buchtitel „Menschenrechte – anders gesehen“ als übertrieben erscheint, mißt man ihn an dem hier Vorgetragenen. Der Autor referiert und analysiert äußerst kritisch die herkömmlichen Sichtweisen, ohne jedoch substantiell über sie hinauszukommen.

Was ihm zweifellos gelingt, ist es, die einzelnen Artikel der verschiedenen Menschenrechtserklärungen auf ihren Sinngehalt zu überprüfen. Durchaus feinfühlig untersucht er sie und benennt ihre Defizite (G: 129ff.) Er bezeichnet etwa die ideologisch begründete Aufnahme der Familie, ihre Bezeichnung als „die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft“ (Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte), ebenso das „Recht auf Eigentum“ (Artikel 17) als ganz spezifischen Kulturen verhaftet. „Es wäre schwierig, wollte man ein allgemeines Recht auf Privateigentum in irgendeinem universellen Sinne postulieren“ (G: 133), schreibt er. Er beklagt die Ausklammerung der Kinderrechte (Artikel 26), und erkennt im Artikel 28 ein ungewolltes revolutionäres Postulat: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“ (G: 135-136).

Die Frage, ob es ein universelles Recht gibt (G: 78-79, Nowak: 22), ist schon an der Fragestellung zu desavouieren. Dort, wo es ein kapitalistisches Weltsystem gibt, wird sich auch ein kapitalistisches Weltrecht entwickeln, ist die Universalisierung logisch. So weit die Erkenntnisebene. Auf der Ebene der Politik und Ideologie muß freilich stets gefragt werden, ob die gleiche Bemessungsgrundlage von doch Ungleichem in konkretem Fall unterstützt, toleriert oder entschieden abgelehnt werden muß. Galtungs differenzierte Herangehensweise hebt sich jedenfalls positiv von der Bekennerliteratur ab.

...und seine Grenzen

Schwammiger sind da schon seine Alternativen, vor allem auch dadurch, weil sie, obwohl sie die kontraproduktive Rolle der quantitativen Auffettung des Rechts erkennen (G: 156, 171), doch nur Vorschläge auf dieser Ebene unterbreiten. Auch Galtung denkt rechtszentriert. Ein Beispiel: „Das Recht, nicht in einem Krieg getötet zu werden“ (G: 161), setzt nämlich nicht dieses Recht voraus, sondern daß es keinen Krieg mehr gibt. Wenn es aber keinen Krieg mehr gibt, dann ist auch ein Recht, in diesem

(1) Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Phänomenologie des Geistes* (1807), Werke 3, Frankfurt am Main 1986, S. 385.

(2) *Ebenda*, S. 567.

(3) Karl Marx, *Das Kapital, Erster Band* (1867), MEW 23, S. 788.

(4) Robert Kurz, *Subjektlose Herrschaft. Zur Aufhebung einer verkürzten Gesellschaftskritik, Krisis*, Nr. 13 (1993), S. 19.

(5) Karl Marx, *Lohn, Preis und Profit* (1865), MEW, Bd. 16, S. 152.

(6) Eben weil Kurz hier - und das ist für ihn eher unüb-

lich - mit unausgearbeiteten Begriffen wie „Neutralität“, „Dritte Kraft“, ja sogar „Realpolitik“ arbeitet, ohne diese ausreichend zu entwickeln.

(7) Robert Kurz, *Zum Legitimitätsproblem in der Krise der Arbeitsgesellschaft, Juridikum*, Nr. 2/94, S. 26.

nicht getötet zu werden, obsolet. Das so formulierte Recht hingegen ist schlechthin eine praktische Unmöglichkeit, ungefähr so wie das Vorhaben, im Wasser nicht naß zu werden. Solange Krieg ist, ist eine solche Norm anachronistisch.

„Was ist nun der richtige ‚Stil‘ der Entwicklung? Eine mögliche Antwort wäre: ‚Alle‘ – und das ist in der Tat die von mir bevorzugte Antwort.“ (G: 169) Galtungs Perspektive liegt in der Summierung (möglicherweise ausgestattet mit örtlichen Subtraktionen) der blauen, roten, grünen und bunten Menschenrechte. Kapital, Lohnarbeit, Ökologie und Dritte Welt vereinen sich in diesem „Regenbogen von Rechten“ (G: 231). Die (reale wie vermeintliche) Trennung dieser Gruppen wird nicht gedanklich durchbrochen oder gar aufgehoben, ihre weitere Existenz wird geradezu als gegeben und unveränderbar vorausgesetzt. Galtung will ganz realpolitisch einen guten Kompromiß erzielen, aber keine Lösung. Seine Überlegungen sind in den Kategorien des Kapitals befangen. Aus der spezifischen historischen Berechtigung der einzelnen Anliegen schließt der norwegischer Friedensforscher vorschnell auf die zukünftige Richtung.

Was Galtung im ganzen Buch ausklammert, ist es, eine Verbindung zwischen Menschenrechten und internationaler Kapitalherrschaft herzustellen. Er ordnet die diversen Menschenrechtskataloge zwar soziologisch zu, benennt ihre Interessenten und Interessen, nicht jedoch, was deren gemeinsame Grundlage trotz unterschiedlicher Aufklärung ist. Was weiter heißt, daß er Menschenrechte nicht von ihrer gesellschaftlichen Logik und Entwicklung her analysiert, sondern sie unmittelbar von ihren jeweiligen Trägern aus beschreibt. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß Analyse bei Galtung meist die gelungene Zerlegung, nicht jedoch die gelungene Zusammenstellung bedeutet. Die Welt wird auseinandergenommen, ohne daß sie sich zusammengesetzt wiederfindet.

Nur einmal verletzt Galtung den von ihm selbst beschränkten wie ihn beschränkenden Rahmen, wenn er schreibt: „Das Recht, nicht gefoltert zu werden, ist grundlegend, bleibt aber an der Oberfläche. Das tiefere Recht wäre das Menschenrecht, in einer sozialen Struktur bzw. in einer Weltstruktur zu leben, die keine Folter produziert“ (G: 198). Genau darum geht es aber. Dieses „tiefere Recht“ wäre aber kein Recht mehr, es wäre Selbstverständlichkeit und somit von gänzlich anderer Kultur. Vor Folter muß man nur geschützt werden, wenn Folter möglich ist, nicht a priori ausgeschlossen werden kann.

Gegen das Recht auf Essen stellen wir also die Verunmöglichkeit des Verhungerns, gegen das Recht auf Einkommen das selbstverständliche Auskommen als Mitglied der

menschlichen Gesellschaft, gegen das Recht auf Lohn die gesicherte Versorgung mit materiellen Gütern, gegen das Recht auf Arbeit die Befreiung von der Arbeit. Auch wenn diese Ansprüche und Bedürfnisse heute noch in rechtsähnlichen Formen vonstatten gehen würden, sprengen sie doch die Dimension des klassischen bürgerlichen Rechts, sind jenseits seiner Vorstellungen und Handlungen. Die für uns zentrale Frage, warum sich Bedürfnisse überhaupt über Rechte, d.h. eben nicht direkt, sondern über einen Mittler verwirklichen müssen, die stellt Galtung nicht.

Das alles setzt eine Weltgesellschaft des Reichtums voraus, wobei diese selbstredend nicht nur materiell definiert sein kann, aber doch eine solide materielle Basis erfordert. Jene gibt es bereits stofflich, sie ist nur noch nicht gesellschaftlich realisiert. Ja umgekehrt: immer mehr Menschen werden aus dem Prozeß der Anteilnahme an diesem gesellschaftlichen Produkt ausgeschlossen, im Süden, im Osten, zusehends auch im Westen. Zentral geht es nach wie vor um die Überwindung der ökonomischen und sozialen Divergenzen. Diese ist freilich mit Markt und Geld, Recht und Staat nicht machbar.

Menschenrecht und Kapital

„Historisch sind die Menschenrechte westlich-liberalen Ursprungs. Begrifflich ist sie, die Menschenrechtsidee, eine moralische und rechtliche Reflexion der individualisierten Warengesellschaft, die mit der Entwicklung des westlichen Kapitalismus verknüpft ist“⁽⁸⁾, schreibt der tansanische Rechtswissenschaftler Issa G. Shivji. Und Shivji weiter: „Der Wareneigentümer auf dem Markt wurde das juristische Subjekt des Gesetzes und Träger des Rechts.“⁽⁹⁾ Ganz ähnlich sah das auch Max Weber: „So boten die Menschen- und Grundrechte die Vorbedingungen für das freie Schalten des Verwertungsstrebens des Kapitals mit Sachgütern und Menschen.“⁽¹⁰⁾ Von der Substanz her sind die Menschenrechte kapitalistisch, nicht bloß kapitalistisch verfaßt.

Karl Marx beschrieb diesen Zusammenhang so: „Wenn also die ökonomische Form, der Austausch, nach allen Seiten hin die Gleichheit der Subjekte setzt, so der Inhalt, der Stoff, individueller sowohl wie sachlicher, der zum Austausch treibt, die Freiheit. Gleichheit und Freiheit sind also nicht nur respektiert im Austausch, der auf Tauschwerten beruht, sondern der Austausch von Tauschwerten ist die produktive, reale Basis aller Gleichheit und Freiheit. Als reine Ideen sind sie bloß idealisierte Ausdrücke desselben; als entwickelt in juristischen, politischen, sozialen Beziehungen sind sie nur

diese Basis in einer anderen Potenz.“⁽¹¹⁾ Und das gilt auch für die sogenannte zweite und dritte Generation, die sozialen und ökologischen Grundrechte. Ihr primäres Ziel ist – wie bei den politischen Freiheiten – die Sicherung des Werts im umfassenden Sinne, ihre Verwirklichungen gestalten sich für den Menschen indirekt über diese Kategorie. Nicht weil es prinzipiell sinnvoll erscheint, erscheinen sie, sondern weil sie zwischenzeitlich kapitalnotwendig geworden sind. Freiheiten verwirklichen sich ob ihrer Wertkompatibilität. Damit – um es wiederum zu betonen – sind diese Menschenrechte nicht denunziert, sehr wohl aber ihres neutralen Daherkommens entkleidet.

Dechiffriert man die Menschenrechte als dem jeweiligen Kapitalismus (verstanden als konkrete, staatlich verfaßte Gesellschaftsformation) zugehörige Bürgerrechte, bindet man sie historisch an, dann haben sie freilich viel vom hehren Charakter des absolut Guten verloren, sind eingereicht und untergeordnet. Sie sind zu entziffern als Toleranzrahmen wie Toleranzzwang kapitalistischer Gesellschaften. Der kann einmal größer sein, manchmal aber auch gleich Null, etwa wenn Menschenrechte durch das Kriegs- oder Notstandsrecht suspendiert werden. Noch immer gilt: Kriegsrecht bricht Menschenrecht!

Menschenrechte sind vom Staat garantierte subjektive Rechte des Staatsbürgers in dessen gesellschaftlicher Kommunikation, Ansprüche, die öffentlich als abgesichert erscheinen. Sie sind aber auch dahingehend konstituiert oder faktisch gebunden, daß jeder Staat als Aggregat, das die Gesellschaft zusammenhält, nur solche Rechte gewähren kann, die er sich leisten kann (nicht: will), ohne sich selbst und mit ihm die bestehende Gesellschaftsordnung in Frage zu stellen. Menschenrechte konnten und können also nur dann Wirklichkeit werden, d.h. vom bloßen Sollen zum potentiellen Sein aufsteigen, Norm in Normalität verwandeln, wenn sie gesellschaftlich gedeckt sind, eine materielle Unterfütterung haben, sie mit der gegebenen Situation korrespondieren. So gesehen ist jede absolute Sichtweise obsolet.

Weil es immer wieder vergessen wird, sei es hier eingefügt: In der bürgerlichen Gesellschaft gibt es Sphären, wo jene Rechte vorangetrieben sind (Politik, Ideologie), aber auch Bereiche, wo sie ausgeschaltet sein müssen, ja strukturell nicht zu sich kommen können (Betrieb, Bürokratie). Für den Kapitalismus ist das freilich kein Widerspruch, sondern seine Entsprechung. Gerade die heute gesellschaftlich geforderte Form von individueller Tätigkeit, die abstrakte Arbeit (Lohnarbeit) läßt vielerlei Menschenrechte nicht zu. Der Tauschakt von toten Produkten (Handel) ist vom Verkauf der Ware Ar-

(8) Issa G. Shivji, *Zur Ideologie der Menschenrechte. Philosophischer Idealismus und politischer Nihilismus*; in: Gerold Ecker/Christian Neugebauer (Hg.), *Neutralität oder Euromilitarismus. Das Exempel Österreich*,

Wien 1993, S. 109.

(9) Ebenda, S. 113.

(10) Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie* (1922), Tübingen, 5. Aufl.

1972, S. 726.

(11) Karl Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie* (1857/58), MEW, Bd. 42, S. 170.

(12) Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden. Ein philo-*

beitskraft fundamental zu unterscheiden. Das eine Mal handelt es sich dabei um einen selbstbestimmten Akt, das andere Mal um einen fremdbestimmten Prozeß. Betrieb und Büro einerseits und Menschenrechte andererseits sind nicht kompatibel. Während man seine Arbeitskraft verkauft, müssen die elementaren Rechte suspendiert sein. Die bürgerliche Freiheit hat so ihre Schranken an den ihr immanenten Arbeitsprozessen.

Recht und Emanzipation

Von Natur aus hat überhaupt niemand ein Recht. Recht ist eine kulturelle Manifestation, eine zivilisatorische Errungenschaft. Von Natur aus hat der Mensch bloß Pflichten; strenge Vollzugspflichten: essen, trinken, ausscheiden; weniger strenge Obligationspflichten: kleiden, bumsen, erziehen, kommunizieren. Menschenrechte sind Kulturgut, sie haben keine Natur. Sie sind somit ihrer „Natur nach“ auch nicht universell, sondern ihrer Kultur nach kapitalistisch. Was ja nicht unbedingt gegen sie spricht, sondern partiell auch für sie und was weiter – um etwaigen böswilligen Mißverständnissen gleich aus dem Weg zu gehen – als Erkenntnis, nicht aber als irgendein Bekenntnis gelesen werden soll. Einer der blödesten Sätze ist daher auch jener, daß etwas gegen die menschliche Natur sei. Die ganze menschliche Kultur ist wider die menschliche Natur. Oder anders formuliert: Die spezifische menschliche Natur ist die Kultur. Schon Kant schrieb: „Der Friedenszustand unter Menschen, die neben einander leben, ist kein Naturzustand (status naturalis), der vielmehr ein Zustand des Krieges ist, d. i. wenngleich nicht immer ein Ausbruch der Feindseligkeiten, doch immerwährende Bedrohung mit demselben. Er muß also gestiftet werden.“⁽¹²⁾ Frieden ist somit nichts anderes als eine, vielleicht sogar die bedeutendste Überwindung des Naturzustandes.

Menschenrechte entstehen an den Schnittstellen zwischen Möglichkeit und Sicherheit. Die Ansprüche müssen vom Ansatz her erfüllbar sein, ihre Garantie ist jedoch keine gesellschaftlich selbstverständliche, sondern eine staatlich vermittelte. Dahingehend sind Menschenrechte fragile Konstruktionen eines Surrogats der Menschlichkeit.

Nur dort, wo die Menschlichkeit als soziales Apriori nicht vorausgesetzt werden kann, bedarf es eigener Menschenrechte. Schon Aristoteles wußte von diesem heute weitgehend verdrängten Gedanken: „Denn Recht ist da, wo die Beziehungen von Mensch zu Mensch durch das Gesetz geordnet sind, und das Gesetz ist da, wo unter Menschen Ungerechtigkeit möglich ist.“⁽¹³⁾

Rechte sind ja nichts anderes als das Eingeständnis eines gesellschaftlichen Mankos, eine progressive Milderung des Selbstlaufs

der Sozietät. Sie sind auch heute noch notwendig, damit sich die berüchtigte „zivile Gesellschaft“ nicht als Barbarei entpuppt. Das heißt aber auch: „Bis zum Grund muß die Frage ausgeschöpft werden, was das eigentlich für eine gesellschaftliche Vernunft ist, in deren Bann man extra ein „Recht“ braucht, nicht vergewaltigt, gedemütigt, erschlagen, erschossen oder vergast zu werden. Der Widerstand muß die Furcht davor überwinden, sich anders als in den Formen der abstrakten Allgemeinheit, d.h. des okzidentalen Universalismus zu äußern.“⁽¹⁴⁾

Das Recht ist vielmehr – so der theoretische Anspruch – in seine Grundkategorien zu zerlegen, die da wären: Das Mögliche, das Wahrscheinliche, das Wirkliche, das Selbstverständliche, das Notwendige; vieles, was unter Keiten firmiert. Menschliche Bedürfnisse sind direkt auf diese zu beziehen und aus diesen zu entwickeln. Wir müssen mehr veranstalten als den ausgeleiterten und letztendlich schwachen Gegensatz von Sein und Sollen, wir müssen das Recht als quasiontologische Kategorie in Frage stellen, kurzum wir müssen aufhören, das Recht juristisch zu betrachten. Das ist natürlich nicht wenig verlangt, vor allem aber abseits aller „gesicherten“ Autobahnen und Pfade der Wissenschaft. Aber nachdem die Verunglückungen dort stets zunehmen, ist es naheliegend wie notwendig, sein Glück woanders zu versuchen. Noch einmal: Emanzipation und Menschenrechte können zusammenhängen, sie sind aber nicht identisch, wenngleich sie in der Entwicklung der kapitalistischen Zentren so auftreten. Die gesellschaftlichen Möglichkeiten und das Recht entkoppeln sich zusehends. Sie gleichen einem sich desynchronisierenden Getriebe, dem nur mehr durch Zwischenkuppeln und Zwischengas beizukommen ist.

Die Menschlichkeit ist – auch wenn sie konkret als solche erscheint – nicht Folge der Menschlichkeit. Homo homini lupus wird solange gelten, solange für homo homini die bereits geschaffenen Voraussetzungen sich nicht in Bedingungen realisieren können.

Mag. Dr. Franz Schandl ist Historiker und Publizist.

Im Text zitierte Literatur:

P I: Christopher Pollmann, *Menschenrechte, Kapitalistischer Staat und soziale Bewegungen*, Juridikum, Nr. 5/93, S. 24-28.

P II: Christopher Pollmann, *Elend des Idealismus*; Juridikum, Nr. 1/94, S. 19-20.

N I: Christian Neugebauer, *Menschenrechte jetzt!*, Juridikum, Nr. 1/94, S. 16-19.

N II: Christian Neugebauer, *Die Zeit der Gesetzlosigkeit*, Juridikum, Nr. 2/94, S. 19-21.

Nowak: Manfred Nowak, *Universalität und Effektivität*, Juridikum, Nr. 4/94, S. 22-24.

G: Johan Galtung, *Menschenrechte – anders gesehen*, Frankfurt am Main 1994.

sophischer Entwurf (1795); Werkausgabe, Band XI, Frankfurt am Main 1991, S. 203.

(13) Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, Buch V.

[1134a20-b4], Stuttgart 1969, S. 137.

(14) Robert Kurz, *Zum Legitimitätsproblem in der Krise der Arbeitsgesellschaft*, Juridikum, Nr. 2/94, S. 26.

Benjamin Davy:

Menschen Rechte Polizei

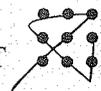
Eine Information über das neue Sicherheitspolizeigesetz



Sagt Ihnen "SPG" etwas?
 Kennen Sie das Sicherheitspolizeigesetz?
 Ist Ihnen bekannt, was die Polizei darf?
 Was die Polizei nicht darf?
 Kennen Sie Ihre Rechte?
 Wissen Sie, wann eine Beschwerde an einen Unabhängigen Verwaltungssenat Aussicht auf Erfolg hat?
Einundneunzig Fragen. Einundneunzig Antworten.

Herausgeberin:

GRÜNE
 BILDUNGS-
 WERKSTATT
 WIEN



Vertrieb:

Context

VEREIN FÜR FREIE STUDIEN UND DRUCKBARE INFORMATION

Bergsteiggasse 43/16

1170 Wien

Fax 40 88 985

Preis: 15,— öS/Stk. zzgl. Porto (ab 50 Stk. portofrei)

Beachten Sie den Bestellschein auf Seite 49!



von
Stefan Lintl

ordnungen und des Parteiengesetzes lassen sich grosso modo so zusammenfassen:

a) Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn die BewerberInnen von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Wahl gewählt wurden; Delegierte müssen ebenfalls geheim gewählt worden sein; die Wahlkommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der jeweiligen Satzungen.

b) Die Wahl der Delegierten bzw. der BewerberInnen darf erst eine gewisse Zeit (i.a.R. 2 Jahre) vor den Wahlen in die Vertretungskörper stattfinden.

c) Die Zahl der Ex-officio-

zurückzuweisen gewesen, desgleichen einige Parteisatzungen wegen Demokratiedefiziten.

Finanzperestroika

Das niedliche Argument, Parteienfinanzierung sei zum einen nötig, damit die Transmissionsfunktion richtig flutscht, zum anderen, um allzu große Abhängigkeit von Gebergruppen hintanzustellen – beides an sich richtig – wird durch den Umstand, daß nicht vertretene Gruppen nix oder ein bisschen mehr bekommen, kräftig relativiert. Weil wenn schon „Existenz und Vielfalt politischer Parteien“ „wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich“ qua Verfassungsbestimmung sind, sollte nicht nur vertretenen Gruppen, sondern auch solchen, die an den diversen Hürden scheitert sind, die Möglichkeit eingeräumt werden, mit finanziellem Unterfutter weiter für ihre Ziele (welche es – Verbotsgesetz ausgenommen – auch sein mögen) zu werben. Andernfalls folgt allzu oft Ausdörrung, Zerbröseln der jeweiligen Gruppen bzw. lächerliche Reichweite dank äußerst bescheidener Mittel, und damit Übergehen der jeweiligen Ziele im politischen Diskurs.

Während im außerparlamentarischen Österreich lediglich diejenigen Gruppen, die zumindest 1% der Stimmen bei einer Nationalratswahl erreichen konnten, berechtigt sind, einmalig Wahlkampfkostenrückerstattung zu beziehen, erhalten in Deutschland bei Europa- und Bundestagswahlen Gruppen, die zumindest 0.5% der Stimmen erreichen, jährliche Parteienfinanzierung (Baden-Württemberg 1%, Bayern: 1.25%). In Österreich besteht lediglich in Niederösterreich eine vergleichbare Regelung - es müssen 1% erreicht werden, und nach Meinung nicht weniger Beobachter hängt dies nicht mit der demokratischen Aufklärtheit der dortigen VP zusammen, sondern mit dem Umstand, daß man weiland der dortigen VGÖ zwecks Verhinderung der GA Gelder zukommen lassen wollte und der Griff ins Landesbudget ja nicht sonderlich weh tut. Wie auch immer: immerhin hat Niederösterreich (noch) eine demo-

kratische Parteienfinanzierung, in Salzburg geht sich noch eine Wahlkampfkostenrückerstattung für Gruppen über 1% aus. Hingegen erhält eine Gruppe, die in Wien mit 4,999% knappestmöglich an der 5%-Hürde scheitert, niente (sofern sie nicht einige Bezirksmandate ergattern konnte). Sofern ein solcher Wahlkampf nicht von einem Zampano in der Art eines alpenländischen Ross Perot finanziert sein sollte, sondern schlichte StaatsbürgerInnen mit Durchschnittseinkommen ihre Kräfte gebündelt und einen brauchbaren Landeswahlkampf geführt haben sollten, sähe es für weitere kontinuierliche politische Arbeit schlecht aus.

Und überhaupt

Anderswo bekommen alle antretenden Wahlparteien Sendezeit; im ORF können sie sich nicht einmal eine Belangsendung kaufen. Ditto sind allgemeine Plakatflächen für alle Gruppen andernorts üblich.

Die Verzerrung des WählerInnenwillens hat sich bei der Wahl in Vorarlberg (das LIF wäre exakt proportional drinnen, die VP hätte nur die Hälfte der Mandate) und der Nationalratswahl (SP, VP und FP jeweils ein Mandat weniger, NEIN dafür 2 und die KP noch eines) gezeigt.

Auch wenn mir Demokratiekonzepte, in denen ein Führer und das Volk durch Wechselwirkung – etwa via Volksabstimmung o.ä. – zu einer mystischen Unitas gelangen, zuwider sind, geht mir das flennende Gejaid, das die Verwendung „Dritte Republik“ durch den FP-BPO ausgelöst hat, nicht schlecht auf die Nerven, ist es doch teilweise ein opportunistisches Abgehen von zuvor selber erhobenen Forderungen, teilweise Unfähigkeitserklärung, gegen Haider in einer Auseinandersetzung vor einem Referendum bestehen zu können. Was man versäumt hat an politischer Bildung zu leisten, kann man eben doch nicht so einfach nachholen, wenn sich die Lamperln einen anderen Hirten gefunden haben. Deswegen die Augen vor der Notwendigkeit der Stärkung partizipatorischer Instrumentarien zu verschließen, bedeutet lediglich verkrampte Abschottung und mehr blaue Schals in Stadt und Land.

Bravo Deutschland !

Demokratische Gesittung und politische Kultur haben ihre Wiege eben nun mal nicht in dieser unserer Republik. Desgleichen Deutschland, nur wurde dort nach Weltkrieg No. 2 die Notwendigkeit nach nicht nur formaler Demokratie stärker internalisiert plus teilweise im Bereich der Gestaltung der Spielregeln des politischen Wettbewerbs weitergedacht. Zwei Punkte möchte ich nach den letzten Wahlen besonders hervorheben.

Demokratie intern

Es mag noch erinnerlich sein, daß die Hamburger Bürgerschaftswahl wiederholt werden mußte, weil das Verfassungsgericht im Verfahren der KandidatInnenaufstellung der dortigen CDU eine nicht mehr erträgliche Beschränkung innerparteilicher Willensbildung gesehen hatte. Der Gedanke, daß demokratische innerparteiliche Willensbildung Sinn macht, wenn Parteien die Demokratie (mit)tragen sollen, ist ja nicht ganz verquer.

Die einschlägigen Bestimmungen der deutschen Wahl-

Delegierten sowie derjenigen von Teilorganisationen ist generell beschränkt.

Weniger abstrakt formuliert und auf hiesige Verhältnisse übertragen: Diverse Gremien, in denen z.B. Abgeordnete auf Grund ihrer Funktion mit Stimmrecht vertreten sind, würden ordentlich entschlackt; die FSG etwa hätte wohl nicht mehr so viele Delegierte, und wenn, dann nur über innerparteilichen Wettbewerb durch Wahlen. Aufstellung von KandidatInnen ohne breite Willensbildung und Abstimmung des Parteivolkes in Präsidien, Vorständen, Foren oder wie die Meetings von Parteigranden eben auch heißen mögen, wären nicht mehr möglich, ebenso Ermächtigungsbeschlüsse, die ParteichefInnen das Bestellungsrecht für eine gewisse Zahl von MandatarInnen (wie bei dieser Wahl Busek, Haider, Vranitzky) übertragen oder die Nichtanerkennung von Wahlen à la Freda 1986. Mit der (möglichen) Ausnahme der Wahlvorschläge der Grünen Alternative wären bundesrepublikanisch zumindest da und dort (wenn nicht gänzlich) Listen der anderen Parlamentsparteien

Kooperation oder Konfrontation

Neue Weltordnung

IDEOLOGISCHER ANSPRUCH VERSUS REALPOLITISCHE UMSETZUNG

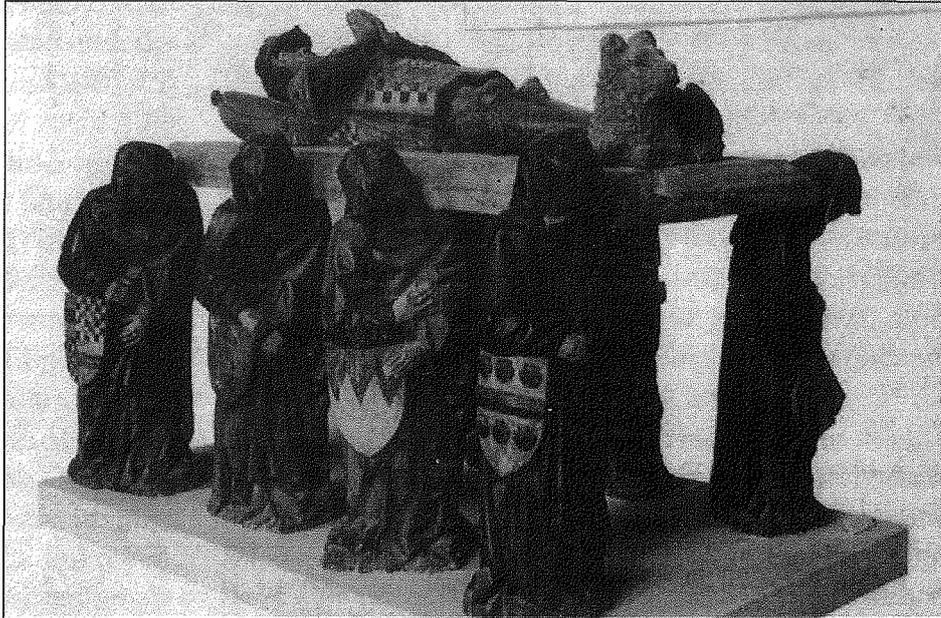
Demokratisches statt klassischem Völkerrecht

Hans Köchler

Nach dem Ende der bipolaren Ära des „Kalten Krieges“ sind die verbleibenden Hegemonialstrukturen an (künftigen) internationalen demokratischen Standards zu messen. Noch ist von einem globalen Emanzipationsprozeß nichts zu merken.

Die bisherigen politischen Texte zur Neuen Weltordnung besitzen – soweit sie nicht vertraulicher Natur sind – weitgehend Leerformelcharakter. Mit den Schlagworten von Demokratie, kollektiver Sicherheit, Förderung des freien Welthandels etc.⁶¹⁾ werden lediglich vage Zielvorstellungen und Ideale evoziert, die alle Staaten zu unterstützen vorgeben. Die der Phrase von der Neuen Weltordnung zugrundeliegende Ambition ist zudem nicht neu. Sie drückt sich in den früheren Schlagworten von „A World Safe for Democracy“, „Free World“, „One World“ etc. aus⁶²⁾ und wurde – im Sinn einer moralischen Führungsrolle der USA – besonders von Präsident Carter artikuliert, der auffallend häufig zu einer idealistischen Terminologie Zu-

flucht nahm.⁶³⁾ Auch die Nachkriegsrhetorik, welche die Gründung der Vereinten Nationen begleitete, liegt auf dieser Linie. Wie die Supermacht USA die Neue Weltordnung jedoch tatsächlich dimensioniert, erhellt nicht sosehr aus den feierlichen, für eine breite Öffentlichkeit bestimmten Erklärungen als vielmehr aus nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumenten: So etwa dem vertraulichen Strategiepapier des Pentagon, welches als die zentrale Vorstellung für die Ordnung nach dem Kalten Krieg eine „benevolent domination by one power“ formuliert. Danach soll es die entscheidende Aufgabe der US-Verteidigungspolitik sein, die nötige militärische Macht aufrechtzuerhalten, „to deter any nation or group of nati-



Antoine Le Moiturier, Grabmonument für Philippe Pot, ehemals Abteikirche von Cîteau (Louvre, Paris)

ons from challenging U.S. primacy“.⁽⁴⁾ (Die später vom State Department – nach heftiger internationaler Kritik – zur Schadensbegrenzung veröffentlichte „Korrektur“ ist wohl unter *public relations* zu subsumieren.)

Wenn das Adjektiv „neu“ irgendeine Berechtigung haben soll, so müßte die Weltordnung nach dem Ende der Ost-West-Rivalität zumindest *ein* grundlegendes Strukturmerkmal aufweisen, das sie von der früheren bipolaren Ordnung unterscheidet. Eine rein formale Differenzierung – etwa nach Bipolarität, Unipolarität, Multipolarität – würde an der Oberfläche des Phänomens der Machtausübung verbleiben. Die *differentia specifica* zum bisherigen System könnte hingegen in der Anwendung der *Demokratie* auf die internationalen Beziehungen liegen, die bisher vorwiegend von Macht- und Interessenpolitik gekennzeichnet waren, wofür die Charta der Vereinten Nationen mit der privilegierten Stellung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ein deutlicher Beleg ist.⁽⁵⁾ Will man also der Propagierung der Demokratie als Grundelement der Neuen Weltordnung einen Sinn geben, dann darf man nicht auf der internationalen Ebene verbleiben; man muß den eigenen Staat in der Gestaltung der internationalen Spielregeln den gleichen Grundsätzen

unterwerfen wie jeden anderen – und vor allem akzeptieren, daß zwischenstaatlich die gleichen Grundsätze gelten wie innerstaatlich.⁽⁶⁾ Eine unreflektierte Interessenpolitik könnte dann nicht mehr als Beitrag zur Errichtung einer neuen Weltordnung verkauft werden. Demokratie würde so zu einem Strukturprinzip zwischenstaatlicher Organisation – und nicht zu einem Schlagwort, mit welchem der eigene globale Machtanspruch legitimiert werden soll.

Tatsächlich belegen die oben zitierten Formulierungen jedoch, daß die USA – und mit ihnen die westliche Welt – mit dem Schlagwort von einer neuen, gerechteren Ordnung einen stets vertretenen Herrschaftsanspruch erneut und gleichzeitig effektiv absichern wollen. Dies wird auch durch die Tatsache belegt, daß gerade diejenigen, welche die (westliche) Freiheitsideologie beschwören und eine neue internationale Architektur zu errichten vorgeben, dies mit den Mitteln der alten Machtpolitik zu bewerkstelligen suchen. Dies wird in der Renaissance der Vereinten Nationen als Instrument „kollektiver Sicherheit“ (welche in Wirklichkeit die Sicherheit der USA und ihrer Verbündeten ist) besonders deutlich. Wie wir an anderer Stelle näher gezeigt haben,⁽⁷⁾ spiegelt die Charta der Vereinten Nationen

die Machtkonstellation von 1945 wider, was in der privilegierten Stellung der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates seinen Ausdruck gefunden hat.

Masters & Servants

Der in der Charta verankerte Grundsatz der souveränen (rechtlichen) Gleichheit der Staaten wird damit *de facto* außer Kraft gesetzt, zumal die entscheidenden Kompetenzen zur internationalen Rechtsdurchsetzung gerade demjenigen Gremium vorbehalten sind, in welchem das Vetoprivileg gilt. Was dies realpolitisch bedeutet, ist der Welt im Zuge der „Golfkrise“ vor Augen geführt worden. Die Vereinten Nationen boten den Legitimationsrahmen für eine von den USA geleitete Militäraktion. Der Sicherheitsrat ist aufgrund der machtpolitischen Gegebenheiten inzwischen zu einem Instrument der US-Außenpolitik geworden.⁽⁸⁾ Damit wurde die Politik des Messens mit zweierlei Maß (*policy of double standards*) quasi notgedrungen zur offiziellen Politik der Vereinten Nationen, da der Sicherheitsrat aufgrund des in die Charta eingebauten strukturellen Mangels (des Vetos) nunmehr lediglich dann tätig wird, wenn die US-Interessen dies zulassen, wobei auch das Ausmaß der jeweiligen Aktion – z.B. bei der Durchsetzung von Sanktionen bis hin zur militärischen Gewaltanwendung – von diesen Interessen bestimmt wird. Das zugrundeliegende Dilemma ist in einem Kommentar amerikanischer Politologen treffend umschrieben worden: „No country is fit to take on the role of arbiter of international law and order on the pretence that she does not have vested interests of her own.“⁽⁹⁾

Stars and stripes for ever

Wenn man also tatsächlich Demokratie als neues Paradigma internationaler Ordnung propagiert – in Abhebung von den machtpolitischen Maximen des klassischen Völkerrechts⁽¹⁰⁾ –, dann müßten einer solchen idealistischen Programmatik auch Taten folgen. Insbesondere müßten diejenigen Bestimmungen, welche die privilegierte Stellung der Nachkriegsmächte absichern, aus der Charta eliminiert werden, zumal sich darin nichts anderes als eine machtpolitische Im-

(1) Vgl. die Aufzählung bei Morton Kondracke, *Behind the New World Order*. *The Fine Print*, in: *The New Republic*, Feb. 25, 1991, S. 13.

(2) Vgl. James Kurth, *Things to Come. The Shape of the New World Order*, in: *The National Interest*, Sommer 1991, S. 3-12.

(3) Vgl. O. Edmund Clubb, *Morality, Law, and the New World Order*, in: *Worldview*, Sept. 1977, S. 39-42.

(4) Zitiert in *International Herald Tribune*, 11/92, 9.3.92. – Auf diese offiziell nicht eingestandene amerikanische Strategie wurde in einer meisterhaften ideologiekritischen Analyse von Darnovsky/Kauffman/Robinson bereits früher hingewiesen: „Behind the talk of a new

world order is a contest to determine the balance of power in the post-Cold War world – a contest among the supposed victors of the Cold War“ (*Warring Stories. Reading and Contesting the New World Order*, in: *Socialist Review*, vol. 21 [1991], S.13f.)

(5) Vgl. die Abhandlung des Verf.: *Das Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen*, S.7ff.

(6) In diesem Zusammenhang spricht Yoshikazu Sakamoto von der Notwendigkeit, Demokratie als universale politische Norm zu etablieren: „democracy, unless globalized, cannot work as the political framework in which the people actually participate in solving (the) problems“ of peace, development, the environment etc. (*In-*

roduction: *The Global Context of Democratization*, in: *Alternatives*, Bd. 16 [1991] S. 122)

(7) *Das Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen*, S.13f.

(8) Zum gesamten Problemkomplex vgl. Richard Falk, *Reflections on Democracy and the Gulf War*, in: *Alternatives*, Bd. 16 (1991), S. 263-274.

(9) *Towards a new world order?* (gez. C.C., D.M.), in: *The Political Quarterly*, Bd. 62 (1991), S.148.

(10) Vgl. auch den normenlogischen Entwurf des Verf.: *Die Prinzipien des Völkerrechts und die Menschenrechte*, in: *Philosophie, Recht, Politik. Abhandlungen zur politischen Philosophie und zur Rechtsphilosophie*. Wien/New York 1985. S.77-101.

munisierung ausdrückt, welche es der jeweils stärksten Macht auch rechtlich ermöglicht, die übrigen Staaten zu Geiseln ihres Einspruchsrechtes zu machen und selbst Aggressionen ohne Angst vor rechtlichen Sanktionen in Gang zu setzen. Ist ein Beschluß auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta einmal gefallen, so können einzelne Zwangsmaßnahmen praktisch beliebig aufrechterhalten werden, da das mit dem Veto-recht ausgestattete Mitglied aus eigener Machtvollkommenheit bestimmen kann, wann das zu disziplinierende Mitgliedsland die jeweiligen „Auflagen“ vollständig erfüllt hat. Der Willkür und Arroganz der Macht ist hier Tür und Tor geöffnet. Den Preis haben ganze Völker zu zahlen, die in den Mahlstrom weltpolitischer Interessenskonflikte geraten, welche jeweils zwischen den Führungseliten – und nicht zwischen den Völkern selbst – ausgegogen werden.

Solange also die Charta der Vereinten Nationen nicht von den Relikten der Machtpolitik gereinigt, sondern vielmehr dazu benützt wird, die als Ergebnis eines Krieges erreichte Machtkonstellation zu verewigen, steckt hinter der Rede von den *neuen* Fundamenten, auf die man die internationalen Beziehungen stellen will, nichts als leeres Pathos. Der *ideologische Anspruch* wird durch die *realpolitische Umsetzung* ad absurdum geführt. Demokratie ist dann lediglich ein Schlagwort zur Absicherung internationaler Herrschaft. Von den faktischen Anwendungsbedingungen der Demokratie im zwischenstaatlichen Bereich wird bewußt abstrahiert. Trotz aller Rhetorik wird auch im Diskurs von der Neuen Weltordnung am Tabu der Machtpolitik nicht gerüttelt; wie anders könnte man die Ideologisierung der Interessenpolitik verstehen, die darin besteht, daß das jeweilige Herrschaftsinteresse zum (universalen) Menschheitsinteresse stilisiert wird? Wie James Petras treffend festgestellt hat, laufen die aktuellen Bemühungen der – sich als einzige Supermacht verstehenden – USA darauf hinaus, eine neue globale Ordnung zu errichten, die auf militärische Macht konzentriert ist.⁽¹¹⁾ Dies schließt jede *Multipolarität* aus und steht somit zu den fundamentalsten demokratischen Grundsätzen im Widerspruch. So wie Demokratie innerstaatlich – nur in einem *Mehrparteiensystem* (multipolar), nicht aber in Form einer Einparteienherrschaft realisiert werden kann, ist – analog dazu – auf transnationaler Ebene Demokratie in einem *monopolaren* System nicht möglich. Es mutet äußerst seltsam an, wenn gerade die Vertreter der einzigen Supermacht, die selbst die neuen Spielregeln beliebig außer Kraft setzen können, „internationale Gerechtigkeit“, „Partnerschaft“ etc. im Munde führen. Die Diskre-



Fried Heuler, Kriegerdenkmal, Würzburg, zentrale Gruppe, 1931

panz zwischen wirtschaftlicher und sozialer Multipolarität und militärischer bzw. politischer Monopolarität macht das Fehlen einer echten Neuorientierung in den internationalen Beziehungen besonders schmerzlich bewußt.

Weltbürgerliche Gleichheit

Nach dem Ende der Bipolarität, welche die internationale Politik zwar über Jahrzehnte paralyisiert, aber auch das Ausufern von Konflikten zu globalen Konfrontationen verhindert hat, wäre nun zum ersten Mal die Chance für einen „großzügigen“ neuen Entwurf gegeben. Leider wurde der Zusammenbruch der alten Ordnung nur für eine neue „weltpolitische Rhetorik“ genützt, nicht jedoch für eine Neustrukturierung der zwischenstaatlichen Beziehungen nach den Grundsätzen der *Multipolarität*, d.h. der Demokratie, welche in der Anerkennung der Freiheit und (normativen) Gleichheit aller Menschen – als Individuen wie als Angehöriger von Völkern (Kollektiven) – besteht. Demokratie hat nur dann *emanzipatorische* Bedeutung (im Sinne der Verwirklichung der grundlegenden Menschenrechte), wenn sie in ihrer internationalen Dimension gesehen, wenn der Bürger als *Weltbürger* (Kosmopolit) behandelt wird – mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Innerstaatliche Emanzipation ist letztlich Selbstbetrug, wenn der Staatsbürger weiterhin der internationalen Machtkonstellation ausgeliefert ist und z.B. als Bürger eines bestimmten Staates weit weniger Artikulations-d.h. Selbstverwirklichungsmöglichkeiten besitzt als Bürger „privilegierter“ Staaten. Die

in diesem Zusammenhang zu sehende Forderung aus den siebziger Jahren nach einer Neuen Weltwirtschaftsordnung⁽¹²⁾, welche man dort, wo es machtpolitisch zählt, schleunigst ad acta gelegt hat, könnte nur dann ihre Verwirklichung finden, wenn die Bürger der zur Zeit unterprivilegierten Länder in den internationalen Gremien, in denen Machtpolitik betrieben wird, demokratisch repräsentiert wären, was letztlich nicht nur auf die Abschaffung des Vetos im Sicherheitsrat, sondern auf eine Gewichtung der Stimmen⁽¹³⁾ der einzelnen Staaten nach ihrer Bevölkerungsstärke hinausliefe. So wie es innerstaatlich als mit demokratischen Grundsätzen unvereinbar angesehen würde, wenn die Stimmen der einzelnen Bürger z.B. nach dem materiellen Status (Besitz) gewichtet wären, müßte auch in den zwischenstaatlichen Gremien jede Form der Bevorzugung nach Kriterien traditioneller Machtpolitik eliminiert werden. Die einzig zulässige Gewichtung ist diejenige nach der Bevölkerungszahl. Nur diese Vorgangsweise entspricht dem demokratischen Grundsatz der Freiheit und Gleichheit aller Bürger unbeschadet ihrer Rasse, ihrer Volks- und Staatszugehörigkeit etc.⁽¹⁴⁾

Global Player

Die Verwirklichung der internationalen Demokratie in diesem emanzipatorischen Sinne wurde leider auch in der jetzigen Situation nicht in Angriff genommen. Interessen werden eben nicht aufgrund von moralischen Überzeugungen zurückgestellt, sondern nur als Ergebnis effektiver Machtausübung zurückgenommen. Darum müßte die Chan-

(11) *Gulf War and the New World Order*, in: *Economic and Political Weekly*, March 2-9, 1991, S.482.

(12) Vgl. Hans Köchler (Hrsg.), *The New International Economic Order. Philosophical and Socio-cultural Implications*. Guildford 1980.

(13) Zur generellen Problematik der Gewichtung der Stimmen mit Bezug auf die Vereinten Nationen vgl. H. Newcombe/J. Wert/A. Newcombe, *Comparison of Weighted Voting Formulas for the United Nations*. (Preprint) Peace Research Institute, Dundas/Ont. 1970.

(14) Vgl. dazu die schon früher skizzierte Konzeption des Verf.: *Das Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen*, S.46, Anm.73.

(15) Vgl. auch Richard Falk, *Reflections on Democracy and the Gulf War*, a.a.O., S. 273: Er spricht von einem

ce einer radikalen Neuorientierung in einer Situation, in der sich ein Staat als unbestreitbarer Sieger eines globalen Machtkampfes versteht, quasi notgedrungen verspielt werden. Der Gang der Dinge brachte es vielmehr mit sich, daß das Ergebnis des Machtkampfes im Sinne einer *Tabuisierung der eigenen Interessen* verstanden wurde, denen nunmehr – in der Deutung der „einzigen Supermacht“ – *universale Legitimität und Verbindlichkeit* zukommen soll.

Tatsächlich haben die USA unter dem Deckmantel der „Errichtung einer neuen Weltordnung“ – Gelegenheit macht Diebe! – die von der Weltgemeinschaft vergebene Chance zur Errichtung eines primär militärisch abgesicherten *monopolaren Ordnungssystems* genutzt,⁽¹⁵⁾ wobei sie in ihrer Handhabung der Golfkrise sich ihr Machtpopol im Sicherheitsrat faktisch durch die übrigen Mitglieder anerkennen ließen und dieses *fait accompli* im Sinne der überkommenen (machtpolitisch dimensionierten) Völkerrechtsdoktrin für eine Neuinterpretation qua Aushöhlung der UNO-Charta im Bereich der Bestimmungen über militärische Gewaltanwendung des Kapitels VII nutzten.⁽¹⁶⁾ So ist es den USA gelungen, durch die faktische Außerkraftsetzung von operativen Bestimmungen des Kapitels VII⁽¹⁷⁾ – an welcher auch Österreich mehr oder weniger eifrig mitgewirkt hat – ihren Anspruch auf Weltherrschaft als *Weltordnungsmacht* auch rechtlich absichern zu lassen.

Dieser verhängnisvolle Prozeß der Aushöhlung der UNO-Charta⁽¹⁸⁾, der von Erskine Childers treffend beschrieben worden ist,⁽¹⁹⁾ setzt sich in den jüngst von den USA durchgesetzten Sanktionsbeschlüssen des Sicherheitsrates gegen Libyen fort.⁽²⁰⁾ Ein großer Teil der Mitgliedsstaaten, Österreich eingeschlossen, scheint wie das Kaninchen vor der Schlange zu erstarren, wenn ein Land unter Hinweis auf seinen militärisch-politischen Supermachtstatus agiert.

Es versteht sich von selbst, daß „Demo-



Hans Lehmann-Borges, Goslarer Jäger, Goslar, 1926

kratie“ und „Herrschaft des Rechts“ unter solchen Anwendungsbedingungen zu Instrumenten zynischer *Realpolitik* werden. Sie degenerieren zu bloßen ideologischen Floskeln, wie sie Noam Chomsky so treffend decouvriert hat.⁽²¹⁾ Sie sind Teil eines herrschaftlichen Diskurses, der – je nach der Interessenlage der herrschenden Macht – sowohl ihre konkrete inhaltliche Definition wie vor allem ihren *Anwendungsbereich* festlegt.

Im Sinne des „democratic make-believe“⁽²²⁾ werden sie als eine Art „*Werthüllen*“ gebraucht, mit denen einzelne politische Systeme gestützt bzw. diskreditiert werden sollen. Demokratie [innerstaatlich] wird jeweils bei einem Regime konstatiert, das machtpolitisch nützlich ist (vgl. die ideologischen Verrenkungen der Bündnispolitik im Zuge des Golfkrieges!); Demokratie [innerstaatlich] wird dann eingemahnt, wenn ein Regime sich unbotmäßig verhält und allenfalls ein Eingriff in seine Souveränität (durch politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Druck) gerechtfertigt werden soll. Demokratie [zwischenstaatlich] kommt dann zur Anwendung, wenn keine „höheren“ (nationalen) Interessen auf dem Spiel stehen. Ansonsten gelten nicht die Regeln der Partnerschaft, der Nichteinmischung und des Gewaltverzichts, sondern – neuerdings – die

Prinzipien der „humanitären Intervention“. Diese werden stets dann *nicht* reklamiert, wenn die Menschenrechte durch einen Verbündeten verletzt werden.

In der Neuen Weltordnung degeneriert die humanitäre Intervention zum machtpolitischen Disziplinierungsmittel, da bisher allenfalls bestehende, in der Rivalität zwischen den Supermächten begründete Kontrollmechanismen außer Kraft gesetzt worden sind. Noch weniger als dem Einzelnen kann dem Staat die moralische Integrität zugemutet werden, ohne Kontrolle und Zwang von außen so zu entscheiden, daß notfalls

die eigenen Interessen hintangesetzt werden. Statt des *Idealismus*, der sich an der *volonté générale* der als Gemeinschaft freier Bürger verstandenen Menschheit orientiert, triumphiert der *Realismus*, für den es keine (internationale) Solidarität, sondern lediglich (nationale) Interessen gibt, die keiner Legitimation bedürfen. Demokratie wird jeweils dort konstatiert, wo es konveniert, die Herrschaft des Rechts wird dort durchgesetzt, wo es die Interessenlage gebietet. Legitime Interessen sind damit ausschließlich solche des *Machtzentrums* (der jeweiligen Supermacht), wobei dieses auch noch eine Art *Definitionsmonopol*, was die Zentralbegriffe der Herrschaftsideologie angeht, für sich beansprucht. Die dem zugrundeliegenden Mechanismen der Meinungsbildung und Meinungserzeugung hat Noam Chomsky – in kritischem Hinweis auf die Thesen von Walter Lippmann – treffend beschrieben.⁽²³⁾

Univ.-Prof. Dr. Hans Köchler ist Vorstand des Instituts für Philosophie der Universität Innsbruck

Auszugsweiser Abdruck des Beitrages „Demokratie und Neue Weltordnung: ideologischer Anspruch und machtpolitische Realität eines ordnungspolitischen Diskurses“, erschienen in: Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft und Politik an der Universität Innsbruck, Nr. 8. Mit freundlicher Genehmigung des Autors.

„master project that has proclaimed geopolitical destiny under the banner of a new world order“.

(16) In einer brillanten Analyse hat Theo Sommer darauf hingewiesen, daß dadurch die in der UNO-Charta verankerte Konzeption der kollektiven Sicherheit ad absurdum geführt wird: „Es wird keine Welt der kollektiven Sicherheit geben, in der die letzte Supermacht jeweils eine Koalition zahlender Bundesgenossen zusammensammelt, die dann den Übeltätern den Garaus macht.“ (Neue Welt, neue Unordnung. Eine Bilanz der internationalen Politik ein Jahr nach der Befreiung Kuwaits, in: Die Zeit, vom 6.3.1992, S. 3)

(17) Vgl. die Memoranden des Verf. in seiner Eigenschaft als Präsident der International Progress Organization (I.P.O.) an den Sicherheitsrat der Vereinten

Nationen vom 28.9.1990 und vom 19.12.1990.

(18) Es ist schwer nachzuvollziehen, inwiefern durch die Maßnahmen im Zuge des Golfkrieges die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen als Instrument der Rechtsdurchsetzung gestärkt worden sein soll, wie Russett/Sutlerlin andeuten (The U.N. in a New World Order, in: Foreign Affairs, Bd. 70 [1991], S. 82). Nur im Rahmen des traditionellen machtpolitischen Paradigmas, wie es die realistische Theorie der internationalen Beziehungen vertritt, kann man darin eine Entwicklung begrüßen, mit welcher die Vereinten Nationen sich anschicken, „to change the parameters of the global order to something more favourable than existed under the prior status quo“ (ebd.). Es fragt sich nur, wer durch diese Neuordnung begünstigt werden soll.

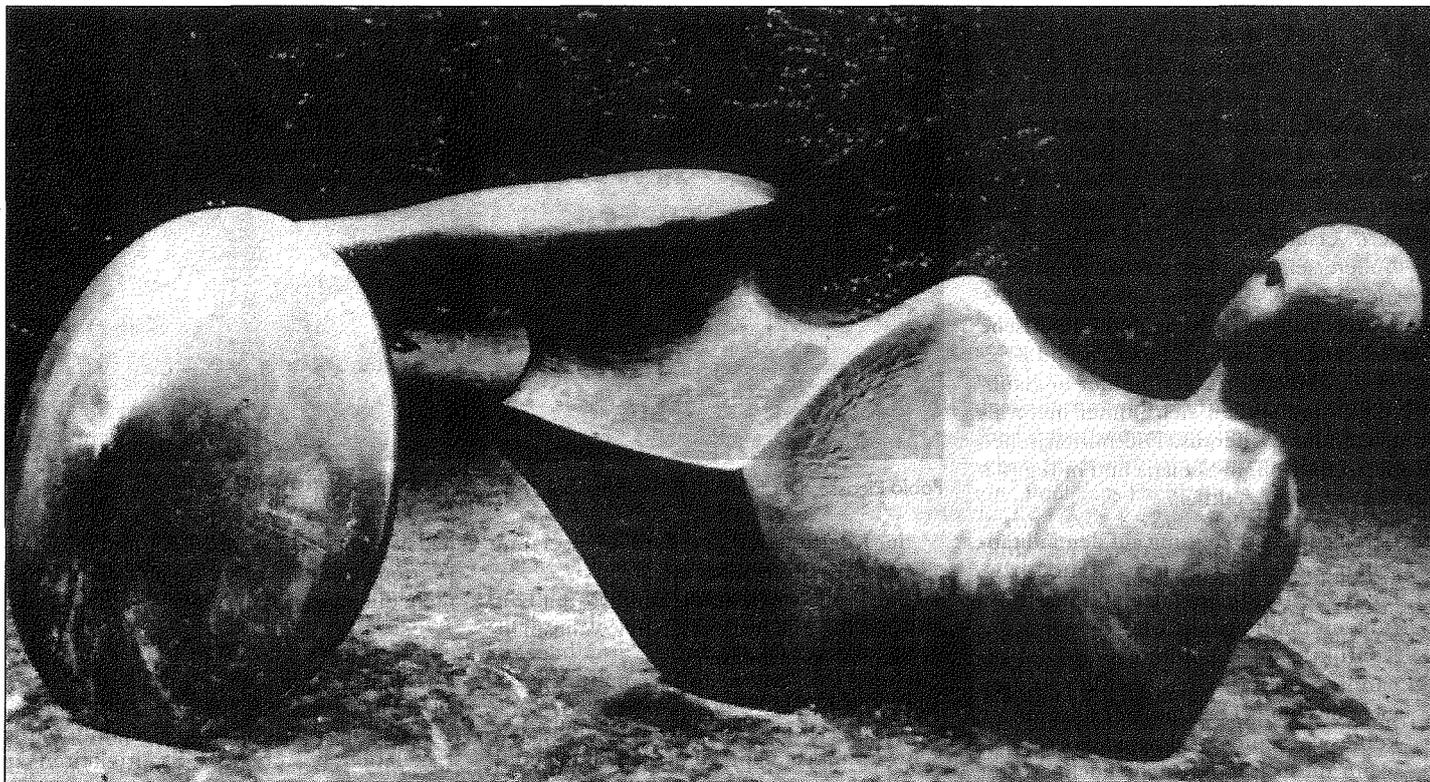
(19) Empowering „We the Peoples“ in the United Nations, in: Hans Köchler (Hrsg.) The United Nations and the New World Order, S.23-36.

(20) Vgl. die von der International Progress Organization publizierte Declaration of Legal Experts on U.N. Sanctions Against Libya, Geneva, 23 May 1992.

(21) Vgl. Detering Democracy. London/New York 1991: Kap. Force and Opinion, S. 351ff.

(22) Christian Bay, Access to Political Knowledge as a Human Right, in: Human Context, Bd. 7 (1975), S.388.

(23) Detering Democracy. London/New York 1991, bes. S.365ff. – Vgl. Walter Lippmann, Die öffentliche Meinung. München 1964.



Henry Moore, Goslar Warrior, 1973-74

DIE ENTWICKLUNG NACH DEM ENDE DES „KALTEN KRIEGES“

Prävention statt Intervention

Arno Truger

Die Zunahme innerstaatlicher Konflikte stellt die Völkergemeinschaft vor neue Aufgaben. Aber auch Österreich wird an einer Redefinierung seiner einseitig fixierten Sicherheitspolitik nicht vorbeikommen – vorbeugen ist besser als heilen, v.a. wenn es mit zivilen Mitteln geschieht.

Die friedens- und sicherheitspolitische Entwicklung nach dem Ende des „Kalten Krieges“ ist geprägt durch eine steigende Anzahl gewaltförmiger Konflikte und eine Verände-

rung des Charakters der kriegerischen Auseinandersetzungen. „Traditionelle“ zwischenstaatliche Kriege oder Dekolonisationskriege sind fast verschwunden. Nahezu 100% der heutigen Kriege sind innerstaatliche Konflikte, bei denen um den Sturz der Regierung oder um die Veränderung oder den Erhalt des politischen Systems gekämpft wird; oder es kämpft eine ethnisch-soziale, allenfalls auch religiöse Minderheit um Anerkennung, Autonomie oder Sezession vom Staatenverbund.⁽¹⁾

Die sich ausweitenden wirtschaftlichen, politischen, ökologischen und militärischen internationalen Abhängigkeiten führen dazu, daß solche innerstaatlichen Kriege zunehmend weltweit Auswirkungen haben (Weltmarkt, Klimaveränderung, Flüchtlinge, Demokratieabbau, Rüstung). Dies bewirkt, daß das Gebot der „Nichteinmischung“ in innerstaatliche Konflikte immer mehr zugunsten der Legitimität der Einmischung verfällt. „...it is undeniable that the centuries-old doctrine of absolute and exclusive sovereignty

no longer stands, and was in fact never so absolute as it was conceived to be in theory.“⁽²⁾

Insbesondere sehen sich internationale regierungsabhängige und -unabhängige Zusammenschlüsse, die sich Friedenssicherung und Friedenspolitik zur Aufgabe gemacht haben, herausgefordert, konfliktregulierend einzugreifen.⁽³⁾ Sie haben das Problem, daß die zunehmenden Herausforderungen in keinem Verhältnis zu ihren Kapazitäten stehen. Sie sind methodisch, strukturell und personell überfordert. Traditionelle Konfliktmanagementansätze greifen nicht mehr.

Militärische Konfliktlösungsansätze

Einerseits bietet die beschriebene Entwicklung den Legitimationshintergrund für den Ausbau militärischer Anstrengungen und die Wahrnehmung machtpolitischer Interessen weltweit. Der Auflösung des Warschauer Paktes wird daher nicht mit einer Einschränkung des machtpolitischen und militärischen Denkens begegnet. Im Gegenteil: Um die machtpolitischen Interessen weltweit wahrzunehmen und die militärischen Anstrengungen zu legitimieren, werden Sicherheits-

(1) *Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung: Die laufenden Kriege 92/93*, in: *Österreichisches Studienzentrum f. Frieden u. Konfliktlösung, Schweizerische Friedensstiftung (Hg.): Friedensbericht 1994, Friedensforscher zur Lage; Dialog, Beiträge zur Friedensforschung, Band 26, Heft 1-2/1994, Chur/Zürich 1994, S. 97 ff.*

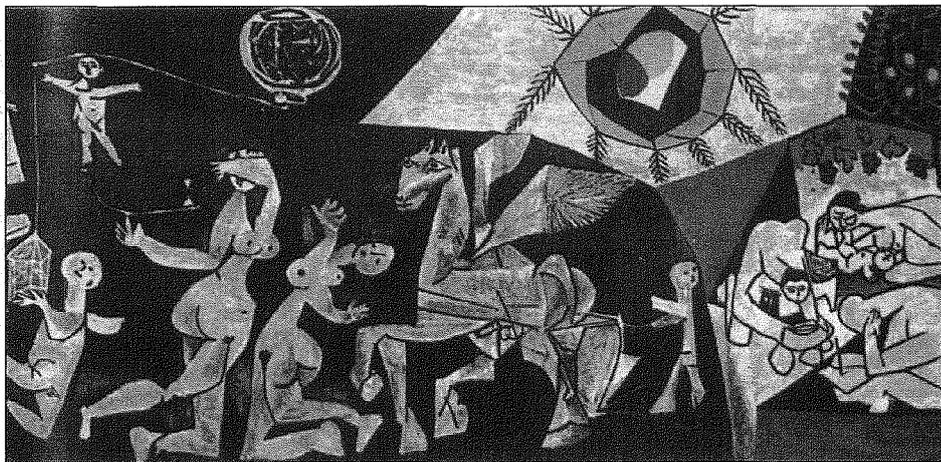
(2) *Boutros Boutros-Ghali, Empowering the United Nations*, in: *Foreign Affairs, Winter 92/93, Vol. 71, No. 5, S. 98 f.*

(3) *Vgl.: ebenda S. 89.*

defizit und Verteidigungsbegriff in Hinblick auf eine globale Risikowahrnehmung erweitert. Auch das traditionell auf dem Konsens zwischen den Konfliktparteien und der UNO basierende Peacekeeping wird im Zusammenhang mit „unübersichtlicheren“ Einsätzen bei innerstaatlichen Konflikten in Richtung auf „Enforcement“-Einsätze zu erweitern versucht.

Andererseits sind die Anfänge eines Paradigmenwechsels bereits erkennbar. Bemühungen, durch Rüstung und militärische Vorkehrungen Konflikte zu lösen und Kriege zu verhindern, werden immer unglaubwürdiger und stellen sich immer mehr als kontraproduktiv heraus. Die militärischen Einsätze am Golf, in Somalia und in Jugoslawien zeigen sehr deutlich:

- ◆ Bereits die Vorbereitung auf den militärischen Einsatz als „Ultima Ratio“ bzw. letztes Mittel bedeutet eine Präformierung und militärische Majorisierung der Konfliktlösungsbemühungen. Die genannten militärischen Konflikte wären nicht ausgebrochen, zumindest hätten sie keineswegs diese Dimension erreicht, wenn diese Länder nicht hochgerüstet gewesen wären.⁽⁴⁾ Auch die Drohung mit militärischen Zwangsmaßnahmen von außen als Beitrag zur Konfliktlösung hat nicht zu einer Deeskalation der Konflikte geführt. Im Gegenteil: Sie hat den „Hardlinern“ unter den Konfliktparteien Auftrieb gegeben und zur weiteren Eskalation beigetragen.
- ◆ Durch militärische Zwangsmaßnahmen werden i.d.R. nicht politische Lösungen erleichtert sondern erschwert. Sie helfen nicht, die den Konflikten zugrundeliegenden Probleme zu lösen.
- ◆ Besonders im Kontext gewaltförmiger innerstaatlicher Auseinandersetzungen sind militärische Zwangsmaßnahmen im Vergleich zu deren Anwendung bei zwischenstaatlichen Kriegen schwieriger.
- ◆ Durch militärische Zwangsmaßnahmen werden große Zerstörungen (verwundete und tote Menschen – vor allem Zivilisten, materielle Schäden an Gebäuden und Infrastruktur, ökologische Schäden) angerichtet, die im Bewußtsein der Menschen für Generationen die Abkehr von gewaltförmigen Konfliktlösungsversuchen erschwert.
- ◆ Die politische und propagandistische Vorbereitung und Begleitung militärischer Zwangsmaßnahmen führen zu demokratiepolitisch bedenklichen Entwicklungen. Sie führen zum Aufbau und der subjektiven Bestätigung von Vorurteilen und Feindbildern sowie von militärischem Sicherheitsdenken einschließlich



Pablo Picasso, Der Frieden, Friedenstempel, Vallauris, 1952

der Legitimation und der Durchsetzung von Rüstungsmaßnahmen.

- ◆ Die volkswirtschaftlichen Kosten von Rüstung und militärischen Zwangsmaßnahmen sind enorm.⁽⁵⁾

Neben der Dominanz militärischer Konfliktlösungsstrategien über eine politische Schwerpunktsetzung können noch folgende weitere Gründe dafür genannt werden, daß die Erfolge des zunehmenden Engagements zur Konfliktlösung eher als bescheiden zu bezeichnen sind:

- ◆ das zu späte Eingreifen erst dann, wenn es bereits zu einer gewaltförmigen Eskalation der Konflikte gekommen ist;
- ◆ die ungenügende Berücksichtigung jener persönlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen, welche für die Eskalation von Konflikten verantwortlich sind bzw. zu deren Deeskalation beitragen können;
- ◆ ein zu kurzfristiges und kurzsichtiges Engagement, welches keine anhaltende Deeskalation von Konflikten bewirkt;
- ◆ die fehlende Ausbildung der an zivilen Konfliktlösungs-Einsätzen Beteiligten.

Zivile Konfliktlösungsansätze

Aus dieser Kritik ergibt sich die Notwendigkeit einer international koordinierten, gewaltfreien, flexiblen, praxisbezogenen Friedensarbeit, welche möglichst frühzeitig einer gewaltförmigen Eskalation von Konflikten begegnet und einen anhaltenden Abbau von gewaltförmigen Konfliktpotentialen zum Ziel hat.

Die wesentlichsten Bereiche einer solchen Friedensarbeit können anhand jener Begriffsbildung aufgezeigt werden, welche der UN-Generalsekretär in seiner „Agenda für den Frieden“⁽⁶⁾ vorgenommen hat. Sie

hat sich im wesentlichen aufgrund der „Definitionsmacht“ der Weltorganisation allgemein durchgesetzt:

Vorbeugende Diplomatie (Preventive Diplomacy) umfaßt „Maßnahmen mit dem Ziel, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und, sofern es dazu kommt, diese einzugrenzen“⁽⁷⁾ Als wichtige Bestandteile der Vorbeugenden Diplomatie werden in der Agenda Maßnahmen zur Vertrauensbildung, Tatsachenermittlung, Frühwarnung, und – als neue Optionen – Vorbeugende Einsätze und entmilitarisierte Zonen erwähnt. Freilich dürfen sich Bemühungen, möglichst frühzeitig einer militärischen Eskalation von Konflikten vorzubeugen, nicht nur auf diplomatische Aktivitäten beschränken, wie dies die „Agenda“ vorsieht. Vielmehr ist es erforderlich, Aktivitäten, wie sie auch „von unten“ durchgeführt werden und von Boutros-Ghali unter dem Begriff „Friedenskonsolidierung“ (Beschreibung siehe weiter unten) gefaßt werden, bereits in einem frühen Stadium der Konflikteskalation zu setzen.

„Friedensschaffung“ (Peacemaking) bezeichnet „Maßnahmen mit dem Ziel, feindliche Parteien zu einer Einigung zu bringen“. Der Begriff Friedensschaffung umfaßt in der „Agenda“ noch diplomatische und militärische Bemühungen, welche militärisch ausgetragene Konflikte beenden sollen. Seit heuer wird er von NATO und UNO nur mehr für die Bezeichnung nicht-militärischer Aktivitäten verwendet: Vermittlung und Verhandlungen, das Einschalten des Internationalen Gerichtshofes, Hilfeleistung und Sanktionen. Es ist zu begrüßen, daß die Anwendung militärischer Gewalt unter dem Begriff „Enforcement“ eindeutig von zivilen Aktivitäten getrennt wird.

(4) Laut Jahresbericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) für das Jahr 1992 gingen die seit 1987 weltweit rückläufigen Militärausgaben in den sogenannten Entwicklungsländern um ein Drittel weniger zurück (insgesamt um 10 %) als in den Industrieländern (insgesamt um 15 %). Laut UNDP sind

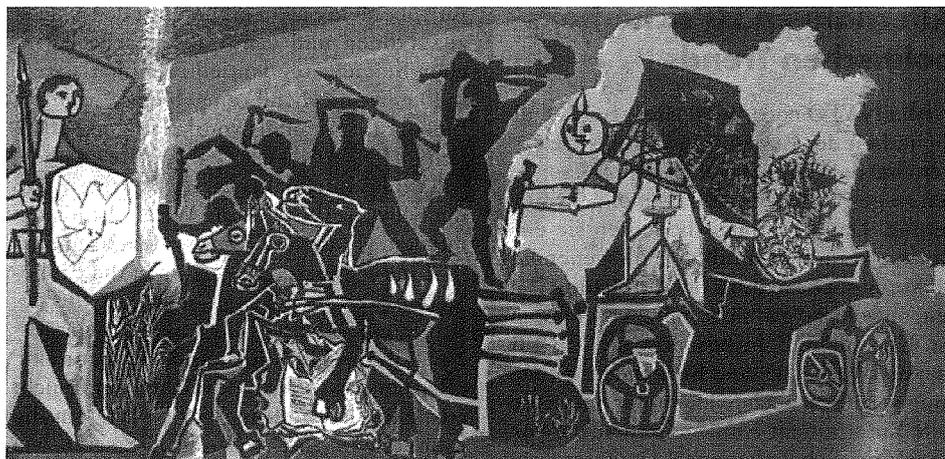
die fünf Ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates die größten Waffenexporteure.

(5) Trotz des erwähnten Rückgangs der weltweiten Militärausgaben seit 1987 stellte der Jahresbericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) fest, daß im Jahr 1992 weltweit umgerechnet rund 9,6

Millionen Schilling für militärische Zwecke ausgegeben wurden. Das entsprach 49 % des Gesamteinkommens des ärmsten Teils der Weltbevölkerung.

(6) Boutros Boutros-Ghali, *An Agenda for Peace*, United Nations, New York, 1992.

(7) ebenda, S. 11.



Pablo Picasso, Der Krieg, Friedenstempel, Vallauris, 1952

Friedenssicherung (Peace-Keeping) bezeichnet militärische und zivile Bemühungen, welche im Konsens mit den Konfliktparteien vor oder nach einer militärischen Austragung von Konflikten deren militärischen (Wieder)ausbruch verhindern helfen sollen. Beim Peace-Keeping wurde die UNO in den letzten Jahren mit quantitativen und qualitativen Herausforderungen konfrontiert. Quantitativ hat sie in den 5 Jahren zwischen 1987 und 1992 genau so viele (nämlich 13) Peace-Keeping Operationen begonnen wie in den davorliegenden 42 Jahren seit ihrer Gründung 1945⁽⁸⁾. Qualitativ stellen die neueren Einsätze erhöhte zivile und militärische Anforderungen. Hauptursache ist die gestiegene „Unübersichtlichkeit“ innerstaatlicher Kriege mit meist wesentlich mehr als zwei Parteien, die außerdem oft nicht so klar erkenntlich sind.

Die „zivile Komponente“ von Peace-Keeping Operationen wächst ständig und beinhaltet Aufgabenstellungen wie z.B. Humanitäre Hilfe, Übernahme von Verwaltung sowie Menschenrechtsbeobachtung, -schulung und -durchsetzung („Multifunctional Peace-Keeping“). Da bewaffnete Gewalt-handlungen in innerstaatlichen Konflikten auch schwieriger zu kontrollieren und zu unterbinden sind, führte dies zur Forderung, militärische Gewalt außer zur Selbstverteidigung der „Blauhelme“ auch zur Durchsetzung des Mandats anzuwenden („Mission Defense“, Extended Self Defense). Setzt sich diese Forderung durch, besteht allerdings die Gefahr, daß das Gegenteil von dem erzielt wird, was zu erreichen vorgegeben wird:

- ◆ Die Gewaltförmigkeit der Konfliktaustragung eskaliert, sehr schnell und unkontrollierbar wird die Schwelle zum „Enforcement“ überschritten, wofür die Peace-Keeping Einheiten nicht vorbereitet sind.
- ◆ Zivile Aktivitäten werden behindert und sogar gefährdet.
- ◆ Das Peace-Keeping wird als unpartei-

isches Instrument desavouiert.⁽⁹⁾

Die militärische Komponente von Peace-Keeping kann nur dann zivile Aktivitäten zur Konfliktprävention und zur Friedenskonsolidierung verlässlich unterstützen, wenn sie den Waffeneinsatz strikt auf die Selbstverteidigung von „Blauhelmen“ beschränkt.

Friedenskonsolidierung (Postconflict Peace-Building) bezeichnet jene zivilen Bemühungen, welche auf die Rekonstruktion der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen zielen: vermittelnde und vertrauensstiftende Maßnahmen zwischen den Konfliktparteien, humanitäre Hilfe (einschließlich medizinische Versorgung, Flüchtlingsbetreuung und -rückführung etc.), Hilfe beim Wiederaufbau, Stabilisierung der wirtschaftlichen Strukturen (einschließlich dem Herstellen von Wirtschaftskontakten), Beobachtung und Förderung der Menschenrechts- und Demokratiesituation (einschließlich Wahlbeobachtung und -hilfe), interimistische Übernahme von Verwaltungsaufgaben zur kurzfristigen Erhöhung der Stabilität, Aufbau von Informations- und Bildungsstrukturen sowie von Bildungsprogrammen, die zum einen der Bekanntmachung und Erklärung der genannten Aktivitäten dienen und zum anderen auf den Abbau von Vorurteilen und Feindbildern zielen.

Wesentlich ist, wie schon angedeutet wurde, daß die letztgenannten „Peace-Building“ Aktivitäten nicht nur nach einem Krieg zu einer anhaltenden Deeskalation von Konflikten führen sollen, sondern auch bereits vor einer drohenden Gewalteskalation initiiert werden, um diese präventiv zu verhindern.

Wesentlich ist auch, daß hinsichtlich einer zivilen Konfliktbearbeitung nicht nur die UNO in die Pflicht genommen wird. Die friedens- und sicherheitspolitische Entwicklung hängt davon ab, welche Beiträge zur UNO von den regionalen Organisationen, Mitgliedsländern und regierungsunabhängi-

gen Organisationen (NGOs) kommen, und auch davon, was diese unabhängig von der UNO selbst leisten.

Österreich und die UNO

Die Republik Österreich war immer Stolz auf ihren Beitrag zur UNO. In den letzten Jahren hat sie sich bezüglich der Teilnahme an Peace-Keeping Operationen zurückgehalten, was angesichts des Charakters der Operationen und des diskutierten österreichischen Beitrags verständlich und begrüßenswert war. Dafür hat die österreichische Bundesregierung den Aufbau eines regionalen Ausbildungszentrums im südburgenländischen Stadtschläining unterstützt, mit dem ein „Pool“ aus Fachkräften für zivile Einsätze von UNO, KSZE, NGOs etc. ausgebildet wird. Das Österreichische Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK) führt seit 1993 Kurse im Rahmen des „International Civilian Peace-Keeping and Peace-Building Training Program“ (IPT) mit internationaler Beteiligung durch.⁽¹⁰⁾ Die TeilnehmerInnen waren bzw. sind z.T. schon in Einsatz (Wahlbeobachtung in Südafrika und Moçambique, materieller und sozialer Wiederaufbau in der stark zerstörten und geteilten Stadt Pakrac in der UN-Sicherheitszone in Westslawonien etc.). Dieser Beitrag Österreichs ist weltweit einzigartig und hat international große Beachtung und Zustimmung gefunden.

Österreich und die Sicherheitspolitik

Weniger erfreulich können die österreichischen Beiträge zur friedens- und sicherheitspolitischen Entwicklung bewertet werden, die unabhängig von der UNO geleistet werden. Im Grunde fällt es überhaupt schwer, eigenständige Beiträge zu erkennen, sieht man von dem Verzicht auf die Neutralität als präventives sicherheitspolitisches Konzept ab. Einerseits will Österreich voll an der Entwicklung einer europäischen Sicherheitspolitik mitwirken und mitentscheiden. Andererseits sind – außer daß man dabei sein will – keinerlei österreichische Vorschläge und Initiativen bekannt. Die österreichische Politik scheint sich mit Haut und Haar der vorherrschenden Entwicklung der EU hinzugeben.

Entgegen anderslautenden Beteuerungen dienen die sicherheitspolitischen Bestrebungen der EU weniger dazu, die Sicherheit ihrer Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, als vielmehr die wirtschaftlichen und politischen Interessen ihrer stärksten Mitglieder weltweit zu unterstützen. Dazu bedient sich die EU zur Zeit der NATO, vor allem aber baut sie die WEU zu einem Instrument aus, das für ihre Interessen, unabhängig von den

(8) *ebenda*, S. 28.

(9) Ausführlich kritisiert eine Ausweitung des Peace-Keeping Randolph Nikutta: *Militärische Konfliktlösung*

als Selbsttäuschung. Eine Antwort auf W. Kühne, in: *Friedensbericht 1994*, S. 275 ff.

(10) Vgl. Arno Truger, *International Civilian Peace-*

Keeping and Peace-Building Training Program. Eine weltweit einzigartige Initiative, in: *Friedensbericht 1994*, S. 315 ff.

USA und den Bündnisgrenzen, militärisch wirksam wird.

Dies ist eine Entwicklung, die friedenspolitisch äußerst bedenklich ist. Vor allem trägt sie dazu bei, daß sich die Kluft zwischen Nord und Süd sowie zwischen Ost und West weiter vertieft. Denn entgegen anderslautender Beteuerungen führt diese Entwicklung eher zu einer „Vertiefung“ als zu einer „Erweiterung“ der EU, was auch zu Schäubles „Kerneuropa“-Papier geführt hat. Eine Vierteilung Europas zeichnet sich ab: Ein Kerneuropa, ein EU-Europa mit den schwächeren EU-Mitgliedern, ein Ostmitteleuropa, das über Assoziierungsverträge an die EU gebunden ist, aber keinesfalls gleichberechtigt als Glacis gegenüber dem muslimisch/orthodoxen vierten Teil Europas fungiert. Eine volle und gleichberechtigte sicherheitspolitische Einbeziehung aller EU-Staaten und eine entsprechende Erweiterung in Richtung Osten würde tatsächlich eine Schwächung des hegemonialen Projektes bedeuten und liegt daher nicht im Interesse der maßgeblichen Kräfte innerhalb der EU.

Die österreichische Politik steuert in ein Dilemma. Einerseits läßt sie keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sie am hegemonialen Projekt der EU teilhaben möchte. Die Neutralität wird dafür endgültig begraben, in die Kapuzinergruft hat sie der Fraktionsführer der ÖVP im Parlament, Andreas Khol, ja schon bugsiert. Von seiten der EU sind dabei auch keine Probleme zu erwarten, auch wenn es um die Aufnahme in das „vertiefte“ „Kerneuropa“ geht. Andererseits wird diese österreichische Politik in der Frage der „Osterweiterung“ mit dem Hegemonial-Projekt in Widerspruch kommen wie keine Politik eines anderen Mitgliedslandes. Es ist kein Zufall, daß Österreich mit Deutschland am lautesten die Notwendigkeit einer Osterweiterung betont. Österreich wird nämlich ohne eine vollständige Integration seiner östlichen und nördlichen Nachbarn zur EU-Außengrenze. Mit der Vertiefung der Kluft zu Osteuropa, die ja mit der Entwicklung des Hegemonialprojektes zu erwarten ist, ergeben sich vor allem für das relativ kleine Land sicherheitspolitische Probleme.

Es ist zu befürchten, daß die österreichische Politik nach dem Motto „Das Hemd ist mir näher als der Rock“ agieren wird. D.h. sie wird kräftig am hegemonialen Projekt mitwirken und die eher längerfristig zu erwartenden sicherheitspolitischen Probleme herunterzuspielen versuchen. Argumentieren wird sie dies gegenüber der Bevölkerung relativ glaubhaft damit, daß deren Sicherheit durch eine NATO oder WEU ohne eine osteuropäische Beteiligung besser gewährleistet ist als mit ihr. Daß die Alternative aber eine ganz andere sein könnte, soll im Folgenden dargelegt werden.

Alternativen zu sicherheitspolitischen Trends

Weder NATO noch WEU sind geeignet, die Sicherheit der EuropäerInnen im allgemeinen und der ÖsterreicherInnen im besonderen zu gewährleisten; mit oder ohne Erweiterung. Darüber hinaus bedeuten sie eine Belastung und Gefährdung der eigenen Bevölkerung. Diese muß für Aufrüstung zahlen, obwohl sie gar nicht militärisch bedroht ist. Und sie muß, insbesondere bei Einsätzen der WEU, die eine Beistandsverpflichtung vorsehen, auch Soldaten für internationale Enforcement-Einsätze stellen; die können dabei auch umkommen. Der österreichische Vizekanzler Erhard Busek hat recht, wenn er sagt, daß es hinsichtlich internationaler Konfliktinterventionen starke Tendenzen in Richtung Enforcement gibt. Und er hat auch recht, wenn er sagt, daß ein Teil der Faszination bezüglich der Neutralität bei den ÖsterreicherInnen daher kommt, daß sie es aufgrund ihrer leidvollen geschichtlichen Erfahrungen satt haben, in den Krieg zu ziehen.⁽¹¹⁾ Darauf könnte eine vorausschauende Friedens- und Sicherheitspolitik bauen, die auf eine Osterweiterung der EU zielt! Sie könnte auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen europäischen Sicherheit hinweisen, die rein defensiv ausgerichtet ist; auf die Einbeziehung aller europäischen Staaten einschließlich Rußlands als Garant dafür, daß es zu keiner Auseinanderentwicklung und Vertiefung des Grabens zwischen West- und Osteuropa kommt.

Für solch eine Politik bietet sich die KSZE als jene europäische Organisation an, in deren Rahmen Sicherheit erzielt werden könnte. Die KSZE könnte sich, obwohl ein Kind des Kalten Krieges, zur Dachorganisation für die europäische Sicherheit entwickeln.⁽¹²⁾ Die KSZE hat gegenüber der NATO und der WEU vier entscheidende Vorteile:

- ◆ sie ist eine regionale Organisation im Sinne der UNO-Charta und der Beschlüsse der UN-Organe;
- ◆ sie schließt militärisches Enforcement als Bestandteil ihrer Aktivitäten aus;
- ◆ sie schließt auch wirtschaftliche und politische Komponenten mit ein;
- ◆ sie ist bereits osterweitert!

Vieles hängt freilich davon ab, was beim derzeitigen Treffen der KSZE in Budapest herauskommt und inwieweit es gelingt, die Strukturen der KSZE entsprechend weiterzuentwickeln. Auf jeden Fall erscheint es prüfenswert, ob, bevor sich die WEU zu einer wirklich eigenständigen militärischen Kraft mausert, sie der KSZE untergeordnet werden könnte. Die NATO, derzeit eifrig damit beschäftigt, ihr sicherheitspolitisches

Aufgabenfeld einem breiten Friedensbegriff zuzuordnen und damit alle gesellschaftlichen Bereiche tendentiell zu militarisieren, müßte entsprechend „eingebremst“ werden. Sie könnte allenfalls vor ihrem Verschwinden im KSZE/WEU Konglomerat aufgehen. Allerdings wäre dabei darauf zu achten, daß der Schwanz (NATO und WEU) dann nicht mit dem Hund (KSZE) zu wedeln beginnt.

Eine Voraussetzung dafür ist die Einbeziehung osteuropäischer Staaten in die militärischen Sicherheitskomponenten der KSZE. Ein NATO-Kooperationsrat oder eine „Partnership for Peace“ reichen dafür nicht aus. Eine Erweiterung der NATO um die ostmitteleuropäischen Visegrad-Staaten, wie sie zur Zeit von seiten der USA betrieben wird,⁽¹³⁾ wäre kontraproduktiv. Sie würde die Kluft zu den osteuropäischen Ländern, vor allem zu Rußland, vertiefen. Auch eine Entsendung von NATO- oder WEU-Blauhelmen ohne entsprechende Beteiligung osteuropäischer Einheiten in Konfliktzonen Osteuropas wäre fatal. Die osteuropäischen Staaten (einschließlich Rußland) müssen gleichberechtigt einbezogen werden.

Unter dem Dach der KSZE könnte Sicherheit gemeinsam – und nicht gegeneinander – gesucht und erzielt werden. Die Mitwirkung aller potentiellen Gegner, einschließlich der USA und des „Problemären“ Rußland, wäre ein Garant dafür.

Die KSZE hat auch den Vorteil, daß sie umfassend mit vielfältigen Voraussetzungen und Bedingungen von Sicherheit operiert und auch die Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft und Politik (vor allem Menschenrechte) einbezieht. Dies könnte von der KSZE dazu genutzt werden, ein Auseinandertriften West- und Osteuropas in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht zu verhindern und damit auch zur friedens- und sicherheitspolitischen Entwicklung Gesamteuropas beizutragen. Einerseits steht dieser Vorschlag im Widerspruch zu den vorherrschenden Tendenzen innerhalb der EU und der österreichischen Sicherheitspolitik. Seine Verwirklichung dürfte auf große Probleme stoßen. Andererseits baut er auf Aussagen auf, die ihm entsprechen (keine militärische Involvierung Österreichs, Befürwortung der Osterweiterung der EU und des Ausbaus der KSZE als Dachorganisation für die europäische Sicherheit). Aus diesem Grunde könnte er im Vergleich zu anderen Vorschlägen eine glaubwürdigere und erfolversprechendere Alternative zur dominanten Entwicklung darstellen.

Arno Truger, wissenschaftlicher Mitarbeiter am österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung und Leiter des „International Civilian Peace-Keeping and Peace-Building Training Program“.
ÖSFK, A-7461 Stadtschlaining, Burg; Tel.: 03355-2498.

(11) Diese Aussagen machte der Vizekanzler beim internationalen Symposium anlässlich des 240. Gründungsjahres der Orientalischen Akademie und des 30-jährigen Bestehens der Diplomatischen Akademie am 30. Okt.

1994 in Wien.

(12) Dafür hat sich auch der stellvertretende Generalsekretär der NATO, Botschafter Gebhart von Moltke, beim bereits erwähnten Symposium der Diplomatischen

Akademie ausgesprochen.

(13) Ein Vertreter des US-State Departments kündigte eine entsprechende Initiative bei der Sitzung des Atlantischen Rates Mitte November noch für dieses Jahr an.

„ETHNISCHE SÄUBERUNGEN“ IM SPIEGEL DES RECHTS

Gerechtigkeit statt Rache

Hannes Treter

Individuelle Schuldzuweisungen können Prävention auf internationaler Ebene nicht ersetzen. Dennoch kann der sie tragende Gedanke der Generalprävention potentiellen Tätern verdeutlichen, daß ihre Verbrechen künftig nicht ungesühnt bleiben werden. Das in Den Haag eingerichtete „Tribunal zur Verfolgung von Verletzungen des internationalen humanitären Rechtes im ehemaligen Jugoslawien“ ist ein Schritt in diese Richtung.

Seit Beginn des Krieges in Bosnien-Herzegowina im April 1992⁽¹⁾ wird von sogenannten „ethnischen Säuberungen“ berichtet, die insbesondere, aber nicht nur, von (bosnisch-)serbischer Seite an der muslimischen Bevölkerung begangen wurden und nach wie vor begangen werden.⁽²⁾ Zahlreiche zwischenstaatliche, staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Privatpersonen, insbesondere Journalisten, haben im Laufe der Zeit die damit verbundenen Verletzungen des internationalen humanitären Rechts und die massiven, systematischen Menschenrechtsverletzungen dokumentiert.⁽³⁾

Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) in Wien hat im Zuge eines Forschungsprojekts über Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen in Bosnien-Herzegowina bzw. über Fragen der Repatriierung und Integration bosnischer Vertriebener auf Anregung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingesetzten Kommission zur Verfolgung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien⁽⁴⁾ eine Studie über die „ethnischen Säuberungen“ in der nordostbosnischen, mehrheitlich muslimisch bewohnten Stadt Zvornik erstellt,⁽⁵⁾ die im Abschlußbericht

(1) Nach der völkerrechtlichen Anerkennung Sloweniens und Kroatiens am 15. 1. 1992, der von den bosnischen Serben boykottierten Volksabstimmung vom 20. Februar bis 1. März 1992 und der am 3. März 1992 erfolgten Unabhängigkeitserklärung Bosniens-Herzegowinas setzten die ersten organisierten Kriegshandlungen am 1. April 1992 mit einem Überfall von Einheiten der ehemaligen jugoslawischen Volksarmee und paramilitärischer Gruppen auf die nordostbosnische Stadt Bijeljina ein, gefolgt von einem Angriff auf die 42 km nördlich von Bijeljina gelegene Stadt Zvornik am 8. April 1992 und den ersten „ethnischen Säuberungen“. Siehe zum Ablauf des Jugoslawienkonflikts zB Libal, *Das Ende Jugoslawiens – Chronik einer Selbsterstörung*, 1991; Furkes/Schlarp (Hrsg.), *Jugoslawien: Ein Staat zerfällt*, 1991; Rathfelder (Hrsg.), *Krieg auf dem Balkan*, 1992; Reißmüller, *Die bosnische Tragödie*, 1993.

(2) Siehe dazu die periodischen Berichte des Sonderberichterstatters der UN-Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, Tadeusz Mazowiecki; die Jugoslawien-Resolution der UN-Menschenrechtskommission vom 1. Dezember 1992; sowie Oeter, *Kriegsverbrechen in den Konflikten um das Erbe Jugoslawiens – Ein Beitrag zu den Fragen der kollektiven und individuellen*

Verantwortlichkeit für Verletzungen des Humanitären Völkerrechts, ZaöRV 1993, 1 ff (2 f).

(3) Siehe etwa die periodischen Berichte des Sonderberichterstatters der UN-Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, Tadeusz Mazowiecki; den Abschlußbericht der unter dem Vorsitz M. Cherif Bassiouni stehenden UN-Expertenkommission, die vom Sicherheitsrat zur Verfolgung der Kriegsverbrechen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien eingesetzt wurde; Helsinki Watch, *War Crimes in Bosnia-Herzegovina*, Vol. I, 1992, und Vol. II, 1993; Gesellschaft für bedrohte Völker (Hrsg. Tilman Zülch), „Ethnische Säuberung“ – Völkermord für „Großserbien“, 1993; Stigmayer (Hrsg.), *Massenvergewaltigung – Krieg gegen Frauen*, 1993; Croatian Information Centre, *Genocide – Ethnic Cleansing in Northwestern Bosnia*, 1993; Gutman, *Augenzeuge des Völkermords – Reportagen aus Bosnien*, 1993 (Titel des englischen Originals: „A Witness to Genocide“, 1993).

(4) UN-Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780 (1992) of 6 October 1992.

(5) Dem der Kommission am 6. April 1994 vorgelegten englischsprachigen Bericht folgte eine überarbeitete und

DIE ROTE HILFE

Seit 20 Jahren berichtet die Rote Hilfe über die staatliche Verfolgung linker Opposition und die Solidaritätsarbeit in der BRD und Westeuropa.

Sie dokumentiert und analysiert die Entwicklung in der Gesetzgebung zur "inneren Sicherheit", der staatlichen Strafverfolgungsinstitutionen, der Einschränkung des Asylrechts und der politischen Betätigung.

Die Rote Hilfe-Zeitung gibt es für 2,50 DM in vielen Buch- und Infoläden und bei Rote Hilfe-Ortsgruppen oder für 4,- DM in Briefmarken bei u.a. Adresse. Das Abo kostet 15,- DM für 4 Ausgaben.

**Rote Hilfe
Literaturvertrieb
Postfach 6444
24125 Kiel
Fax: 0431/ 7 51 41**



DOKUMENTATION

Statute of the International Tribunal

Having been established by the Security Council acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations, the International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991 (hereinafter referred to as „the International Tribunal“) shall function in accordance with the provisions of the present Statute.

Article 1

Competence of the International Tribunal

The International Tribunal shall have the power to prosecute persons responsible for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of the former Yugoslavia since 1991 in accordance with the provisions of the present Statute.

Article 2

Grave breaches of the Geneva Conventions of 1949

The International Tribunal shall have the power to prosecute persons committing or ordering to be committed grave breaches of the Geneva Conventions of 12 August 1949, namely the following acts against persons or property protected under the provisions of the relevant Geneva Convention:

- (a) wilful killing;
- (b) torture or inhuman treatment, including biological experiments;
- (c) wilfully causing great suffering or serious injury to body or health;
- (d) extensive destruction and appropriation of property, not justified by military necessity and carried out unlawfully and wantonly;
- (e) compelling a prisoner of war or a civilian to serve in the forces of a hostile power;
- (f) wilfully depriving a prisoner of war or a civilian of the rights of fair and regular trial;
- (g) unlawful deportation or transfer or unlawful confinement of a civilian;
- (h) taking civilians as hostages.

Article 3

Violations of the laws or customs of war

The International Tribunal shall have the power to prosecute persons violating the laws or customs of war. Such violations shall include, but not be limited to:

- (a) employment of poisonous weapons or other weapons calculated to cause unnecessary suffering;
- (b) wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by mili-

- tary necessity;
- (c) attack, or bombardment, by whatever means, of undefended towns, villages, dwellings, or buildings;
- (d) seizure of, destruction or wilful damage done to institutions dedicated to religion, charity and education, the arts and sciences, historic monuments and works of art and science;
- (e) plunder of public or private property.

Article 4

Genocide

1. The International Tribunal shall have the power to prosecute persons committing genocide as defined in paragraph 2 of this article or of committing any of the other acts enumerated in paragraph 3 of this article.
2. Genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:

- (a) killing members of the group;
- (b) causing serious bodily or mental harm to members of the group;
- (c) deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;
- (d) imposing measures intended to prevent births within the group;
- (e) forcibly transferring children of the group to another group;

3. The following acts shall be punishable:

- (a) genocide;
- (b) conspiracy to commit genocide;
- (c) direct and public incitement to commit genocide;
- (d) attempt to commit genocide
- (e) complicity in genocide.

Article 5

Crimes against humanity

The International Tribunal shall have the power to prosecute persons responsible for the following crimes when committed in armed conflict, whether international or internal in character, and directed against any civilian population:

- (a) murder;
- (b) extermination;
- (c) enslavement;
- (d) deportation;
- (e) imprisonment;
- (f) torture;
- (g) rape;
- (h) persecutions on political, racial and religious grounds;
- (i) other inhuman acts.

der erwähnten UN-Expertenkommission Erwähnung findet und in dessen Annex wiedergegeben ist.⁽⁶⁾ Zvornik ist nach Bijeljina die zweite bosnische Stadt, die zu Beginn des Bosnienkrieges im April 1992 militärischen Angriffen zum Opfer fiel und in der „ethnische Säuberungen“ stattfanden. Etwa 8.000 Vertriebene gelangten in der Folge nach Österreich, die Mehrzahl von ihnen wurde in Zügen und Bussen deportiert. Grundlage des Berichts des BIM sind die Ergebnisse von 887 standardisierten Interviews mit Vertriebenen aus der Region Zvornik, von denen 506 aus der Stadt Zvornik stammen, sowie 31 Tiefeninterviews mit Vertriebenen aus der Stadt, die über sehr gute Kenntnisse der Ereignisse verfügen und teilweise verantwortliche Positionen im gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt einnahmen.

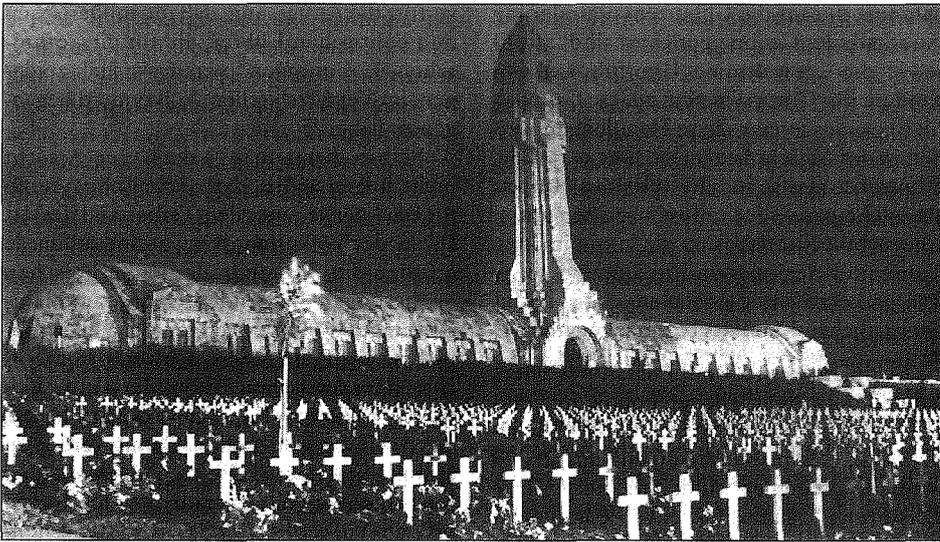
„Ethnische Säuberungen“?

Die Erhebungen des BIM haben ergeben, daß der Angriff auf die Stadt Zvornik militärisch von längerer Hand geplant und unter massiver Beteiligung von Einheiten der ehemaligen jugoslawischen Volksarmee und paramilitärischer Kampf- und Terrorverbände (unter ihnen die berüchtigten „Arkanovci“, die „Seseljevci“, die „Draganovci“ und „Serbische Territorialverteidigung“) exekutiert wurde. Umfang und Systematik der Operation lassen darauf schließen, daß sie von übergeordneten militärischen und politischen Führungen angeordnet wurde. Viele Umstände sprechen auch dafür, daß die dem Angriff folgende organisierte und systematische Vertreibung der moslemischen Bevölkerung nicht nur von lokalen serbischen Autoritäten erwünscht, vorbereitet und durchgeführt wurde, sondern daß sie zumindest mit Wissen und Duldung dieser übergeordneten Instanzen erfolgte.

Geht man von den glaubwürdigen Aussagen der Betroffenen aus, so sind an der muslimischen Bevölkerung im Zuge der Kampfhandlungen und der Vertreibung zahllose Gewaltakte begangen worden. Die Studie nennt insbesondere: Massen- und Einzelmorde, Massen- und Einzelhinrichtungen, Folterungen, physische und psychische Mißhandlungen, Vergewaltigungen, Verschwindenlassen, ungesetzliche Inhaftierungen und Anhaltungen, Terrorakte in Form von Bedrohungen, militärische Angriffe auf

ergänzte deutschsprachige Version, die bereits in 3. Auflage erschienen ist: Tretter|Müller|Schwanke|Angeli|Richter, „Ethnische Säuberungen“ in der nordostbosnischen Stadt Zvornik von April bis Juni 1992, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien, 3. Auflage, Oktober 1994. Dieser Bericht ist am BIM für einen Unkostenbeitrag von ÖS 200,- erhältlich. (Adresse: A-1090 Wien, Berggasse 7, Tel 0222|3174020, Fax 0222|3174022).

(6) Final Report of the Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780 (1992), S/1994|674 of 27 May 1994.



Soldatenfriedhof bei Verdun, Frankreich

die Zivilbevölkerung und auf zivile Objekte, Plünderungen, mutwillige Zerstörung von Eigentum, Zwangseignungen, Zwangsüberschreibung von Grundeigentum und schließlich Massendeportationen und Massenvertreibungen⁽⁷⁾. Die meisten dieser Handlungen lassen sich unschwer unter Straftatbestände des internationalen humanitären Rechts subsumieren.⁽⁸⁾ Ob man mit diesen Verfolgungsmöglichkeiten der verbrecherischen Politik der „ethnischen Säuberungen“ im Gesamten gerecht wird, ist allerdings fraglich.

Die Gesamtheit dieser Maßnahmen und Handlungen sowie die Systematik und die Konsequenz mit der Okkupation, Deportationen und Vertreibungen durchgeführt wurden,⁽⁹⁾ lassen nämlich darauf schließen, daß von (bosnisch-) serbischer Seite der Zweck verfolgt wurde, Mitglieder der eigenen Volksgruppe in dieser Region anzusiedeln sowie eine Rückkehr der moslemischen Bevölkerung zu verhindern.⁽¹⁰⁾ Die (allerdings erst später einsetzende) Zerstörung moslemischen Kulturgutes beweist zudem, daß es den Aggressoren offenbar auch darum ging, jegliche Erinnerung an die kulturelle Existenz der vertriebenen Volksgruppe auszulöschen.⁽¹¹⁾

Mit diesen Zielsetzungen gewinnen die

Vorgänge eine über die Gesamtheit der einzelnen Maßnahmen und Handlungen hinausgehende eigene Qualität. Sie können mit dem Begriff „ethnische Säuberung“ umschrieben werden.

In ihrem Abschlußbericht hat die UN-Expertenkommission zum Begriff der „ethnischen Säuberung“ („ethnic cleansing“) eine ähnliche Auffassung vertreten und festgestellt, daß darunter eine vorsätzliche Politik einer ethnischen oder religiösen Gruppe zu verstehen ist, um mit gewalttätigen und terroristischen Mitteln die Zivilbevölkerung einer anderen ethnischen oder religiösen Gruppe aus einem bestimmten Gebiet zu entfernen. Ziel einer solchen Politik ist die Okkupation des betreffenden Gebietes unter Ausschluß der vertriebenen Gruppe.⁽¹²⁾ Der Abschlußbericht der Kommission macht deutlich, daß „ethnische Säuberung“ kein Synonym für „Vertreibung“ etwa im Sinne des Art 49 des IV. Genfer Rotkreuz-Abkommens ist, sondern weit darüber hinausgeht. Eine „ethnische Säuberung“ umfaßt „Massenmorde; Folter; Vergewaltigung und andere Formen sexueller Nötigung; schwere Körperverletzungen von Zivilisten; Mißhandlung ziviler Gefangener und Kriegsgefangener; Verwendung von Zivilisten als menschliche Schutzschilde; Zerstörung von priva-

tem und öffentlichem Eigentum und Kulturgütern; Plünderung, Diebstahl und Raub von privatem Eigentum; Zwangseignungen von Grundstücken und Häusern; gewaltsame Vertreibung der Zivilbevölkerung; sowie Angriffe auf Spitäler, medizinisches Personal und Anlagen, die mit dem Roten Kreuz bzw. dem Roten Halbmond gekennzeichnet sind“.⁽¹³⁾ Viele dieser Akte wurden nach Ansicht der Kommission mit extremer Brutalität und Grausamkeit in der Absicht gesetzt, unter der Zivilbevölkerung Terror auszuüben.⁽¹⁴⁾ In ihrem Ersten Zwischenbericht hat die Kommission noch folgende weitere Maßnahmen als Ausdrucksformen „ethnischer Säuberungen“ gewertet: (Einzel-)Mord, willkürliche Anhaltung und Inhaftierung, außergerichtliche Hinrichtungen, Konfinierung der Zivilbevölkerung in „Ghettos“, Zwangsumsiedlung und Deportation der Zivilbevölkerung sowie vorsätzliche militärische Angriffe und Angriffsdrohungen gegen Zivilisten und zivile Areale.⁽¹⁵⁾

Fraglich ist, ob und wenn ja welche rechtlichen Konsequenzen sich an diese Qualität knüpfen. Obgleich es „ethnische Säuberungen“ in der Geschichte immer wieder gegeben hat, ist der Begriff relativ neu und findet sich daher auch in keinem Tatbestand des internationalen humanitären Rechts. Im Folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, ob „ethnische Säuberungen“ in ihrer Gesamtheit, also ohne Aufteilung in einzelne Elemente, unter internationale Strafrechtstatbestände subsumiert werden können.⁽¹⁶⁾

Zwei Tatbestände kommen dafür in Frage: „Völkermord“ im Sinne der Völkermordkonvention der Vereinten Nationen und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ im Sinne der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.⁽¹⁷⁾

Tatbestand des „Völkermordes“?

Derzeit sind zwei Gerichte der Vereinten Nationen mit der Feststellung bzw. der Verfolgung von Völkermord im Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens befaßt: Der Inter-

(7) Der Unterschied besteht mE darin, daß unter „Deportation“ die organisierte Verschiebung von Menschen zu verstehen ist, unter „Vertreibung“ dagegen die Ausübung physischer und/oder psychischer Gewalt, die zum Verlassen eines Gebietes zwingt.

(8) Einen ausgezeichneten Überblick über das im vorliegenden Zusammenhang anzuwendende internationale humanitäre Recht enthält der Abschlußbericht der UN-Expertenkommission (Fn 6) in Z. 41-109. Siehe dazu aber auch, teilweise kritisch, Oeter (Fn 2), insb 6 ff und 29 ff mwN; Hollweg, Das neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt – Testfall für die humanitäre Weltordnung, JZ 1993, 980 ff; sowie Meron, War Crimes in Yugoslavia and the Development of International Law, AJIL 1994 (Vol 88), 78 ff.

(9) Siehe dazu auch den Abschlußbericht der Kommission (Fn 6), Z. 140 und 142.

(10) Siehe in diesem Sinn auch den Abschlußbericht der Kommission (Fn 6), Z. 135.

(11) Nach Auffassung der Kommission in ihrem Abschlußbericht (Fn 6), para 136, „lag der Zweck der Zerstörungen in der Ausrottung der kulturellen, sozialen und religiösen Spuren, die ethnische und religiöse Gruppen identifizieren“.

(12) Abschlußbericht der Kommission (Fn 6), Z.129-150 (130). In ihrem Ersten Zwischenbericht hat die Kommission noch ausgeführt, daß dieser Begriff dann Verwendung findet, wenn aus einem ethnisch homogenen Gebiet Angehörige der betreffenden ethnischen Gruppe durch Gewaltanwendung oder Einschüchterung entfernt werden (First Interim Report of the Commission S/25274, Z. 55). Im Schrifttum finden sich erst vereinzelt Definitionsversuche; vgl etwa den einschränkenden Versuch Hollwegs (Fn 8), 985 Fn 48: „Ethnische Säuberung“ verstanden als eine kollektive, ethnisch begründete Vertreibung von Menschen aus ihren angestammten Wohn- und Siedlungsgebieten.“

(13) Z.134.

(14) Ibid, Z.135.

(15) Ibid, Z. 56.

(16) Diese Möglichkeit deutet die Kommission auch in ihrem Abschlußbericht (Fn 6), Z.150, an.

(17) Siehe dazu das Londoner Viermächteabkommen vom 8. August 1945 über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenmächte.

(18) Dieses wurde aufgrund der Resolution des Sicherheitsrates 808 (1993) vom 22. Februar 1993 errichtet; siehe dazu Hollweg, Das neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt, JZ 1993, 980 ff, sowie Pellet, Le tribunal criminel international pour l'ex-Yugoslavie – Poudre aux yeux ou avancée décisive?

nationale Gerichtshof in Den Haag (IGH) und das ebenfalls in Den Haag eingerichtete Internationale Tribunal zur Verfolgung von Verletzungen des internationalen humanitären Rechts im ehemaligen Jugoslawien (Tribunal).⁽¹⁹⁾ Während der IGH über eine Klage Bosniens zu entscheiden hat, ob Restjugoslawien seinen Verpflichtungen aus der UN-Völkermordkonvention nachgekommen ist,⁽²⁰⁾ legt das vom UN-Sicherheitsrat genehmigte Statut des Tribunals fest (s. Kasten S. 34), das diese Personen individuell zu verfolgen hat, die gegen bestimmte Normen der Genfer Rotkreuzabkommen, des internationalen Kriegsrechts, der Völkermordkonvention verstoßen bzw. genauer bezeichnete Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben.⁽²¹⁾

Weder der IGH noch das Tribunal haben bis dato zur Frage des Verhältnisses von „ethnischen Säuberungen“ zum Tatbestand des „Völkermords“ Stellung bezogen. Während bisher im Verfahren vor dem IGH am 8. April 1993 eine Entscheidung über die Anordnung vorläufiger, auf die Völkermordkonvention gestützter, Maßnahmen ergriffen ist, ohne daß damit vom IGH endgültig über die Anwendbarkeit der Konvention in diesem Verfahren abgesprochen worden wäre,⁽²²⁾ wurden vor dem Tribunal erst kürzlich die ersten Anklagen wegen Völkermords erhoben.

Nach Artikel II der Völkermordkonvention gilt als „Völkermord“ die „Tötung von Mitgliedern der Gruppe“ (lit a), die „Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe“ (lit b), die „vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen“ (lit c), die „Verhängung von Maß-

nahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind“ (lit d) sowie die „gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe“ (lit e); vorausgesetzt, diese Handlungen werden in der Absicht begangen, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Unbeachtlich ist dabei, ob die inkriminierten Taten im Krieg oder im Frieden und ob sie während eines internationalen oder eines innerstaatlichen Konflikts begangen wurden.⁽²³⁾

Es dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß mit der beschriebenen Politik der „ethnischen Säuberungen“ eine Volksgruppe jedenfalls „Lebensbedingungen“ ausgesetzt wird, die „geeignet“ sind, ihre „körperliche Zerstörung“ „ganz oder teilweise herbeizuführen“. Insoweit wären die Voraussetzungen des Straftatbestands „Völkermord“ erfüllt. Offen bleibt allerdings die schwierig zu beantwortende Frage, ob die „ethnischen Säuberungen“ „in der Absicht“ begangen wurden, die muslimische Volksgruppe, die eine nach der Völkermordkonvention geschützte Gruppe ist,⁽²⁴⁾ „ganz oder teilweise zu zerstören“. Damit werden die schwer nachzuweisenden, persönlichen Motive der mutmaßlichen Täter zum entscheidenden Kriterium der Urteilsfindung. Allerdings könnte eine nachgewiesene bewußte Teilnahme an den systematisch geplanten und durchgeführten „ethnischen Säuberungen“ gegebenenfalls die Annahme rechtfertigen, daß die betreffenden Personen vorsätzlich gehandelt haben.⁽²⁵⁾ Mit der Anordnung vorläufiger Maßnahmen im Verfahren über die Klage Bosnien-Herzegowinas gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁽²⁶⁾ geht auch der IGH von der Möglichkeit aus, daß in Bosnien-Herzegowina Völkermord begangen wurde.⁽²⁶⁾ Die UN-Expertenkommission

vertritt die Auffassung, daß die militärischen und politischen Führer, die für die „ethnischen Säuberungen“ verantwortlich zeichnen, im Verdacht stehen, Völkermord begangen zu haben.⁽²⁷⁾

Selbst wenn man jedoch der Ansicht nicht folgen sollte, daß „ethnische Säuberungen“ per se unter den Tatbestand des Art II lit c der Völkermordkonvention fallen, so erfüllen die, Bestandteile der „ethnischen Säuberungen“ bildenden, Morde und Hinrichtungen von Angehörigen der Volksgruppe bzw. die Zufügungen schweren körperlichen oder seelischen Leides die Tatbestände des Völkermords im Sinne der lit a bzw. b des Art II der Konvention. Damit werden allerdings in keiner Weise diejenigen, darüber hinausgehenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte erfaßt, die „ethnische Säuberungen“ ebenso charakterisieren.

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ?

Die zweite Überlegung besteht darin, ob nicht „ethnische Säuberungen“ per se als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ im Sinne des Art 5 des Statuts des Internationalen Tribunals betrachtet werden können. Dazu zählen in demonstrativer Aufzählung Mord, Vernichtung, Versklavung, Deportation, willkürliche Inhaftierung, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen sowie – als eine Art „Generalklausel“⁽²⁸⁾ – „andere unmenschliche Akte“, wenn sie in einem bewaffneten internationalen oder innerstaatlichen Konflikt gegen eine Zivilbevölkerung begangen werden.⁽²⁹⁾ Die Verfolgung dieser Verbrechen geht auf die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio

ve?, *Revue de droit international* 1994, 7 ff (19) Siehe AJIL 1993 (Vol 87), 505 ff.

(20) Siehe die Wiedergabe des Statuts im nebenstehenden Kasten; vgl dazu O'Brien, *The International Tribunal for Violations of International Humanitarian Law in the Former Yugoslavia*, AJIL 1993 (Vol 87), 639 ff; Holweg (Fn 8); Meron (Fn 8); sowie Pellet (Fn 18).

Nach Auffassung des UN-Generalsekretärs soll das Tribunal allerdings nur diejenigen Regeln des internationalen humanitären Rechts anwenden, an die nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht alle Staaten gebunden sind, gleichgültig, ob sie die betreffenden internationalen Abkommen ratifiziert haben oder nicht, damit sich das Problem der Anwendbarkeit der genannten Abkommen erst gar nicht stellt; siehe den Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), UN Doc. S/25704 and Annex, Z. 34; wiedergegeben in ILM 1993 (Vol 32), 1159 ff (1170), und 1192 ff (1993); vgl auch Oeter (Fn 2), 18 sowie 39, wo er zur Unbedenklichkeit der Zuständigkeit eines internationalen Straftribunals aus dem Blickwinkel des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ Stellung nimmt.

(21) Siehe AJIL 1993 (Vol 87), 505 ff. Der IGH entschied einstimmig, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unverzüg-

lich alle Maßnahmen zu ergreifen hat, die in ihrer Macht stehen, um die Begehung von Völkermord zu verhindern; mit 13 zu 1 Stimmen, daß die Regierung sicherzustellen hat, daß alle militärischen, paramilitärischen oder irregulären bewaffneten Verbände, die von ihr geführt oder unterstützt werden, genauso wie alle Organisationen und Personen, die ihrer Kontrolle, Leitung oder ihrem Einfluß unterliegen, keinen Völkermord begehen, gleichgültig ob sich dieser gegen die moslemische Bevölkerung oder eine andere nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe richtet.

(22) So auch die Kommission in ihrem Abschlußbericht (Fn 6), Z. 42. Grundsätzlich bejahte die Kommission die Frage, ob die auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens ausgetragenen Konflikte über einen internationalen Charakter verfügen (Z. 44); siehe dazu Meron (Fn 8), 81 f, und Oeter (Fn 2), 17 f und 24 ff.

(23) Siehe den Abschlußbericht der Kommission (Fn 6), Z. 95.

(24) siehe dazu O'Brien (Fn 20), 648.

(25) Siehe Fn 19.

(26) Siehe dazu auch O'Brien (Fn 20), 648 Fn 36.

(27) Siehe den Abschlußbericht der Kommission (Fn 6), Z. 150.

(28) Diese „Generalklausel ist freilich keine unbegrenzte: im Rahmen gesicherten völkerrechtlichen Gewohnheits-

rechts wäre eine Weiterentwicklung möglich; siehe dazu den Abschlußbericht der Kommission (Fn 6), Z. 81.

(29) Siehe dazu den Abschlußbericht der Kommission (Fn 6), Z. 75 und 76, in dem sie festhält, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit aber nicht länger nur in Verbindung mit Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen den Frieden gesehen werden dürfen.

Dazu sowie zur Frage, ob diese Verbrechen einen direkten Zusammenhang mit Kampfhandlungen haben müssen, oder ob es genügt, wenn sie „während“ eines bewaffneten Konflikts begangen werden, oder ob diese Verbindung überhaupt entfallen kann, siehe ausführlich O'Brien (Fn 20), 649 ff, sowie Meron (Fn 8), 84 ff, beide mwN.

(30) Hinsichtlich des Umfangs der Geltung dieser Prinzipien als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht sind Bedenken angemeldet worden: siehe dazu insbesondere Holweg (Fn 8), 986 f.

(31) Vgl den Abschlußbericht der Kommission (Fn 6), Z. 83.

(32) Siehe den Abschlußbericht der Kommission (Fn 6), Z. 84-86, sowie O'Brien (Fn 20), 648 f.

(33) Vgl den Abschlußbericht der Kommission (Fn 6), Z. 150.

(34) Siehe dazu O'Brien (Fn 20), 648 f mwN.

zurück und beruht auf anerkannten, gewohnheitsrechtlichen Prinzipien internationalen Rechts, die erga omnes anzuwenden sind.⁽³⁰⁾ Im Gegensatz zum Völkermord ist bei der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit Vorsatz nicht erforderlich.⁽³¹⁾ Wohl aber müssen die erwähnten Taten systematisch oder organisiert begangen worden sein, damit sie als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ qualifiziert werden können,⁽³²⁾ ein Kriterium, daß im vorliegenden Fall wohl als erfüllt anzusehen sein wird. So wie im Zusammenhang mit Völkermord stehen nach der UN-Expertenkommission die militärischen und politischen Führer im Verdacht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben.⁽³³⁾ Ob Regierungen in diese Verbrechen involviert sein müssen, damit diese als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ gelten, ist umstritten.⁽³⁴⁾

Es wäre nun möglich, die „ethnischen Säuberungen“ als „Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen“ im Sinne der lit h oder als „andere inhumane Akte“ im Sinne der lit i des Art 5 des Statuts des Tribunals zu begreifen. Zwar setzen sich „ethnische Säuberungen“ im Kern ohnehin aus denjenigen Verbrechen zusammen, die den Tatbeständen der lit a – g des Art 5 des Statuts entsprechen. Insoweit wäre eine „ganzheitliche“ Betrachtung der Politik der „ethnischen Säuberungen“ unter dem Blickwinkel des Tatbestands der lit h nicht erforderlich. Kritisch könnte sogar einge-

wendet werden, daß der allein mit dieser Subsumtion verknüpfte Vorwurf weniger gewichtig ist als die Heranziehung sämtlicher zutreffender Tatbestände der lit a – g. Der Vorteil dieser Vorgangsweise wäre aber hingegen, das Zusammentreffen sämtlicher Kriterien „ethnischer Säuberungen“, einschließlich derjenigen, die von den lit a – h nicht erfaßt sind, wie militärische Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Objekte, die Ausübung von Terror gegenüber der Zivilbevölkerung, die Zufügung von nicht unter den Begriff der „Folter“ fallendem körperlichem und seelischem Leid, Verwüstungen und Plünderungen usw. als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ahnden zu können und damit die dahinterstehenden Ideologien ausdrücklich zu ächten. Folgt man dieser Auffassung nicht, so verbleibt aber jedenfalls die Möglichkeit, neben der Verfolgung der Verbrechen gemäß den lit a – g, die weiteren Erscheinungsformen der „ethnischen Säuberungen“ als Verfolgungshandlungen der lit h oder als „andere inhumane Akte“ zu betrachten, womit im Ergebnis ebenfalls das gesamte „Szenario ethnischer Säuberungen“ unter dem Titel „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ strafrechtlich erfaßt wäre.

Dr. Hannes Treter ist Assistenzprofessor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien und Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte in Wien.

Das grüne Monatsmagazin

IMPULS
Wieviele Welten?
Diskussion Politik

Sie wollen wissen, was hinter den 7,31% der letzten Wahlen steckt? Wofür sich 13 Grüne Abgeordnete im Parlament engagieren? Und welche Akzente das Grüne Projekt setzt?

IMPULS, das kritische Monatsmagazin der Grünen, gibt Antworten – mit Interviews, Porträts, Streitgesprächen und Kommentaren – nicht nur von Grünen.

IMPULS gibt's nur im Abo um 200 Schilling, die sich lohnen.
Abobestellungen und Probeheft unter:
0222 / 526 91 13
Lindengasse 40, 1070 Wien

Kooperation & Konfrontation im JURIDIKUM

*** Robert Zöchling, Ausgegraben, Das Volksbegehren gegen das Bundesheer; JURIDIKUM 5/89, Recht & Gesellschaft, S. 23.**
*** Katharina Echsel, Neutralität und Staatsvertrag, Von Unbewaffneten und Unbedarften; JURIDIKUM 4/90, Recht & Gesellschaft, S. 8.**
*** Katharina Echsel, Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes, Die Neutralität ist abgeschafft; JURIDIKUM 1/91, Recht & Gesellschaft, S. 7.**
*** Wolfgang Beran, Föderalismus und Konfliktregelung, Der Vergleich macht sicher; JURIDIKUM 1/94, Thema, S. 21.**
*** JURIDIKUM-Serie in Recht und Gesellschaft, Der Wille zur Supermacht (Teil I, Wilfried Graf, Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, JURIDIKUM 3/94, S.10; Teil II, Johan Galtung, Dag Poleszynski, Olav Benestad, Alternativen zur GASP – aus nordischer Sicht, JURIDIKUM 4/94, S.12).** Diese Serie wird im nächstfolgenden JURIDIKUM mit einem Beitrag von Lutz Unterscher (Bonn) und Andreas Zumach (Genf) über Kriterien für ein gesamteuropäisches System kooperativer Sicherheit fortgesetzt.



Zentralausschuß der ÖH,
Lichtensteinstraße 13,
1090 Wien
Tel.: 310 88 80/46
(Rechtsberatung)

viele in Österreich Ansässige in die Illegalität gedrängt oder müssen Österreich verlassen. Das Aufenthaltsgesetz wird so zum Mittel, eine „Strukturbereinigung“ dadurch zu bewirken, daß die Zahl in Österreich lebender Ausländer drastisch reduziert wird.

Die Quote für Aufenthaltsbewilligungen im Jahr 1994 war so knapp bemessen, daß es bereits ab Juli keine neuen Bewilligungen mehr gab. Aber bereits zuvor wurden zahllose Erstanträge mit der Begründung einer zu knapp bemessenen Quote abgelehnt.

dürfen! Österreich ist somit „dicht“.

Eine weitere Verschärfung ergibt sich insbesondere, wenn man bedenkt, daß alle in Österreich lebenden Ausländer – wenn sie die Frist, ihren Verlängerungsantrag vier Wochen vor Ablauf der alten Bewilligung zu stellen, auch nur um einen Tag versäumen – einen Erstantrag vom Ausland aus stellen müssen! Dieser fällt unter die Quotenregelung und wird – siehe oben – abgelehnt.

Ein maßgeblicher Teil der Rechtsunsicherheit ergibt sich auch daraus, daß ein großer Teil der Durchführungsbestimmungen zum Aufenthaltsgesetz in Erlässen geregelt ist, welche nicht in Bundesgesetzblättern kundgemacht sind. Diese, für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsquellen, sind somit weder dem Rechtsunterworfenen noch den meisten Rechtsvertretern bekannt. Aber auch die vollziehenden Beamten kennen offensichtlich nicht alle Erlässe, da in vielen Entscheidungen keine Rücksicht darauf genommen wird.

Um auf diese menschenrechtsverachtende Situation aufmerksam zu machen, und um den Betroffenen juristisch fundierten Rechtsschutz gewährleisten zu können, wurde im März dieses Jahres die *kostenlose Rechtsberatung zu den Fremden Gesetzen* bei Helping Hands eingerichtet.

Im ersten Halbjahr des Projektes wurden bereits mehr als 3000 Beratungen durchgeführt, in mehr als 2000 Fällen wurde interveniert, Berufungen geschrieben oder eine Begleitung

der Betroffenen zu den Behörden geboten.

Und es hat bereits die ersten Erfolge gegeben. So wurde Berufungen stattgegeben, bereits negativ entschiedene Bescheide doch noch zu einem positiven Ergebnis umgewandelt oder auch „nur“ die Abschiebung verhindert.

Für die Projektmitarbeiter gibt das die Möglichkeit, in verwaltungsrechtlichen Bereichen Praxis und durch eigenverantwortliches Arbeiten Erfahrungen zu gewinnen, denen im Rahmen des Studiums sicherlich zu wenig Platz gewidmet ist. Und wo sonst hat man als Student die Möglichkeit, sich mit Behörden herumzustreiten, Beschwerden für den Verfassungsgerichtshof aufzusetzen und vieles mehr.

Wer mehr über die Tätigkeit der Helping Hands wissen möchte, ist eingeladen, unter der oben angegebenen Nummer nachzufragen.

Die kostenlose Rechtsberatung kann von allen konsultiert werden, die Probleme mit den Fremden Gesetzen haben oder Rat suchen. Um telephonische Terminvereinbarung wird ersucht.

Die inhaltliche Aufarbeitung des Projektteams wurde auch in einem „Handbuch zu den Fremden Gesetzen“, welches im Juli d.J. im Wirtschaftsuniversitätsverlag erschienen ist, festgehalten. Das Handbuch umfaßt 72 Seiten und ist zum Preis von öS 198,- im qualifizierten Buchhandel, über den WUV oder bei Helping Hands zu beziehen.

Klemens Diemling

Trotz der Quote

Aufgrund der zahlreichen Änderungen im Fremdenrecht seit Beginn 1993 ist die Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen, aber auch bei den Behörden, sehr groß.

Mit Jänner 1993 trat das Fremdengesetz, als Nachfolger des Fremdenpolizeigesetzes, in Kraft. Am 1. Juli 1993 trat das Aufenthaltsgesetz in Kraft, das, nach seiner Intention als Niederlassungsgesetz, den Zuzug nach Österreich regeln soll.

Tatsächlich wird mit der Quote zum Aufenthaltsgesetz aber nicht nur ein „Quasi-Zuwanderungsstop“ bewirkt, durch die strengen Fristenbestimmungen und die noch strengere Vollzugspraxis dazu, werden auch

Seit Juli werden nunmehr alle Anträge, die nicht Anträge auf Familienzusammenführung darstellen, wo ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht, abgelehnt. Anträge auf Familienzusammenführung mit Rechtsanspruch werden in das nächste Jahr mitgenommen. Die Zahl der Anträge mit Rechtsanspruch, die vom Jahr 1994 in das Jahr 1995 mitgenommen werden, ist bereits so groß, daß (auch nach Auskunft des Innenministeriums) die zu erwartende Quote für 1995 spätestens im Jänner 1995 ausgeschöpft sein wird.

Das heißt, daß im restlichen Jahr 1995 keine Aufenthaltsbewilligungen mehr erteilt werden

Weihnachten steht vor der Tür

Flüchtlinge verschwinden hinter Gittern.

Tag für Tag. Ihre einzige „Schuld“:

Sie suchten in Österreich Schutz vor **Verfolgung**.

Was erwartet sie hier? Schubhaft statt Asyl.

Flüchtlinge stehen draußen vor der Tür.

Ohne Arbeit, ohne Wohnung, ohne Papiere.

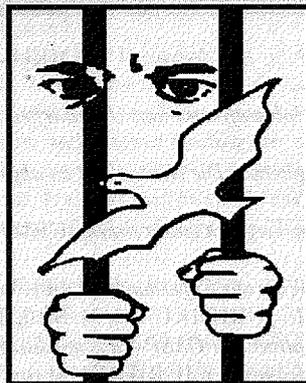
Hoffungslos. Sie alle sind **Opfer** des geltenden

Asyl- und Fremdenrechts.

Opfer **einer menschenverachtenden Politik**.

Wir fordern einen Kurswechsel.

Österreich muß wieder Asylland werden.



Feiern Sie zu Weihnachten mit einem Flüchtling oder einer Flüchtlingsfamilie.

Wir stellen den Kontakt für Sie her. Schreiben Sie uns, oder rufen Sie uns an!

Unsere Adresse & Telefonnummer:
Unterstützungskomitee für politisch verfolgte
Ausländerinnen und Ausländer, 1090 Wien,
Währingerstraße 59, Tel 408 42 10.

Helfen Sie uns helfen! Spendenkonto: Unterstützungskomitee, Bank Austria, Konto Nr.: 698 035 557 Kennwort: Fluchthilfe

75 JAHRE JURISTINNEN

Alle Menschen werden Brüder

Birgit Feldner

Im Sommersemester 1919 wurden Frauen erstmals zum Rechtsstudium zugelassen. Der Weg dorthin führte durch das Dickicht des Patriarchats. Ein Resümee in drei Akten.

PROLOG. Ein Professor sitzt in seiner Studierstube und hat ein Problem.

„Denn das hysterische Weib hat die geheimnisvolle Fähigkeit, seinen Sexualwillen vom Sexualtrieb abzuziehen und auf die Tätigkeit zu lenken, in die es sich gerade verrannt hat. Das Ziel wird vergessen und das Drängen nach dem Ziel wird Selbstzweck und lustbetont. Mit Hilfe dieser hysterischen Verkehrung erklärt sich der unachahmliche, wollüstige Fleiß mancher Studentinnen. Es ist ein geiler, im bürgerlichen und wohl auch im metaphysischen Sinne unsittlicher Fleiß, das Weib absolviert in Form von Wissenschaft sein Sexualeben vor aller Augen, es ist ein maßloses, bacchantisches Sichausleben, denn Furcht und Scham, die das normale Weib hemmen, fallen hier weg; es ist eine öffentliche Liebe, von der niemand nichts weiß.“⁽¹⁾

§ 9 der Allgemeinen Studienordnung von 1850⁽²⁾: „Als hinreichende Belege der Universitätsreife werden angesehen:

a) Zeugnisse über die entsprechend bestandene Maturitätsprüfung ...“

Maturitätsprüfung

„Mein schönes Fräulein, darf ich wagen, Arm und Geleit Ihr anzutragen?“
(Faust zu Margarete)

1. AKT. Der Professor sieht ein eigenartiges Wesen an seinem Fenster vorbeigehen.

„Wollen wir ein Weib, das ganz seinen Mutterberuf erfüllt, so kann es nicht ein männliches Gehirn haben. Ließe es sich machen, daß die weiblichen Fähigkeiten den männlichen gleich entwickelt würden, so würden die Mutterorgane verkümmern, und wir würden einen häßlichen und nutzlosen Zwitter⁽³⁾ vor uns haben... Übermäßige Gehirntätigkeit macht das Weib nicht nur verkehrt, sondern auch krank. Wir sehen das leider tagtäglich vor Augen. Soll das Weib das sein, wozu es die Natur⁽⁴⁾ bestimmt hat, so darf es nicht mit dem Manne wetteifern. Die modernen Nährtinnen sind schlechte Gebärerinnen und schlechte Mütter. In dem Grade, in dem die ‚Zivilisation‘ wächst, sinkt die Fruchtbarkeit, je besser die Schulen werden, um so schlechter werden die Wochenbetten, um so geringer wird die Milchabsonderung, kurz, um so untauglicher werden die Weiber.“⁽⁵⁾

Die Zulassung der Frauen zur Maturitätsprüfung und in der Folge zu den Universitätsstudien wird von der demographischen Entwicklung begünstigt: „Ich habe erst gestern in einem Wiener Blatte den Hinweis gelesen, daß etwa drei Fünftheile der Frauen in Wien eben nicht in die Lage kommen, sich einen eigenen Hausstand zu gründen oder, um den früheren Ausdruck zu gebrauchen, den Beruf der Mutter zu erfüllen. Ja noch mehr, selbst wenn es dazu käme, daß infolge gründlicher Änderungen der jetzigen

socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse alle Männer in Österreich in die Lage versetzt würden, heiraten zu können, selbst dann bliebe noch eine bedeutende Anzahl Frauen übrig, die nicht in die Lage kämen, den Beruf der Mutter zu erfüllen (Richtig!); denn nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung übertrifft die Zahl der Frauen in Österreich ungefähr um anderthalb Millionen die Zahl der Männer. Es wäre also nicht einmal genügend, wenn man den Heiratszwang für alle Junggesellen einführen würde, sondern es müßte außerdem noch im Gesetzgebungswege auch in gewissem Grade die Vielweiberei gestattet werden (Heiterkeit!). Ich glaube also, daß hier eine sehr wichtige Erwerbs- und sociale Frage für das weibliche Geschlecht vorliegt (Richtig!) und daß wir denn doch die Verpflichtung haben - wir sind allerdings eine Gesetzgebung von Männern - nicht nur eine Gesetzgebung für Männer und vom männlichen Standpunkte aus zu betreiben, sondern daß wir auch verpflichtet seien, in den gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen jener großen Menge der Frauen, die nicht in die Lage kommen, sich einen eigenen Hausstand zu begründen, die Möglichkeit eines anständigen, ehrlichen und selbständigen Erwerbs zu schaffen, und diesen werden wir ihnen dann verschaffen, wenn wir auch dem weiblichen Geschlecht eine bessere Ausbildung von Staatswegen gewähren (Zustimmung) ...“⁽⁶⁾

Zu dieser Zeit entsteht die bürgerliche Frauenbewegung, die eine höhere Mädchenbildung und standesgemäße Erwerbsmöglichkeiten anstrebt. Bereits 1872 kann ein erster Erfolg verbucht werden: Ein Ministerialerlaß gestattet Frauen die Ablegung der Maturitätsprüfung als Privatistinnen an Knabenmittelschulen.⁽⁷⁾ 1878 gewährt eine Verordnung Frauen, „welche den Besitz der bei einer Maturitätsprüfung erforderlichen Kenntnisse darzulegen wünschen“, zwar die Ablegung dieser Prüfung, jedoch ist das darüber auszustellende Zeugnis nicht als Maturitätsprüfungszeugnis zu bezeichnen, sondern einfach als Zeugnis. Dieses darf auch die sonst vorgeschriebene Schlußklausel, nämlich daß die Reife zum Betreiben höherer Studien dargetan wurde, nicht enthalten.⁽⁸⁾ Diese Verordnung wird 1896 jedoch insoweit abgeändert, als das auszustellende Zeugnis als „Maturitätszeugnis“ zu bezeichnen ist.⁽⁹⁾ Und schließlich wird 1901 auch die Aufnahme der Reifeprüfungsklausel in das Maturitätszeugnis einer Staatsbürgerin angeordnet.⁽¹⁰⁾

(1) Der Wiener Arzt Fritz Wittel, ein Schüler Sigmund Freuds und Mitarbeiter von Karl Kraus, unter dem Pseudonym Avicenna, *Weibliche Ärzte*, in: *Die Fackel* Nr. 225 (3.5.1907) S. 11 f; hier zit. n. Marina Tichy, *Die geschlechtliche Un-Ordnung*, in: *„Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück ...“*. Frauen an der Universität Wien (ab 1897), Wien 1990, Hg.: Waltraut Heindl/Marina Tichy (= 5. Band der Schriftenreihe des Universitätsarchivs, Hg.: Günther Hamann/Kurt Mühlberger/Franz Skacel), S. 27-48, 41.

(2) Erl. des Ministeriums des Cultus und Unterrichts vom 1.10.1850, Z. 8214/265, RGBI 1850/370, abgedr. in: *„Die österreichischen Universitätsgesetze“*, Wien 1906,

Hg.: Leo Ritter Beck von Mannagetta/Carl von Kelle.

(3) Zur Frage warum der Zwitter, der die Zweigeschlechtlichkeit bezeichnet, das männliche Geschlecht aufweist, s. Luise F. Pusch, *Alle Menschen werden Schwestern*, Frankfurt am Main 1990, S. 35 f.

(4) Zur „Naturwidrigkeit“ der „Amazonen auf geistigem Gebiet“ s. Max Planck, in: *Die akademische Frau*, Hg.: Arthur Kirchhoff, Berlin 1897, S. 256.

(5) Der Psychiater Paul J. Möbius, *Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes*. Neuauf. d. 8. veränd. Aufl. v. 1905, München 1977, S. 41, hier zit. n. Tichy aO 40.

(6) Der Abgeordnete Hofmann-Wellenhof am 6.11.1891 in der 64. Sitzung der XII. Session des Abgeordneten-

hauses des österreichischen Reichsrates. Hier zit. n. Anna Lind, *Das Frauenstudium in Österreich, Deutschland und der Schweiz*, Dissertation Wien 1961, S. 51 f.

(7) Dazu und zur Gründung der privaten „Gymnasialen Mädchenschule“ s. zB: *Bildungssituation und Bildungschancen der Frau* (= Ber. über die Situation der Frau in Ö., Heft 3), Wien 1975, Hg.: BKA, S. 6-12

(8) Vo. des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21.9.1878, Z. 15.551, MVB1 1878/34, s. Fn. 2.

(9) Vo. des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9.3.1896, Z. 1966, MVB1 1896/18, s. Fn. 2.

(10) Vo. des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28.4.1901, Z. 9834, MVB1 1901/20, s. Fn. 2.

Universitätsstudium

„Bin weder Fräulein, weder schön,
Kann ungeleitet nach Hause gehn.“
(Margarete zu Faust)

a) Gasthörerschaft

2. AKT. 1. BILD. Der Professor steht auf, geht zum Fenster und blickt nachdenklich hinaus.

„Noch immer spukt in den Köpfen des grossen Publicums, sogar in denen des weiblichen Geschlechts: die Ausnahme. Es wird zugestanden, dass es vereinzelt Frauenköpfe gibt, in die Verstand gefahren ist. Die Leute stellen sich offenbar eine Art geistiger Hermaphroditen vor.“⁽¹¹⁾

Im September 1873 wird aus aktuellem Anlaß⁽¹²⁾ der Zugang zur Universität in bescheidenem Ausmaß ermöglicht.⁽¹³⁾ „Die Zulassung von Frauen zu dem akademischen Studium kann im Geiste der bestehenden Normen nicht gestattet werden, da es ein durchgehender Grundsatz unseres Unterrichtswesens ist, dass wenigstens der höhere Unterricht stets unter Trennung der beiden Geschlechter erteilt wird. Hiernach kann weder eine eigentliche Immatriculation weiblicher Studirender, noch eine allgemeine Zulassung derselben zu den für die männlichen Studirenden bestimmten Collegien vorkommen. Dagegen wird es principiell nicht als unstatthaft erscheinen, vielmehr von der Berurtheilung der jeweiligen Umstände durch das zuständige akademische Organ abhängen, ausschliesslich für Frauen bestimmte Vorlesungen zuzulassen (Ministerialverordnung vom 3. Februar 1849, Z 944)⁽¹⁴⁾, oder auch einzelnen Frauen einen durch besondere Gründe gerechtfertigten Zutritt zu einzelnen akademischen Vorträgen oder praktischen Uebungen zu gestatten.“⁽¹⁵⁾

Aus dem Gutachten, das der Akademische Senat der Universität Wien im Dezember 1873⁽¹⁶⁾ verfaßt: „Der Eintritt der Frauen in die Vorträge müsste zunächst die wissenschaftliche Seite der letzteren völlig umgestalten, indem die Dozenten Vieles, was sich für das Ohr der Männer eignet, erst jenem der Frauen, namentlich züchtiger Jungfrauen, anzupassen genöthigt wären, wo-

durch es wieder sich nicht für den männlichen Charakter eignen würde. Ferner müßte bei dem Contacte der verschiedenen Geschlechter in den Hörsälen und Bänken, umso mehr als beide sich im Blütenstadium der geschlechtlichen Entwicklung befinden, grosse Gefahren für den wissenschaftlichen und sittlichen Ernst Beider erwachsen, welche völlig neue disciplinäre Anordnungen nöthig machen würden, ohne doch voraussichtlich zu einem erwünschten Ziele zu führen. Eine Aenderung des szientifischen und disciplinären Charakters der Universität aber zu Ungunsten der Männer und zu Gunsten der Frauen, namentlich einiger, im besten Falle lediglich neugieriger und solcher, welche, den ihnen durch Natur und Sitte angewiesenen Wirkungskreis verkennend, darüber hinaus in den Wirkungskreis der Männer störend einzutreten beabsichtigen, kann weder im Interesse der Wissenschaft, noch einer selbst fortschrittlichen socialen Ordnung liegen. Die Universität ist heute noch und wohl für lange hinaus wesentlich eine Vorschule für die Berufszweige des männlichen Geschlechts, und so lange die Gesellschaft, was ein günstiges Geschick verhüten möge, die Frauen nicht als Priester, Richter, Advokaten, Aerzte, Lehrer, Feldherren, Krieger aufzunehmen das Bedürfniss hat, das heisst, so lange der Schwerpunkt der Leitung der socialen Ordnung noch in dem männlichen Geschlecht ruht, liegt auch keine Nöthigung vor, den Frauen an der Universität ein Terrain einzuräumen, welches in den weiteren Folgen unmöglich zu begrenzen wäre.“⁽¹⁷⁾

In einem Schreiben teilt der Rektor der Universität Wien demnach dem Dekan der medizinischen Fakultät mit, „daß sich der akademische Senat principiell und mit aller Bestimmtheit gegen die Zulässigkeit, Frauenspersonen, sei es als ordentliche oder außerordentliche Hörer an der Wiener Universität zu inscribieren erklärt“ und daß dieser Beschluß „als Norm für künftige Entscheidungen gelte“.⁽¹⁸⁾

b) Ordentliche und außerordentliche Hörerschaft

2. BILD. Der Professor schüttelt den Kopf, geht wieder zu seinem Schreibtisch und blickt in ein Buch.

„Man denke sich nur die junge Dame⁽¹⁹⁾ im Seziersaal mit Messer und Pinzette vor der gänzlich entblösten männlichen Leiche⁽²⁰⁾ sitzen ... und ... die Beckenorgane mit allem, was dazu gehört, untersuchen, man denke sie sich in den Vorlesungen über Hautkrankheiten und Syphilis, ... man berücksichtige, daß das alles in Gegenwart der männlichen Studenten vor sich geht, daß die männlichen wie die weiblichen in der ersten Zeit der Mannbarkeit stehen, wo die Erregung der Sinnlichkeit besonders leicht und gefahrvoU ist - man stelle sich das einmal so recht lebhaft vor ...“⁽²¹⁾

„... wurde dann unter Protest der gesamten Professorenschaft auch die medizinische Fakultät für Frauen geöffnet, nachdem der Kaiser dekretiert hatte, daß für die Moslem-Frauen Bosniens weibliche Ärzte ausgebildet werden müßten. In seinem Sträuben gegen diese Einführung hielt der Dekan der Fakultät dem Führer der Neuerungsbestrebungen, dem ... Anatomen Emil Zuckerkandl, vor, „er müsse doch besser als alle anderen wissen, daß die Gehirne der Frauen weniger entwickelt seien als die der Männer“.“⁽²²⁾

In Österreich dürfen Frauen, die bereits im Ausland das medizinische Doktorat erlangt haben, zwar seit den späten siebziger Jahren vereinzelt Vorlesungen besuchen, aufgrund kaiserlicher Bewilligung praktizieren oder als Amtsärztinnen zur Betreuung der mohammedanischen Frauen in Bosnien und der Herzegowina eingesetzt werden,⁽²³⁾ jedoch wird ihnen erst 1896 die Promovierung durch Nostrifikation⁽²⁴⁾ erlaubt. Frauen, die den Beruf der Ärztin anstreben, müssen somit im Ausland studieren, und sich danach dem Nostrifikationsverfahren unterziehen.

1900 erfolgt dann die Zulassung der Frauen als ordentliche Hörerinnen zu den medizinischen Studien und zum Doktorat der gesamten Heilkunde⁽²⁵⁾ und zum Studium und Beruf der Pharmazie⁽²⁶⁾.

Drei Jahre zuvor sind Frauen als ordentliche und außerordentliche Hörerinnen der philosophischen Fakultäten zugelassen worden⁽²⁷⁾ und als solche befugt, Collegien an den juridischen Fakultäten zu belegen.⁽²⁸⁾

(11) A. v. Gottberg, Die Ausnahmen. In: Dokumente der Frauen Nr. 8 (15.7.1900) 257, hier zit. n. Tichy aO 35.

(12) Russischen Studentinnen, die in Zürich studiert hatten, wurde wegen behaupteter Verfehlungen von der russischen Regierung untersagt, ihre Studien in der Schweiz fortzusetzen (s. Lind aO 146 ff). Sie wandten sich deshalb mit der Bitte um Aufnahme an den Rektor der Universität Graz, welcher sich mit der Bitte um nähere Weisung an das Ministerium wandte (s. Karl Lemayer, Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877, Wien 1878, S. 96).

(13) Erl. des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2.9.1873, abgedruckt in: Lemayer aO 96 f. Dieser Erl. wurde durch die Vo. des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6.5.1878, Z. 5385, MVBl 1850/15, s. Fn. 2, weiter ausgeführt.

(14) Dieser Erl. regelt die Abhaltung von Universitätsvorlesungen durch externe Personen: Die Abhaltung einer „ganz geringen Anzahl von Vorlesungen“ ist nur

„ausnahmsweise“, „in berücksichtigungswerten Fällen“, und „mit Zustimmung des Ministers“ gestattet.

(15) Nach Lind aO 45 wurden die als Gasthörerinnen in Österreich zugebrachten Semestern an ausländischen Universitäten angerechnet. Auch der Erl. des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3.9.1900, Z. 25331, s. Fn. 2, sieht die Möglichkeit der Anrechnung von medizinischen Collegien vor, die als Hospitantin besucht worden sind.

(16) S. Lind aO 42 f.

(17) Lemayer aO 42 f.

(18) Lind aO 42

(19) Zur Macht des Mannes über Frauenkörper s. zB: Mary Daly, Gyn/Ökologie. Eine Metaethik des radikalen Feminismus, dt. Übers. der 5. erw. Aufl. v. Erika Wisselink, München 1991; Hans Peter Duerr, Intimität (= Der Mythos vom Zivilisationsprozeß, Band 2), Frankfurt am Main 1990.

(20) Zur Ästhetik der weiblichen Leiche s. Elisabeth Bronfen, Nur über ihre Leiche. Tod, Weiblichkeit und Ästhetik. Deutsche Übersetzung von Thomas Linquist,

München 1994.

(21) Der Pathologe Johannes Orth in: Die akademische Frau. (s. Fn. 4), S. 69.

(22) William M. Johnston, Österreichische Kultur- und Geistesgeschichte. Gesellschaft und Ideen im Donauraum 1848 bis 1938, Wien-Köln-Graz 1974, S. 85, hier zit. n. Susanne Preglau-Hämmerle, Die politische und soziale Funktion der österreichischen Universität. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. (= Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und Politische Ideengeschichte der Neuzeit, Hg.: Anton Pelinka/Helmut Reinalter, Band 5), Innsbruck 1986, S. 113. Zum Versuch mancher Mediziner, mittels „Hirnbeweises“ die Untauglichkeit der Frau zum Studium nachzuweisen, s. Tichy aO 30 ff.

(23) S. Marlene Jantsch, Der Aufstieg der österreichischen Ärztin zur Gleichberechtigung, in: Frauenstudium und akademische Frauenarbeit in Ö., Wien 1968, Hg.: Martha Forkl/Elisabeth Koffmann, S. 24-29, 24 f.; Lind aO 57 f, Irene Bandhauer-Schöffmann, Frauenbewegung und Studentinnen, in: „Durch Erkenntnis...“

Rechtsstudium

Hör! merk dir dies –
 Ich bitte dich, und schone meine Lunge –:
 Wer recht behalten will und hat nur eine Zunge,
 Behält's gewiß.
 Und komm, ich hab des Schwätzens Überdruß,
 Denn du hast recht, vorzüglich weil ich muß.
 (Faust zu Mephistopheles)

3. AKT. Der Professor steht wieder auf, geht an den Rand der Bühne und blickt ins Publikum.

„Man will die Frauen nicht zu den Studien zulassen, weil man sie zu den Staatsprüfungen und Rigorosen nicht zulassen will, und man will sie nicht zu den Staatsprüfungen zulassen, weil sie nicht Verwaltungsbeamte, Richter oder Notare werden dürfen, und man läßt sie nicht zu den Rigorosen zu, weil sie nicht Advokaten⁽²⁹⁾ werden können.“⁽³⁰⁾

Während des Krieges beschließt das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, daß „der jetzige Zeitpunkt völlig ungeeignet“ sei, die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium „auszusprechen, da sie unzweifelhaft eine große Benachteiligung der unter den Waffen stehenden männlichen Kollegen“ bedeute.

Eines der Mitglieder des 1908 gegründeten Akademischen Frauenvereins: „Mein Frauenrechtertum bestand damals darin, zu Beginn jedes Semesters mit Maria(nne) Hafferl, der Tochter Bernatziks, und zwei weiteren Kolleginnen in das juristische Dekanat zur formellen Ins-kription zu gehen. Wurden wir dann zurückgewiesen, so ließen wir uns das schriftlich geben und brachten dann beim Verfassungsgerichtshof eine Klage ein, weil der Zurückweisung, nach Ansicht Bernatziks, die verfassungsrechtliche Grundlage fehlte. Beim Verfassungsgerichtshof blieben die Klagen natürlich liegen...“⁽³¹⁾ Unter dem Vorsitz Bernatziks konstituiert sich ein privates Kuratorium, das 1917 die „Rechtsakademie für Frauen“ gründet, eine Einrichtung, die dem Bedürfnis nach juristischer Ausbildung bzw. Vorbildung des weiblichen Geschlechts gerecht werden soll, ohne das angestrebte Ziel, die Zulassung der Frauen zum Rechts-

studium, zu hindern.⁽³²⁾ Mit der Zulassung der Frauen zur juristischen Fakultät im Jahre 1919⁽³³⁾ wird die Tätigkeit der Rechtsakademie dann auch eingestellt.⁽³⁴⁾

Richteramt

EPILOG: Eine junge Frau kommt, streicht sich eine Haarlocke aus dem erhitzten Gesicht, nimmt ein Buch aus den Regalen, nickt dem Professor zu und geht.

Ich salutiere den gelehrten Herrn!
 Ihr habt mich weiblich schwitzen lassen.
 (Mephistopheles zu Faust)

Warum übrigens dürfen Frauen nicht Richterinnen werden?

Landgerichtsdirektor Stadelmann⁽³⁵⁾: „Diese Gefühleinflüsse ... bewirken, daß die Frau ihre Entscheidungen vielfach nicht sachlich nach Intelligenzmäßiger Feststellung, sondern subjektiv nach Gefühlseinflüssen trifft. Sie behindern die Frau nicht nur in der Intelligenzmäßigen Entscheidung über aufgenommene Tatvorgänge, sondern je nach ihrem Grade, behindern sie die Frau auch in der Intelligenzmäßigen objektiven Aufnahme von Tatvorgängen... Diese Einwirkung der Gefühlseinflüsse ... würde also eine schwere Gefährdung des Urteilspruchs und der Rechtsprechung sein: Sie trüge also nicht nur die Gefahr unberechtigter Freisprechungen, sondern auch ebenso sehr die Gefahr unschuldiger Verurteilungen. Zugunsten des Angeklagten wären unrichtigerweise zu wirken geeignet: Ein auf Erregung des Mitleids oder Erweckung eines sympathischen Eindrucks gerichtetes Verhalten des Angeklagten. Zu Ungunsten des Angeklagten könnte unrichtigerweise wirken: ein unsympathisch wirkendes Verhalten des Angeklagten, welches aber nur in Ungeschicklichkeit oder Unwürdigkeit seinen Grund hat; oder aber auch die schweren Folgen einer Tat, welche kausalmäßig dem Angeklagten nicht zuzurechnen sind, aber bei der Frau das triebmäßige Gefühl nach Vergeltung hervorrufen... Die sich aus der seelischen Eigenart der Frau sich ergebenden Gefahren erhalten noch eine erhebliche Steigerung in der Zeit der Monatsperiode, der Schwangerschaft und der Wechseljahre⁽³⁶⁾. In dieser Zeit befindet sich nämlich die Frau – und zwar die Mehrzahl

der Frauen – in einem Zustand der Reizbarkeit... Die Unterstellung des Mannes unter den Willen und unter den Urteilspruch einer Frau widerspricht der Stellung, welche die Natur dem Manne gegenüber der Frau angewiesen hat und wie sie durch die Verschiedenheit der Geschlechter begründet ist. Sie widerspricht dem natürlichen Charakter des Mannes. Sie widerspricht auch dem besonderen deutschen Mannesgefühl, wie es bei der Vielzahl der Männer ausgebildet ist... Die gleichwohl erfolgende Unterstellung des Mannes unter den Richterspruch der Frau würde daher eine schwere Gefährdung des Ansehens der Gerichte zur Folge haben... Durch die Zulassung der Frau würde der Rechtsprechung das Grab getragen.“

Auch Bernatzik, der zwar eifrig den Zugang der Frau zu den juristischen Fakultäten befürwortet, schließt sie vom Richteramt aus: „Jene Amtsstellen nämlich, welche mit dem Publicum in directen Verkehr zu treten bestimmt sind und außerdem dabei die staatliche Autorität zur Geltung zu bringen haben, werden sich bis auf Weiteres schwerlich dem weiblichen Geschlecht eröffnen können. Also das Richteramt sowie der politische Dienst...“⁽³⁷⁾

1921 werden Frauen erstmals zur Gerichtspraxis zugelassen. Die ersten Richterinnen wurden 1947 bestellt.⁽³⁸⁾

1992 werden 190 Richterposten (Planstellen) ausgeschrieben: Sie werden mit 129 Männern (68%) und 61 Frauen (32%) besetzt.⁽³⁹⁾ 1993 arbeiten am OLG Graz 34 Richter und keine einzige Richterin (0%), am OLG Innsbruck sind die Richterposten mit 26 Männern und einer Frau (3,7%) besetzt, am OLG Linz sind 32 Richter und 3 Richterinnen (8,6%) beschäftigt und am OLG Wien sind 64 Richter und 9 Richterinnen (12,3%) tätig. Am OGH arbeiten 53 Richter und 4 Richterinnen (7%).

Keine der obgenannten Frauen bekleidet ein Amt der obersten Leitungsebene: unter ihnen befindet sich weder eine Präsidentin, noch eine Vizepräsidentin, noch eine Senatspräsidentin.⁽⁴⁰⁾

Mag^a. Birgit Feldner arbeitet als Vertragsassistentin am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien.

(s. Fn. 1), S. 49-78, 53 f.; ebd: Marcella Stern, Gabriele Possanner von Ehrenthal, die erste an der Universität Wien promovierte Frau, S. 189-220, 196 ff.

(24) Vo. des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19.3.1896, RGBI 1896/45; MVBl 1896/20, s. Fn. 2.

(25) Vo. des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3.9.1900, RGBI 1900/149; MVBl 1900/49, s. Fn. 2.

(26) Vo. des Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern sowie des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3.9.1900, RGBI 1900/150, MVBl 1900/50, s. Fn. 2.

(27) Vo. des Min. f. Cultus u. Unterricht v. 23.3. 1897, Z. 7155, RGBI 1897/84, MVBl 1897/19, s. Fn. 2.

(28) Edmund Bernatzik, Die Zulassung der Frauen zu den juristischen Studien, Wien 1900, Hg.: Verein für erweiterte Frauenforschung in Wien, S. 2; Bandhauer-Schöffmann aO 68.

(29) Frauen war noch 1918 der Eintritt in den Staats-

dienst und die Zulassung zur Advokatur und zum Notariat verwehrt. (S. Gustav Hanausek, Das Rechtsstudium der Frauen und die juristischen Fakultäten, Graz 1918, S. 2).

(30) Hanausek aO 2 f.

(31) Käthe Leichter, Leben und Werk, Wien 1973, Hg.: Herbert Steiner, S. 377, hier zit. n. Bandhauer-Schöffmann aO 70 f.

(32) Edmund Bernatzik in der „Neuen Freien Presse“ vom 18.11.1917, hier zit. n. Lind aO 91.

(33) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 22.4.1919, StGBI 1919/250.

(34) Bandhauer-Schöffmann aO 71.

(35) DRiZ 1921, S. 196 ff; hier zit. n. Sigrun v. Haseln in: Die Zulassung der Frau zum Richteramt - Thema des vierten Richtertages - DRiZ 1984, S. 12 ff.

(36) Zu diesem Mythos s. zB Uta Ranke-Heinemann, Das antike Tabu des weiblichen Blutes und seine christlichen Folgen, in: Eunuchen für das Himmelreich. Ka-

tholische Kirche und Sexualität, Hamburg 1989, S. 25-30. Ausführungen über die Auswirkungen der Menstruation, der Schwangerschaft und der Geburt auf die Psyche und Verstandeskraft der Frau waren nicht erst in der Diskussion über die Zulassung der Frau zum Richteramt ein beliebter Beitrag, sondern auch in der Debatte um das Frauenstudium. S. dazu die Literaturhinweise bei Tichy aO 34, und Bandhauer-Schöffmann aO 59.

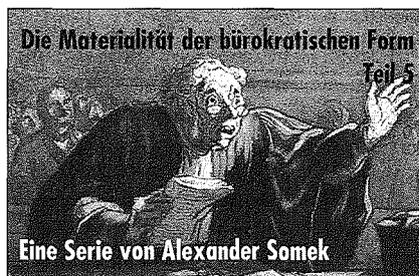
(37) Edmund Bernatzik, Die Zulassung ..., s. Fn. 28, S. 8.

(38) Otto Franz Müller, Die Standesorganisation der Staatsanwälte, in: Hundert Jahre österreichische Strafprozessordnung 1873-1973, Wien 1973, Hg.: Viktor Liebscher/Otto Franz Müller, S. 135.

(39) Constanze Kren, Planstellenbesetzungen, Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, Wien 1992, Hg.: Bundesministerium für Justiz.

(40) S. Österreichischer Amtskalender 1993/94, Wien 1993.

In diesem abschließenden Teil der Serie legt **Alexander Somek** ein Konzept vor, das deutlich macht, welche institutionellen Konsequenzen sich aus der kritischen Reflexion der Formbestimmtheit rechtlichen Wissens ziehen lassen. Am Leitfaden der Idee, daß die systematische juristische Argumentation in der Gewährleistung von Gleichheit ihren zentralen normativen Bezugspunkt findet, werden zunächst die sachlichen und funktionell-rechtlichen Aspekte verfassungsgerichtlicher Gleichheitsdiskurse voneinander differenziert. Die Analyse gibt zu erkennen, daß die Entfaltung der internen Dynamik der Gleichheit einer Veränderung der institutionellen Struktur des Verfassungsstaats westlicher Prägung erforderlich machen würde.



GLEICHHEIT: VOM „EINGRIFF“ ZUM RECHTSVERHÄLTNIS

Die Materialität der bürokratischen Form V

IX. Bereits ein oberflächlicher Vergleich des nordamerikanischen und westeuropäischen Verständnisses des Gleichheitssatzes gibt zu erkennen, daß dieser in liberalen Demokratien im wesentlichen zwei Aufgaben zu erfüllen hat: einen „generality requiring“ und einen „generality correcting task“. Ihre Komplementarität steht für eine geschichtliche Situation, in der zur Kenntnis genommen worden ist, daß die

semantische Allgemeinheit des gesetzlichen Adressatenkreises nicht von sich aus die sachlich angemessene Differenzierung zwischen Status- und Lebensverhältnissen garantiert.⁽²⁾ Wollte man freilich das den allgemeinen Gleichheitssatz übergreifende Sachlichkeitsgebot⁽³⁾ für eine konsistente Begründung staatlichen Handelns fruchtbar machen, wäre es erforderlich, die gesamte Staatstätigkeit in ein umfassendes Konzept

über das angemessene Verhältnis von Gesellschaft und Politik einzubetten.⁽⁴⁾ Da aber solche Konzepte in einer pluralistischen Gesellschaft, sollten sie überhaupt noch formuliert werden, Gegenstand der politischen Programmatik sind, ist es nicht weiter erstaunlich, daß gerichtliche Instanzen bei der Beurteilung von Gleichheitsfragen auf ihre tendenzielle Überforderung⁽⁵⁾ mit einer doppelten Reduktion des Diskurses antworten. Zunächst wird die Erörterung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft durch die Präponderanz funktionell-rechtlicher Gesichtspunkte mediatisiert.⁽⁶⁾ Die legitime Aufgabe staatlicher Politik wird daher nur im Spiegel des Verhältnisses von gesetzgebenden Körperschaften und richterlicher Prüfungskompetenz thematisch.⁽⁷⁾

Die solcherart mediatisierte Gleichheitsfrage wird zudem den sachlichen Prüfungsmaßstäben integriert. Während auf sachlicher Ebene durchaus anerkannt wird, daß die Gewährleistung von Gleichheit erfordert, die den Menschen im Prozeß der Vergesellschaftung zugemuteten Rollen- und Statusverhältnisse bei der Gestaltung von (gleichen oder ungleichen) Rechtspositionen zu berücksichtigen, bei der Zuteilung einzelner Rechte und Pflichten auf die immanente Logik unterschiedlicher Handlungs- und Verteilungssphären zu achten und schließlich innerhalb solcher Sphären folgerichtig zu verfahren,⁽⁸⁾ reflektieren gerichtlich und rechtsdogmatisch gehandhabte Prüfungsmaßstäbe die Verlegenheit, aus funktionell-rechtlichen Gründen unterschreiten zu müssen, was der Sache nach gleichwohl angelegt ist.⁽⁹⁾ Aus dem nicht unverständlichen Bemühen, auch in diesem Grenzbereich die bürokratische Form der Rechtserkenntnis zu wahren und sich nicht durch mangelnden „self-restraint“ eine zensorische Gewalt im Verhältnis zur demokratischen Politik zu arrogieren, führen Gerichte Rückzugsgefechte gegenüber dem sachlich Möglichen und formulieren, je nach dem Vorhandensein eines „gesicherten“ verfassungsrechtlichen Normenbestandes,⁽¹⁰⁾ Standards mit unterschiedlicher Prüfungsintensität.⁽¹¹⁾ Diese reichen, grob gesagt, von einem bloßen „Willkürverbot“ oder dem Erfordernis einer minimalen rationalen Basis der Gesetzgebung (wobei

(1) Siehe Roberto M. Unger, *The Critical Legal Studies Movement*, Cambridge/Mass 1983, 44-45.

(2) Siehe zur „Dialektik“ von rechtlicher und faktischer Gleichheit als „unbedenklichem Motor“ der Rechtsentwicklung bei Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt/Main 1992, 501.

(3) Siehe freilich zur konsequenten Ablehnung eines solchen Gebots aus funktionell-rechtlichen Erwägungen bei Christian Starck, *Die Anwendung des Gleichheitssatzes*, in: Ch. Link (Hrsg.), *Der Gleichheitssatz im modernen Verfassungsstaat*, Baden-Baden 1982, 51-74, hier: 63-64.

(4) Siehe Unger, *Critical Legal Studies Movement* (oben Anm.1), 45, 52.

(5) Siehe ebd., 48-49.

(6) Ähnliches läßt sich für die Grundrechtsdogmatik auf terminologischer Ebene durch die Erfindung gesetzgeberischer „Grundrechtsprägungen“ beobachten. Siehe dazu Peter Lerche, *Grundrechtlicher Schutzbereich, Grundrechtsprägung und Grundrechtseingriff*, in: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Bd. 5: *Allgemeine Grundrechtslehren*, Heidelberg 1992, 739-773, hier: 747 (RZ 12), 762-766 (RZ 38-44). Die politische Frage, wie weit der Staat gehen darf oder soll, um gesellschaftliche Prozesse zu korrigieren oder zu stimulieren, wird dadurch insgeheim durch das Nachgeben gegenüber vorgefundenen Praktiken neutralisiert. Sachlich ergibt sich daraus der sekundäre Traditionalismus der bürokratischen Form.

(7) Siehe etwa Paul Kirchhof, *Gleichheit in der Funktio-*

nenordnung, in: *Handbuch* (oben Anm.6), 973-1015, hier: 977-984 (RZ 7-23), zur Unterscheidung der vom Gesetzgeber und der Regierung zu verwirklichenden „Gestaltungsgleichheit“ von der von der Vollziehung zu gewährleistenden „Entsprechungsgleichheit“.

(8) Siehe, wenn auch in anderer Terminologie, zu diesen drei Teilhalten des Gleichheitssatzes (Statusgleichheit, Sachgerechtigkeit, Folgerichtigkeit) bei Paul Kirchhof, *Der allgemeine Gleichheitssatz*, in: *Handbuch* (oben Anm.6), 837-972, hier: 923-943 (RZ 193-234).

(9) Das wird in der Kirchhofschen Begriffsbildung insofern nur verschämt zum Ausdruck gebracht, als das als vierter Teilinhalt des Gleichheitssatzes ausgegebene „Objektivitätsgebot“ in Wahrheit die Reichweite der drei anderen Teilinhalte restringiert, zumal es die Prüfungsintensität im Verhältnis zur gesetzgeberischen Entschei-

das Vorhandensein irgendeines sachlichen Gesichtspunkts genügt) bis zur „strict scrutiny“ und damit der Hereinnahme des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit („means/ends-test“), wobei die Anwendung strikterer Standards zumeist vom Vorhandensein besonderer Gleichheitsverbürgungen, von der durch eine Regelung möglicherweise benachteiligten Gruppe („suspect classifications“, etwa aufgrund von Rasse) oder den betroffenen Interessen abhängig gemacht wird.⁽¹²⁾ Was wegen des vorhandenen Formats der Verfassungsauslegung im Verhältnis zum Gesetzgeber funktionell mit Blick auf dessen Gestaltungsfreiheit gerechtfertigt wird,⁽¹³⁾ kann in materieller Perspektive freilich nur als Kompromiß erscheinen, der fest schreibt, wieviel möglicherweise vorhandene Ungleichheit man dem Gesetzgeber durchgehen lassen muß, sobald weniger strenge Prüfungsmaßstäbe anzulegen sind.⁽¹⁴⁾ Weil die juristische Klassifikation auf diese Weise gegenüber dem anstehenden Problem indifferente Reflexe institutioneller Kompetenzen in die Beurteilung von Gleichheitsfragen aufnimmt,⁽¹⁵⁾ läuft sie permanent Gefahr, ihr sachliches Auflösungsvermögen der Submission unter ein an die bürokratische Form gebundenes Funktionengefüge zu opfern. Es wird daher wohl nicht gänzlich unangezeigt erscheinen, den Spieß umzukehren und nicht die sachlichen Prüfungsmaßstäbe im Lichte funktionell-rechtlicher Bedenken zu formulieren, sondern im Ausgang von den Bedingungen sachlichen Differenzierens das Funktionensystem zu rekonstruieren.

Das Gleichheitsgestell

Um den Preis von Unschärfen läßt sich das heute gängige funktionell-rechtliche Verständnis gerichtsförmiger Gesetzesprüfung wohl auf einen Grundsatz reduzieren, der die kontrafaktische Annahme, wonach der

parlamentarischen Gesetzgebung ein hohes Maß an demokratischer Legitimität zukommt, mit der Vermutung konfundiert, diese sei im Normalfall realisiert. In Verbindung mit der bürokratischen Form rechtlichen Wissens,⁽¹⁶⁾ die in diesem Kontext das juristisch Operationalisierbare mit dem Titel „Justiziabilität“ auszeichnet, kann damit die richterliche Gesetzesprüfung im Rahmen eines Spektrums lokalisiert werden, das von der Bewahrung fundamentaler (der Disposition parlamentarischer Mehrheiten entzogener) Rechte bis zur Schiedsrichtertätigkeit im Verhältnis zum demokratischen Prozeß⁽¹⁷⁾ reicht.⁽¹⁸⁾ Die Abwehr des unerlaubten Eingriffs in grundrechtliche Schutzbereiche und die Invalidierung unverschämter Willkürakte können dann entweder als Schutz fundamentaler Interessen gegenüber einer tyrannisch agierenden Majorität oder als Behebung der Defekte demokratischer Deliberation betrachtet werden. Das richterliche Prüfungsrecht wird solcherart aus einem prinzipiellen Zurücktreten hinter die legislative Legitimität gerechtfertigt. Nur wenn diese ihre Grenzen überschritten hat oder gänzlich zu entfallen droht, tritt der Richterspruch im Namen eines höheren oder eines wahrhaft demokratischen Rechtes auf.

Nun sind aber gerade Gleichheitsfragen dazu angetan, diese Ordnung institutioneller Kompetenzen zu irritieren, da ihnen angemessen zu begegnen eine Deutung gesellschaftlicher Verhältnisse erforderlich macht, die über Sachverhaltsfeststellungen oder Mutmaßungen über den Gehalt genereller Normen hinausgeht. Sie passen daher nicht ins bürokratische Format.⁽¹⁹⁾ Das Aufspüren des empirisch Relevanten tritt bei der Beurteilung von Gleichheit nicht unabhängig von der Deutung des Normenmaterials im Lichte programmatischer Prämissen auf.⁽²⁰⁾ Die stattfindende Fusion deskriptiver und prä-

kriptiver Momente geht zwar auch, wenn gleich fragmentarisch und ad hoc, in die etablierte Verfassungsdogmatik ein,⁽²¹⁾ explizit machen läßt sie sich allerdings erst, indem man den Anarchismus bestehender Prüfungsmaßstäbe beseitigt⁽²²⁾ und einen Stil normativen Argumentierens entwickelt, der die Anfechtbarkeit seiner Prämissen nicht zu verbergen sucht, indem er das Dogma der Rechtserkenntnis vor dasjenige schiebt, was vom Material her möglich erscheint.⁽²³⁾

Es ist mittlerweile unschwer zu erkennen, daß sich in der Rechtsprechung neben dem allgemeinen Sachlichkeitserfordernis auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (oder: das Übermaßverbot) zum Brennpunkt öffentlicher Gerechtigkeitsüberlegungen entwickelt hat.⁽²⁴⁾ Diese Konvergenz ist keine Zufälligkeit. Daß beide Grundsätze, abgesehen von ihrem Entstehungszusammenhang in der Judikatur,⁽²⁵⁾ sachlich aus einem Guß sind, vermag man nur zu übersehen, solange man der funktionell-rechtlichen Perspektive den Vorrang einräumt. Denn diesfalls mag es naheliegend erscheinen, den Gleichheitssatz als Prinzip gesetzlicher Verallgemeinerung vom Übermaßverbot zu unterscheiden, weil dieses hauptsächlich in einem Problemzusammenhang Verwendung findet, der die Zweckrationalität eines nach Intensitätsgraden abgestuften gesetzlichen „Eingriffs“ in prima facie dem Gesetzgeber entzogene Rechtspositionen betrifft.⁽²⁶⁾ Die dabei vollzogene Abstraktion von der Rechtfertigung des Regelungszweckes resultiert in einer instrumentalistischen Verengung der Verhältnismäßigkeit,⁽²⁷⁾ bei der unter den Tisch fällt, daß der Grundsatz (mit seinen Subkomponenten Erforderlichkeit, Geeignetheit und Abwägung zwischen Regelungsziel und Beeinträchtigung)⁽²⁸⁾ *das Prinzip der Gleichheit erst in dem von der Verfassung etablierten Kontext der Formulierung von Rechten an-*

derung einschränkt. Siehe ebd., 924 (RZ 193), 944 (RZ 237), 956 (RZ 268); ders., Gleichheit in der Funktionenordnung (oben Anm.7), 1014-1015 (RZ 106)

(10) Diese Strategie ist auch deutlich bei Starck, Anwendung (oben Anm.3), 64-65, der in Anknüpfung an das „Gefüge der Gesamtverfassung“ Differenzierungsgebote, -verbote und -erlaubnisse unterscheidet.

(11) Aufschlußreich dazu Konrad Hesse, Der Gleichheitsgrundsatz in der neueren deutschen Verfassungsentwicklung, in: Archiv des öffentlichen Rechts 109 (1984), 174-198, hier: 179, 185.

(12) Siehe ebd., 187, 183, 190-191, 196-197; Kirchhof, Gleichheitssatz (oben Anm.8), 913-914 (RZ 167-171); Laurence H. Tribe, American Constitutional Law, Mineola 21988, 1439-1446, 1451-1454, 1465-1466; Winfried Brugger, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, Tübingen 1987, 164, 172.

(13) Siehe etwa Starck, Anwendung (oben Anm.3), 72.

(14) Das gilt insbesondere auch für das als positiv gefaßtes „Willkürverbot“ verstandene „Objektivitätsgebot“, das in Abwägung gegen gleichrangige Rechtsgüter (wie die Rechtssicherheit) nur grobe und schlechthin unvertretbare Ungleichheiten abwehrt. Siehe Kirchhof, Gleichheit in der Funktionenordnung (oben Anm.7),

1015 (RZ 106); ders., Gleichheitssatz (oben Anm.8), 951 (RZ 255).

(15) Deutlich bei Hesse, Gleichheitsgrundsatz (oben Anm.11), 192; siehe auch Kirchhof, Gleichheitssatz (oben Anm.8), 946 (RZ 243).

(16) Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, daß durch diese dem Prozeß der Rechtserkenntnis eine interne demokratische Legitimität abgesprochen wird, weil diese nur durch externe Gesetzesbindung zu verwirklichen sei.

(17) Siehe John Hart Ely, Democracy and Distrust. A Theory of Judicial Review, Cambridge/Mass. London 1980, 73-104.

(18) Siehe zur „monistischen“ Demokratiekonzeption und dem „rights-foundationalism“ als zwei Konzeptionen der legitimen Reichweite richterlicher Gesetzesprüfung bei Bruce Ackerman, We The People, vol. 1: Foundations, Cambridge/Mass. - London 1991, 7-16.

(19) Siehe hierzu bloß Catharine A. MacKinnon, Toward a Feminist Theory of the State, Cambridge/Mass. - London 1989.

(20) Siehe zur politischen Dimension der aristotelischen axia als Würdigkeit der Zuteilung in diesem Zusammenhang Cornelius Castoriadis, Durchs Labyrinth Seele, Vernunft, Gesellschaft, dt. Frankfurt/Main 1981, 249-252.

(21) Zur „Naturalisierung“ ökonomischer Ungleichheit in der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court, der davon ausgeht, daß mangelnde Differenzierungen aufgrund des Vermögens keine strenge Überprüfung erforderlich machen, siehe Laurence L. Tribe, Constitutional Choices, Cambridge/Mass. - London 1985, 242-244; ders., Constitutional Law (oben Anm.12), 1655, 1659; Brugger, Grundrechte (oben Anm.12), 200.

(22) Siehe Unger, Critical Legal Studies Movement (oben Anm.1), 51-52.

(23) Ähnlich Unger, ebd., 52.

(24) Siehe dazu Kirchhof, Gleichheitssatz (oben Anm.8), 949-950 (RZ 250).

(25) Siehe daher zum Problem der Ableitung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus der bisherigen Judikatur zum Gleichheitssatz Manfred Stelzer, Das Wesensgehaltsargument und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Wien - New York 1991, 203.

(26) Siehe Kirchhof, Gleichheitssatz (oben Anm.8), 912 (RZ 164-165); ders., Gleichheit in der Funktionenordnung (oben Anm.7), 1013 (RZ 101).

(27) Siehe insbesondere Kirchhof, Gleichheitssatz (oben Anm.8), 912-913 (RZ 164-166).

(28) Siehe dazu etwa Robert Alexy, Theorie der Grundrechte, Baden-Baden 1985, 100-104; Stelzer, Wesensge-

wendbar macht.⁽²⁹⁾ Erst die Rekonstruktion dieses Kontextes gestattet es, die im Material zunächst konfligierenden Anforderungen an die Generalität der Regelungen einerseits und deren Korrektur im Lichte sachlich relevanter Unterschiede andererseits in einem sie gemeinsam tragenden Konzept zu vereinigen. Weshalb dies bislang unterlassen worden ist, mag vor allem mit der Geschichte unseres Verfassungsverständnisses zusammenhängen.

Die überkommenen liberalen Verfassungen scheinen so formuliert zu sein, als statuierten sie eine durch Grundrechte markierte „staatsfreie Sphäre“, die sich (bei Gesetzesvorbehalten) zwar kontextspezifisch einschränken läßt, deren Vorhandensein ansonsten aber den gesetzlichen Eingriff des Staates „abwehrt“.⁽³⁰⁾ Der Blick auf die geschichtlichen Erfahrungen, aus deren Sicht das Rechtsmaterial es nunmehr zugänglich wird, ermöglicht es freilich, den Zusammenhang von Grundrechten und einfacher Gesetzgebung anders zu fassen. Bereits die Lehre vom „Doppelcharakter der Grundrechte“ hat zutreffend herausgestellt, daß kein Grundrecht ohne die Formulierung eines einfachgesetzlichen Systems der Rechte garantiert werden könnte.⁽³¹⁾ Überdies ermutigt sie dazu, vom verzweifelten Ehrgeiz der etablierten Verfassungsdogmatik, aus den Grundrechten Verfassungsmittel („justiziable“) Ansprüche zu deduzieren, abzulassen und die Grundrechte als Prämissen zu deuten, aus denen sich Anspruchsgrundlagen für subjektive Rechte konstruieren lassen.⁽³²⁾ Wenn man daher auf den funktionalen Zusammenhang zwischen den Grundrechten und dem System der Rechte achtet, kann man ersehen, daß die Pointe eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts darin besteht, die Berücksichtigung fundamentaler Interessen für die Formulierung einzelner Rechte derart produktiv zu machen, um aus ihnen vorrangig zu berücksichtigende Gründe zu gewinnen, die für oder gegen bestimmte staatliche Maßnahmen sprechen. Die geschichtliche Herstellung des Systems der Rechte ist aber nun als eine *Anwendung des Gleichheitsprinzips* zu denken, die *zwei Bezugspunkte* und ein sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergebendes *Prinzip der Ergänzung* hat. Der „generality requiring“ und der „generality correcting task“ lassen sich

damit in die im Kontext der Verfassung institutionalisierte Spannung von Egalität und Differenzierung übersetzen, deren Sinn darin besteht, das durch die jeweilige Verteilung von Rechtspositionen realisierte System *komplexer Gleichheit* für geschichtliche Korrekturen offen zu halten.

Den ersten Bezugspunkt der Konkretisierung von Gleichheit bildet unsere moralische Überzeugung, daß bei Absenz anderer Kriterien jedem das Gleiche zu geben ist.⁽³³⁾ Institutionell wird sie durch die gleiche Zuteilung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte präsent gehalten und mit dem zusätzlichen Vorbehalt des allgemeinen Gleichheitssatzes versehen, daß Ungleichbehandlungen zu unterlassen sind, wenn es für sie keinen zureichenden Grund gibt.⁽³⁴⁾ Ihren zweiten Bezugspunkt findet die Anwendung des Gleichheitsprinzips in der einfachgesetzlichen „Konkretisierung“ der Gleichverteilung. An ihr wird aber auch deutlich, daß unsere primäre Intuition bloß die unumstößliche „default position“ eines ansonsten „komplexen“ Systems der Gleichheit darstellt.⁽³⁵⁾ Denn auf einfachgesetzlicher Ebene werden subjektive Rechte auf die erforderlichen Bedingungen ihrer allgemein geeigneten Ausübung zugeschnitten (etwa das Eigentumsrecht im Privatrecht und im besonderen Verwaltungsrecht). Auf dieser Ebene fügt das dem materiellen Gesetzesbegriff inhärente Prinzip der Verallgemeinerung die Gleichheit mit der Verhältnismäßigkeit zusammen.⁽³⁶⁾ Denn die im System der Rechte konkretisierte Gleichverteilung basiert auf sachlichen Kriterien, die über die Reichweite verfassungsgesetzlicher Gewährleistungen den Ausschlag geben. Sie folgen, wenn auch überwiegend insgeheim, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (etwa: die Einschränkung der Testierfreiheit zugunsten der Pflichtteilberechtigten erscheint als geeignetes Mittel, die privatautonome Verfügungsgewalt des Erblassers durch den staatlichen Schutz familiärer Solidarität zu begrenzen; das generelle Verbot des Menschenhandels ist ein erforderliches, geeignetes und vor allem das gelindeste Mittel, die dem modernen Wirtschaftsleben inhärente Tendenz zur Depersonalisierung abzuwehren). Die Gewährleistung der aus Grundrechtspositionen produzierten Einzelrechte (wie das mit den erforderlichen Ausnahmen versehene allge-

meine Recht auf Schadenersatz gegenüber dem Schädiger) folgt sachlichen Kriterien, die auf unterschiedliche Sphären der sozialen Güterzuteilung verweisen (wie Bildung, Markt, Familie, Politik), in denen sich Freiheit realisieren läßt.⁽³⁷⁾ Bei der Beurteilung einzelner Rechtsregeln stellt sich damit die Frage, ob die Gewährleistung oder Versagung einzelner Rechte sich erstens angesichts der in einer Sphäre angewendeten Verteilungskriterien rechtfertigen läßt (etwa die Ausnahmen vom Verschuldensprinzip im Schadensrecht) oder zweitens geeignet ist, die wechselseitige Integrität der Sphären zu bewahren (etwa indem man aus Gründen der staatlichen Gesundheitsvorsorge ein generelles Werbeverbot für Tabakwaren erläßt).⁽³⁸⁾ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erweist sich somit als das funktionell-rechtlich gebrochene Operationsprinzip einer in unterschiedlichen Sphären realisierten komplexen Gleichheit. Deshalb bedarf seine Anwendung wiederum der Anknüpfung an einen *allgemeinen Gleichheitssatz*. Denn die Kriterien für eine sachlich angemessene Differenzierung zwischen Rechtspositionen lassen sich nicht einfach unter Hinweis auf grundrechtliche Garantien gewinnen,⁽³⁹⁾ weil die faire Realisierung des Systems der Rechte auf das Eingreifen zusätzlicher Gesichtspunkte angewiesen ist.⁽⁴⁰⁾

Aus dem Verweisungszusammenhang zwischen der durch die Grundrechte markierten „default position“, der verhältnismäßigen Ausgestaltung des Systems der Rechte und dem allgemeinen Gleichheitssatz ergibt sich daher ein *Prinzip der Ergänzung*, das für den Schutz fundamentaler Interessen insgesamt bedeutsam ist: Subjektive Rechte, die in diesem Kontext begründet werden, stehen ihrem „Rang“ nach nicht denjenigen nach, die scheinbar in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Grundrechtspositionen stehen.⁽⁴¹⁾ Das durch die Prüfung von Gleichheit und Verhältnismäßigkeit immer wieder elaborierte System konkretisiert jedenfalls den materiellen Gesetzesbegriff, da es auf die Formulierung der Bedingungen zugeschnitten ist, unter denen es legitim ist, Freiheitssphären voneinander abzugrenzen. Hebt man mit Walzer die solcherart geschaffene Differenz von Sphären der sozialen Güterverteilung hervor, läßt sich vereinfachend sagen, daß die politischen

haltsargument (oben Anm.25), 220-221.

(29) Es ist zutreffend darauf hingewiesen worden, daß diese instrumentalistische Verengung unangemessen ist, da im verfassungsrechtlichen Kontext kollidierende Güter im Spiel sind und daher die Zwecke ebenso variabel gesetzt sind wie die Mittel. Siehe Peter Lerche, Grundrechtsschranken, in: Handbuch (oben Anm.6), 775-804, hier: 784 (RZ 17).

(30) Freilich wurde ursprünglich gerade die Volksvertretung als Garant der Grundrechte betrachtet. Siehe dazu Dieter Grimm, Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts, in: ders., Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt/Main 1987, 308-346, hier: 318-319.

(31) Siehe hierzu bloß Dieter Grimm, Grundrechte, in: ders. (Hrsg.), Einführung in das öffentliche Recht, Heidelberg 1985, 45-80, hier: 68-75.

(32) Dieser Fortschritt liegt auch der Deutung der Grundrechte als „Prinzipien“ und „Regeln“ zugrunde. Siehe zum Doppelcharakter der Grundrechtsnormen bei Alexy, Theorie (oben Anm.28), 123-125.

(33) Siehe hierzu bei Ernst Tugendhat, Vorlesungen über Ethik, Frankfurt/Main 1993, 373-374.

(34) Siehe Alexy, Theorie (oben Anm.28), 382.

(35) Siehe Michael Walzer, Spheres of Justice. A Defence of Pluralism and Equality, New York 1983, 20.

(36) Insofern zutreffend Kirchhof, Gleichheitssatz (oben Anm.8), 909 (RZ 157).

(37) Siehe Michael Walzer, Liberalismus und die Kunst der Trennung, in: ders., Zivile Gesellschaft und amerikanische Demokratie, dt. Berlin 1992, 64-97.

(38) Siehe Lerche, Grundrechtsschranken (oben Anm.29), 783 (RZ 16).

(39) Ähnlich Alexy, Theorie (oben Anm.28), 376.

(40) So wäre beispielsweise ein Verbot herabwürdigender Rede gegenüber den Angehörigen bestimmter Minderheiten nicht etwa auf ein Grundrecht auf ethnische Identität oder die Freiheit der sexuellen Orientierung zu stützen. Gleichwohl erschiene es sachlich gerechtfertigt und geeignet, die Würde und Integrität der Betroffenen zu wahren.

(41) Nur scheinbar ist die von bestimmten Grundrechts-

Auseinandersetzungen über Gleichheit einen einheitlichen Problembezug haben: die Dominanz einer Verteilungssphäre und wechselseitige Übergriffe zwischen Sphären zu verhindern.⁽⁴²⁾

Wendet man nun den Blick von der Sache auf den funktionell-rechtlichen Kontext ihrer Realisierung zurück, ist unschwer zu erkennen, daß das in groben Umrissen aus der Selbstüberschreitung der bürokratischen Form entwickelte Verständnis von Gesetzlichkeit die Reform von Basisinstitutionen des Rechtsstaates impliziert. Denn wenn es zutrifft, daß der Kern der Gesetzlichkeit in Auseinandersetzung mit systematisch vermittelten Regelbedeutungen zu finden ist, läßt sich die gegenwärtige parlamentarische Gesetzgebung nicht mehr als das Zentrum, sondern bloß als Eingangsstufe eines politischen Prozesses darstellen,⁽⁴³⁾ für den sich ein Drei-Phasen-Modell konzipieren läßt, das die nachpositivistische Deutung des Verhältnisses von Gesetzgebung und Rechtsanwendung in sich aufnimmt.

Gleichheit in drei Phasen

Es ist ein Gemeinplatz, daß der Großteil der parlamentarischen Gesetzgebung im Sozialstaat in den Kontext vorzugsweise ökonomischer oder präventiver Ordnungsaufgaben gestellt ist. In der Erfüllung seiner Aufgaben nimmt sich das Parlament zunehmend als ein Aggregat von Fachausschüssen aus, deren Funktion darin besteht, den administrierenden und mit Verbänden kooperierenden Staat unterschiedlichen Kontrollen zu unterwerfen. Eine Form der Kontrolle besteht darin, die Einwirkung auf das Handeln öffentlicher und privater Organisationen einer Rechtsregel zu unterwerfen. Das ist mit der dem gegenwärtigen Parlamentarismus eigentümlichen Funktion verbunden, angesichts der administrativen Reaktion auf die Selbstgefährdung der bürgerlichen Gesellschaft den sozialen Frieden durch das Aushandeln oder formelle Absegnen von Kompromissen zu wahren. Vom gegenwärtigen Parlamentarismus mehr als die Fairneß von Verhandlungen und Kompromissen zu erwarten, würde ihn hoffnungslos überfordern. Die Reflexion der staatlichen Gemeinschaft auf ihr eigenes Verhalten⁽⁴⁴⁾ ist auf dieser Ebene zu intensiv mit dem Interessenaus-

gleich befaßt, als daß sie allein den Ursprung der Gesetzherrschaft bilden könnte.

Da allgemeine Rechtsregeln, wie sich aus der Materialität der bürokratischen Form ergibt, zugleich auch als Resultate ihrer systematischen Bestimmung aufzufassen sind, hat diese erste Phase des politischen Prozesses ihre normativ gehaltvolle Fortsetzung in einem Verfahrensmodus zu finden, der den gleichheitsverbürgenden Sinn der Systembildung institutionell explizit macht. Er besteht zunächst darin, die Selbstreflexion der staatlichen Gemeinschaft auf ihr eigenes Handeln unter Gleichheitsgesichtspunkten bei der Rechtsanwendung zu garantieren.⁽⁴⁵⁾ Dem würde die zweite Phase des politischen Prozesses gewidmet sein, während die dritte das dabei gebildete positive System bestimmten Negationen zu unterwerfen und dem Problem der Verhältnismäßigkeit des Systems subjektiver Rechte gewidmet zu sein hätte. Beide Phasen bildeten zusammen genommen eine Reflexionsform staatlichen Handelns, welche der gegenwärtig am medialen Format rechtlichen Wissens abgleitenden Einheit von Operation und Selbstreflexion einen politisch-institutionellen Ausdruck angedeihen ließe. Die dritte Phase würde sowohl die in der ersten (durch die soziale Macht von Interessengruppen) wie in der zweiten (durch die politische Macht von Interpreten) vollzogene interne Vermachtung unseres Wissens vom geltenden Recht⁽⁴⁶⁾ mit Blick auf die substantiell gewährleisteten Rechte reflektieren. Alle drei Phasen würden in ihrem Verhältnis zueinander den Begründungsanspruch legitimen rechtlichen Wissens realisieren, zumal der praktische Vorrang des kommunalen Gerechtigkeitsdiskurses vor medialen Reduktionen in institutionalisierter Form zu sich selbst kommen könnte.

Die zweite Phase müßte daher den gesamten Bereich der regelanwendenden Organe umfassen. Im Vergleich zur parlamentarischen Gesetzgebung, die mittels des Gesetzes das staatliche Handeln an den Kompromiß sozialer Gruppen zurückzubinden hätte, wäre hier der Problemgesichtspunkt ein anderer. Es ginge um die Wahrheit der gleichmäßigen Betroffenheit der Bürger von Akten der Regelapplikation.⁽⁴⁷⁾ In der daran anschließenden dritten Phase wäre die Praxis dieser Organe zwar im Ausgang

vom Einzelfall (der die „Partizipation“ von Betroffenen in Massendemokratien erst ermöglichte), aber ohne auf die Feststellung von Einzelsprüchen beschränkt zu sein, einer Gleichheitsprüfung zugänglich zu machen, die über die Reichweite des heutigen richterlichen Prüfungsrechts hinausginge.⁽⁴⁸⁾ Instanzen des Gleichheitsschutzes wäre mithin die Kompetenz zu übertragen, systematische Regelinterpretationen – im Ansatz oder nach stattgefundenener Routinebildung – zu invalidieren und im Lichte gesellschaftlicher Erfahrungen mit Ungleichheit durch andere zu ersetzen. Da die Auffassungen über die verhältnismäßige Verwirklichung gleicher Rechte uneinheitlich sind, wäre, was die demokratische Wahl solcher Organe angeht, im Gegensatz zu den für das Parlament charakteristischen Massenparteien das programmatische Profil wahlwerbender Gruppen unbedingt erforderlich. Allerdings dürfte ihre Tätigkeit auch nicht ohne juristische Expertise abgehen. Sie sollte vom negativen System informiert und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (oder an der Integrität von Verteilungssphären) orientiert sein. Denn durch das Identifizierungen aufbrechende negative System wird dem Rechtsmaterial jene Unbestimmtheit zurückerstattet, die es erst ermöglicht, einzelne Rechtsregeln als Konkretisierungen konfligierender Prinzipien zu deuten und diese daran anschließend in ein verändertes Verhältnis zu setzen, um Gleichheit auch dort verwirklichen zu können, wo sie bislang durch das Verwalten sozialer Macht nicht bloß verweigert worden ist, sondern auch begrifflich nicht faßbar sein konnte.

Ein Vorzug eines solchen Drei-Phasen-Modells besteht darin, daß seine Verwirklichung davon unabhängig ist, in welcher Körperschaft die in der ersten Phase stattfindende Kompromißbildung vollzogen wird. Es ließe sich daher auch auf eine polyarchisch verfaßte Gesellschaft übertragen, von der man ja mutmaßt, sie wäre in der Lage, Steuerungsprobleme dadurch in den Griff zu bekommen, daß die gegeneinander ausdifferenzierten sozialen Subsysteme eine gesamtgesellschaftliche Reflexion in unterschiedlichen Kontexten wahrnehmen, um sich in „autonomer“ Selbstbindung Regeln der gedeihlichen Kooperation aufzuerlegen.⁽⁴⁹⁾ Da die Kontrolle der Selbstkontrolle („Supervi-

verbürgungen unabhängige allgemeine Gleichheitsprüfung gegenüber der Verhältnismäßigkeit verselbständigt, weil sie es gestattet, Gesichtspunkte ins Spiel zu bringen, die von positivierten Positionen auch unabhängig sind. Da die Konkretisierung der Grundrechte zum System der Rechte eines allgemeinen Gleichheitssatzes bedarf, wird es durch diesen auch permanent ergänzt.

(42) Siehe Walzer, *Spheres*, (oben Anm.35), 318-321; Siehe Analoges zur Funktion des Staats in einer funktional differenzierten Gesellschaft bei Dieter Grimm, *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt/Main 1991, 416-418.

(43) Der Arbeit Kirchheimers läßt sich entnehmen, daß eine Parlamentarismuskritik, die nicht dazu tendiert,

die parlamentarische Legalität durch präsidiale „Legitimität“ zu ersetzen, auch nicht in den Verdacht gerät, vordemokratischen Legitimitätsvorstellungen zu huldigen. Siehe Otto Kirchheimer, Verfassungsreaktion 1932 (1932), in: ders., Funktionen des Staats und der Verfassung. Zehn Analysen, Frankfurt/Main 1972, 62-78, hier: 64, 68.

(44) Siehe dazu Alexander Somek, *Rechtssystem und Republik. Über die politische Funktion des systematischen Rechtsdenkens*, Wien - New York 1992, 511-515, 527-528.

(45) Siehe ebd., 539-545.

(46) Den Leserinnen dürfte nunmehr auffallen, weshalb in der gesamten Serie der merkwürdige Kunstaussdruck

„rechtliches Wissen“ verwendet worden ist. Es ging darum, im Ausgang vom gesellschaftlich verbindlichen Format die Bedingungen zu ergründen, unter denen in staatsbürgerlicher Perspektive festgestellt werden kann, was in einer Demokratie das geltende Recht ist.

(47) Siehe zur dabei aufscheinenden „Gemeinschaft der Normbetroffenen“ bei Somek, *Rechtssystem* (oben Anm.44), 546-548.

(48) Verfassungsgerichte wären demgemäß auf andere Kompetenzen wie Staatsgerichtsbarkeit, Kompetenzstreitigkeiten oder die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit zurückzuschneiden.

(49) Siehe dazu insbesondere Helmut Willke, *Ironie des Staates*, Frankfurt/Main 1992, 331-349.



von Iris Kugler

Wenn Frau X von der Arbeit nachhause kommt, kocht sie für ihren Gatten, danach steht sie allein in der Küche, um abzuwaschen. Er macht dann die Küchentüre zu, um in Ruhe fernsehen zu können. Geschirrspüler bräuchten sie keinen, denn dieser verbrauche erstens zu viel Strom und sei zweitens lauter als die Gattin in der Küche. Herr X verlangt von seiner Gattin, daß sie ihm alle Rechnungen vorlegt von den Dingen, die sie für das tägliche Leben brauchen, um zu kontrollieren, ob ihr von ihrem Gehalt noch etwas bleibt oder nicht. Wenn ja, verlangt er, daß sie ihm das gibt, um es gemeinsam mit seinem Geld zu verwalten.

Herr X gönnt seiner Frau keine Hobbys noch will er sie zu oft außer Hauses wissen. Es ist schlimm genug, daß sie arbeitet

Keine Probleme

Frau X ist seit 25 Jahren verheiratet, ihr Sohn ist erwachsen, studiert und hat eine Freundin. Frau X ist streng katholisch, sie und ihr Mann zählen zu den sogenannten besseren Kreisen der Gesellschaft. Frau X hat den Haushalt immer alleine besorgt. Trotz großer Widerstände seitens ihres Mannes hat sie durchsetzen können, arbeiten zu gehen. Aufwendungen für die Familie werden ausschließlich von ihrem Gehalt bestritten, sonst hätte ihr Herr X gar nicht erlaubt zu arbeiten.

Notwendig hätte sie dies seiner Meinung nach ohnehin nie gehabt, aber wenn schon, dann sei eben ihr Gehalt ausschließlich für das „Leben“ zu verwenden. Seines wird für seine Hobbys verwendete und gespart, manchmal werden große Anschaffungen damit getätigt. Große Anschaffungen gab es allerdings schon lange nicht mehr, was vor allem daran liegt, daß eine große Wohnung und zwei Autos vorhanden sind. Gemeinsame Urlaube seien darüberhinaus nur Geldverschwendung, so Herr X.

und damit sein warmes Abendessen gefährdet, bei dem er ihr erklären kann, weshalb diese Journalistenschmierfinken keine Ahnung hätten, wie man den Politikern richtige Fragen stelle. Er würde dieses rote korrupte Gesindel ganz anders aufmachen, wenn man ihn ließe. 14-jährige, die die Pille nehmen und Abtreibung auf Krankenschein – damit würde er schnell aufräumen.

Nicht daß er sich den Hitler wünschen würde, aber alles war nicht schlecht damals. Und überhaupt sind die einzigen Garantanten für eine intakte Familie, die ja die Keimzelle des Staates ist, Leute wie der Krenn.

Der Egoismus (er würde den Begriff Hedonismus verwenden, wenn er ihn kennen würde) greife immer weiter um sich, es muß eben jeder seine Opfer bringen, nicht jeder könne alles haben. Kinder kriegen sei eben nun mal Frauensache, so hat das die Natur eben eingerichtet. Und überhaupt Opfer, was für ein großes Opfer soll denn Kinder kriegen schon sein? Ihm sei

nie aufgefallen, daß Kindererziehung so eine aufreibende Arbeit sei, wie diese Emanzen immer tun. Sollen sie vielleicht auf den Baustellen stehen, um Kräne zu lenken oder Steine zu klopfen? Oder wer will schon vor einem weiblichen Richter stehen?

Das ist ja keine richtige Richterin, der müsse man ja erst einmal erklären, was Sache ist und außerdem hätte er da ein persönliches Problem, von wegen Respekt dem Amt gegenüber. So eine kann sich doch nicht durchsetzen – die wäre ja ein entartetes Weib, sozusagen.

Frauen sind eben für das Heim bestimmt, so sei das immer gewesen, er wisse nicht was daran so schrecklich sein soll. Auch für einen Mann ist es nicht immer so leicht, Verantwortung für die ganze Familie zu tragen, immer die richtigen Entscheidungen zu treffen. Schwere Entscheidungen, am Tag in der Arbeit, am Abend in der Familie. Er habe ein Recht darauf, wenigstens am Abend in Ruhe auszuspannen. Soll vielleicht er das Geschirr abwaschen, nein – wie käme er sich denn dabei vor. Die Jungen hätten so verrückte Ideen, für ihn sei das nichts.

Nein, nein, man müsse da schon die Kirche im Haus lassen, durchsetzen werden sich solche Ideen ohnehin nie. Die Sekretärinnen in seiner Arbeit seien hochzufrieden mit ihrer Rolle, und die Frau seines Chefs betont immer wieder, daß gerade sie als Frau sich nicht benachteiligt fühlt.

Auch er hat von so etwas noch nie etwas bemerkt, man dürfe nicht immer alles so hochproblematisieren, wo überhaupt keine Probleme seien. Er jedenfalls habe kein Problem – seine Frau allerdings schon.

Zwei Monate später sitzt Herr X mit seiner Frau der Scheidungsrichterin gegenüber. Jetzt beharrt er darauf, daß er sich nicht scheiden lassen wolle, sollte dies allerdings nicht funktionieren, er keinesfalls auch nur irgendwas an seine Gattin zahlen werde. Diese würde ohnehin arbeiten und müßte daher ausreichend Geld haben; davon abgesehen hätte seine Frau die letzten Ehejahre damit verbracht, in der Gegend herumzu-

fliegen, spätnachtens nachhause zu kommen und ihn zu vernachlässigen. Er jedenfalls habe sich nicht die geringste Eheverfehlung zu Schulden kommen lassen. Er trinke nicht, rauche nicht, von anderen Frauen keine Spur und am Sonntag besuche er die heilige Messe. Konflikte in der Ehe habe er nie gehabt und zudem für seine Gattin stets ausreichend gesorgt, sodaß es ihr doch wahrhaft an nichts fehlen könne.

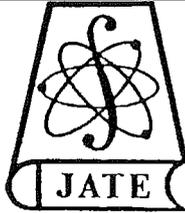
Liest Frau daneben die Protokollaussagen von Frau X, erhärtet sich der Eindruck, daß es sich hier um zwei komplett verschiedene Beziehungen handelt. Zwei Realitäten, die nichts miteinander zu tun haben, die jede Brücke zueinander abgebrochen haben und deren zugrundeliegender Konflikt – dank Herrn Xens Ignoranz – nur mehr gerichtlich zu lösen ist.

Hier kommt dem Gericht die Funktion der „allwissenden Müllhalde“ zu. Die Richterin möge die Existenz ordnen: Kinder zuteilen, Häuser aufteilen, Vermögen verteilen, den Hund vierteilen, um so irgendeinen Weg aus der Sackgasse zu finden.

Das Szenario ähnelt dem Streit zweier Schulkinder, die die Lehrerin anrufen, Gerechtigkeit zu üben; freilich mit dem Unterschied, daß dem Gericht die Verantwortung für die gesamte eigene Existenz in die Hände gelegt wird. Bestens durch das Studium auf solche Konflikte vorbereitete Juristinnen können selbstverständlich menschlich adäquat und verantwortungsvoll mit einer solchen Krisensituation umgehen.

Freilich sind Richterinnen Menschen besonderer Natur. Für sie ist in ihren Rahmenbedingungen nicht vorgesehen, sich miteinander – ob der Schwere der getroffenen Entscheidungen – auszutauschen. Ihre soziale Kompetenz haben sie im familienrechtlichen Teil des Koziol/Welser hinlänglich erhalten. Dadurch, gewiß, verkörpern sie die richtige und kompetente Institution, um solche Bagatellen, wie die oben beschriebene, zu behandeln. Superversion und ähnlicher therapeutischer Firlefanz benötigt hier niemand, wie Herr X hat auch niemand ein Problem. ■■■

Université
„Attila József“
Faculté de Droit



University
„Attila József“
Faculty of Law

Séminaire International du Droit Comparé du Travail,
Relations Professionnelles et de la Sécurité Sociale -
International Seminar for Comparative Labour Law,
Industrial Relations and Social Security
10. Session
Szeged, 7. - 25. VIII. 1995

Programme

1. Perspective internationale et régionale du droit du travail - Labour Law in an International and regional perspective

Normes de l'OIT et du Conseil de l'Europe, droit européen, normes de travail établis par les groupements régionaux à relation commerciale (ALENA etc.), introduction de „clauses sociales“ dans les traités de commerce internationaux.

Standards established by the ILO and the Council of Europe, European Community Law, Labour Standards developed by regional groupings (NAFTA etc.), and introduction of „Social Clauses“ into international trade agreements.

2. Centralistaion et décentralisation em matière des conventions collectives et d'autres accords intervenus entre les partenaires sociaux, en consideration des relations entre les accords intervenus au niveau différent - Centralisation and decentralisation in relation to collective agreement and other agreements made between social partners, with reference to relationship between agreements made at different level.

3. Conception de la protection sociale et les modalités de la réalisation - Basic concept of the social protection and ways of the realisation.

Les langues de travail: le français et l'anglais -
The working languages are: French and English.
Information: Prof. László Nagy, 6701 Szeged, Pf. 721,
Fax: (36)-(10) 16-64-741

CONTEXT-VERTRIEB



Benjamin Davy,
„Menschen Rechte Polizei – Eine Information über das neue Sicherheitspolizeigesetz“, Broschüre, 66 Seiten, A6,
15,- öS zzgl. Porto



Barbara Steiner,
„Datenspiegel der österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte“, 2. Auflage, 52 Seiten, A5, geheftet,
80,- öS zzgl. Porto



Österreichische Vereinigung demokratischer Juristen (Hg.),
„Fortschrittliche Wissenschaft: Zur österreichischen Verfassung“, 72 Seiten, A5, 20,- öS zzgl. Porto



Dr. Arno Pilgram,
„Kriminalität in Österreich – Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung“ (1980), Verlag für Gesellschaftskritik,
280 Seiten, 20,- öS zzgl. Porto



Dr. Arno Pilgram,
„...endet mit dem Tode – Die lebenslange Strafe in Österreich“ mit Interviews von Paul Yvon und Texten von Jack Unterweger, Verlag für Gesellschaftskritik, ca. 200 Seiten,
198,- öS zzgl. Porto

Juristerei zum Lachen: Rudolf Welser, der berühmte Wiener Rechtsprofessor, führt mit seinen Büchern ins juristische Kuriositätenkabinett und stellt die lustigsten, absurdesten und skurrilsten Formulierungen aus Gesetzen und Urteilen vor.



Ja, ich bestelle

Jeder Band 12,5 x 20,5 cm
Zeichnungen von Ironimus
DM 29,80, öS 233,-,
SFR 29,80

- ... Stück "Eier können..."
- ... Stück "Käsegeruch..."
- ... Stück "Grammophon..."
- ... Stück "Um 10 Schilling..."
- ... Stück "Hunde riechen..."

Name:

Adresse:

Einsenden an: Context, Bergsteigg. 43/16,
A-1170 Wien



JURIDIKUM-VERTRIEB

PROBEHEFTE

Geneigte Leserinnen und Leser, die das JURIDIKUM unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Wenn Sie das JURIDIKUM regelmäßig beziehen möchten, bitten wir Sie, den Bestellschein auf dieser Seite zu verwenden. Für Probeheft-Empfehlungen, das heißt für Hinweise auf Personen, denen wir sinnvollerweise ein Probeheft zusenden könnten, sind wir stets dankbar.

LIEFERBARE HEFTE

Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite

	ÖS/DM/SFr
1/89: Frauen und Recht:	
Ist Justitia ein Mann?	10,-/1,50/1,-
2/89: Medien und Recht:	
Freiheit ohne Vielfalt?	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen - oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht:	
Verwaschen und verschlampt	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
3/91: Juristen - ein (Zu)Stand	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrächtliches Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
4/92: Der Prozeß	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50
1/93: Gift & Geld	20,-/3,-/2,50
2/93: Subsidiarität	20,-/3,-/2,50
3/93: Arbeit in Europa	20,-/3,-/2,50
4/93: Frauen Recht Politik	20,-/3,-/2,50
5/93: Der Traum von Sicherheit	20,-/3,-/2,50
1/94: Föderalismus in Europa	30,-/4,50/4,-
2/94: Wider den Notstand	30,-/4,50/4,-
3/94: Risiko Ges.m.b.H.	30,-/4,50/4,-
4/94: Grenzen des Rechtsstaats.	30,-/4,50/4,-
5/94: Neue Weltordnung.	30,-/4,50/4,-
zuzüglich Porto	

BUCHHANDLUNGEN

Klagenfurt: Drava, Universitätsbuchhandlung; Graz: Dradiwaberl, ÖH-Service-Center; Salzburg: Rupertusbuchhandel; Wien: 1, Kolisch; 1, Winter; 1, Südwind; 1, Zentralbuchhandlung; 1, Juristenshop/Juridicum; 7, Steppenwolf; 7, Frauenzimmer; 9, Reisebuchladen; 9, Löwenherz; 17, Buchhandlung beim Jörgerbad

ABONNEMENT

	ÖS/DM/SFr
JURIDIKUM-Normalabo.....	120,-/26,-/23,-
JURIDIKUM-Förderabo.....	ab 200,-/40,-/37,-
JURIDIKUM-Ermäßigungsabo.....	90,-/22,-/19,-
Übriges Ausland: Inlandspreise zzgl. Versandkosten	
Die Preise für das Ermäßigungsabo gelten für StudentInnen SchülerInnen, LeserInnen ohne Einkommen, Zivil- und Präsenzdienler (bitte Nachweis!). Das Abo für LeserInnen, die sich im Strafvollzug befinden, ist kostenlos.	
Das Abo verlängert sich automatisch um 5 Ausgaben, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.	

KOMPLETTE JAHRGÄNGE

Jahrgang 1989 (ohne Nullnummer).....	40,- öS / 5,50 DM / 5,- SFr
Jahrgang 1990 (vollständig).....	40,- öS / 5,50 DM / 5,- SFr
Jahrgang 1991 (ohne Heft 2/91).....	60,- öS/8,50 DM/ 7,50 SFr
Jahrgang 1992 (vollständig).....	80,- öS/11,50 DM/10,- SFr
Jahrgang 1993 (vollständig).....	80,- öS/11,5 DM/10,- SFr
Jahrgang 1994 (vollständig).....	80,- öS/11,5 DM/10,- SFr

CONTEXT-VERTRIEB JURIDIKUM-NACHBESTELLUNG

Ich bestelle hiemit

- ... JURIDIKUM-Einzelheft(e) Nr.
- ... JURIDIKUM-Jahrgänge:
- ... Stück „Menschen Rechte Polizei“
- ... Stück „Datenspiegel Rechtsgeschichte“
- ... Stück der JURIDIKUM-Sondernummer „Aus der Justizanstalt X“
- ... Stück „Fortschrittliche Wissenschaft: Zur österreichischen Verfassung“
- ... Stück „Kriminalität in Österreich“
- ... Stück „...endet mit dem Tode – Die lebenslange Strafe in Österreich“

Datum:

Unterschrift:

JURIDIKUM-ABONNEMENT

Ich bestelle hiemit

- ein JURIDIKUM-Abo (120,- öS/26,-DM/23,- SFr)
- ein JURIDIKUM-Förderabo (200,- öS/40,-DM/37,- SFr)
- ein JURIDIKUM-Ermäßigungsabo (90,- öS/22,-DM/19,- SFr) ab der nächsterreichbaren Ausgabe.

Das Abo gilt für 5 Ausgaben (1 Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine weitere Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Datum:

Unterschrift:

Das nächste JURIDIKUM erscheint am 27. Februar 1995

Thema: Digitales Recht
(Manuskriptschluß: 3.2. '95)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden 2. Dienstag um 19³⁰ im Amerlinghaus/Teestube, Stiftgasse 8, 1070 Wien) ein.

Brauchbare Information



AbsenderIn:

5,50

An
Context
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

Alles, was Recht ist



AbsenderIn:

5,50

An
JURIDIKUM
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien
Redaktion: 40 89 019
Verlag & Vertrieb: 40 36 993
Fax: 40 88 985

IMPRESSUM

Redaktion: Wien: Mag. Josef Bischof, Matthias Blume, Mag. Katharina Echsel, Patricia Heindl, Stefan Lintl, Mag. Iris Kugler, Klaus Richter, Andreas Schlitzer, Barbara Steiner, Martina Thomasberger, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; Graz: Dr. Martin Fill, Salzburg: DDr. Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

Ständige MitarbeiterInnen: Dr. Nikolaus Benke, Michael Genner, Mag. Susanne Jaquemar

Chefredaktion: Thomas Sperlich, Valentin Wedl, Maria Windhager

Bildredaktion: Wolfgang Beran, Peter-Andreas Linhart, Harald Staffer, Werner Wendt

Produktionsleitung: Mag. Katharina Echsel & Matthäus Zinner

Satz & Korrektur: Redaktion

AutorInnen dieser Ausgabe:

Klemens Diemling, Mag. Felix Ehrnhöfer, Mag. Birgit Feldner, Mag. Dr. Wolfgang L. Gombocz, Dr. Hans Köchler, Mag. Dr. Franz Schandl, Dr. Alexander Somek, Dr. Hannes Tretter, Arno Truger, Mag. Günther Weber.

Herausgeberin: Context – Initiative für freie Studien und brauchbare Information

Medieninhaber: Context – Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien

Geschäftsführung: Klaus Richter (Vertrieb) & Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung)

Generalsekretärin: Martina Thomasberger

Context Graz: Robert Rothschild, Humboldtstraße 18, 8020 Graz, Telefon 63 06 45

Context Salzburg: Veronika Sengmüller, J.A. Lux-Strasse 6a, 5020 Salzburg

Bankverbindungen: Österreich: Creditanstalt-Bankverein (BLZ 11 000) Kto.Nr. 0223-05882/00 Deutschland: Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Kto.Nr. 5427 96-803.

Produktion: Context-Produktion, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien, Telefon 40 36-993

Herstellung: Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, 1150 Wien, Telefon & Telefax 985 41 88

DVR-Nr.: 0650871

Context ist Mitglied der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)

DOKUMENTENSERVICE DES GRÜNEN KLUBS

Mit dem Dokumentenservice will der Grüne Klub seine parlamentarischen Initiativen und andere im Bereich des Grünen Klubs erarbeitete Materialien einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Aufgenommen werden aber auch wichtige Berichte und Vorlagen der Bundesregierung.

Die ausgewählten Dokumente sind im Anschluß aufgelistet. Bitte auf der nebenstehenden Postkarte die jeweilige Kennziffer vermerken.

Weiters plant der Grüne Klub, sämtliche parlamentarische Anträge, Anfragen, Presseausendungen, etc. per Mailbox unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur Kommunikation mit dieser Mailbox ist ein ganzer Telephonanschluß, ein Modem und ein Computer notwendig. Sollten Sie an dieser Mailbox Interesse haben, bitten wir Sie, dies auf dieser Bestellkarte beim Absender zu vermerken.

Europa

- Bericht und Entschließungsantrag des Außenpolitischen Ausschusses zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit den EG und Abweichende Stellungnahme des Abgeordneten Smolle, Best.Nr. 102, S 10,-
- Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur EU, Best.Nr. 104, S 80,-
- Der EU-Beitritt im Parlament, Abweichende Stellungnahme der Grünen, Best.Nr. 105, S 20,-
- Zitate aus den parlamentarischen Ausschlußberatungen über den EU-Beitritt, Best.Nr. 106, S 20,-
- EU-Begleit-B-VG, Antrag des Grünen Klubs, Best.Nr. 107, S 10,-

Wohnrecht

- Antrag der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde zur Änderung des Mietrechtsgesetzes, Best.Nr. 150, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme der Abgeordneten Stoitsits zum 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, Best.Nr. 151, S 10,-

Wahlrecht

- Abweichende Stellungnahme des Abgeordneten Vogenhuber zur neuen Nationalratswahlordnung, Best.Nr. 180, S 10,-
- Grüner Antrag Nationalratswahlordnung, Best.Nr. 181, S 20,-

Umwelt

- Anfragebeantwortung des BMwA Nr. 3039/J: Aufzählung sämtlicher Bewilligungsbescheide für das BBU-Werk Arnoldstein/Kärnten, Best.Nr. 201, S 50,-
- Abweichende Stellungnahme zur GewO-Novelle 1992, Best.Nr. 202., S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Umweltinformationsgesetz, Best.Nr. 203, S 50,-
- Anfragebeantwortung des BMwA Nr. 4573/J: Stand der Umsetzung des Energieeinsparungs-Staatsvertrags durch die Länder, Best.Nr. 204, S 10,-
- Materialien zum Thema "Abfallpolitik", Best.Nr. 206, S 10,-
- Materialien zum Thema "Ökosteuern", Best.Nr. 207, S 10,-
- Materialien zum Thema "Ozon", Best.Nr. 208, S 10,-
- Materialien zum Thema "Pestizide", Best.Nr. 209, S 10,-
- Materialien zum Thema "Naturschutz", Best.Nr. 210, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Umweltförderungsgesetz, Best.Nr. 211, S 10,-
- Marlies Meyer, Materialien zum UVP-Gesetz, Best.Nr. 212, S 50,-

Rechnungshof

- Schriftliche Ausführungen des Grünen Klubs im Rahmen der Parl. Enquete "Zukunftsperspektiven einer effizienten öffentlichen Gebarungskontrolle durch Parlament und RH", Best.Nr. 300, S 10,-

Ausländer/innen

- Zweiter Alternativer Wanderungsbericht, Best.Nr. 300, S 10,-
- Abänderungsanträge zum Asylgesetz,

- Aufenthaltsgesetz und Fremdenengesetz, Best.Nr. 311, S 10,-
- Ausländer/innenombudsmann/fraugesetz, Best.Nr. 312, S 10,-
- Entwurf zur Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, Best.Nr. 313, S 10,-

Justiz

- Abweichende Stellungnahme zum "Privatkonkursgesetz", Best.Nr. 350, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Strafvollzugsgesetz, Best.Nr. 351, S 10,-

Medien

- Abweichende Stellungnahme zum Regionalradiogesetz, Best.Nr. 370, S 10,-
- Grüner Entwurf Privatradiogesetz, Best.Nr. 371, S 10,-

Wirtschaft

- Anmerkungen, Stellungnahme und Anträge zum Steuerreformgesetz 1993, Best.Nr. 390, S 20,-
- Schriftliche Ausführungen des Grünen Klubs im Rahmen der Parlamentarischen Enquete „Die Zukunft des Industriestandortes Österreich“; Stellungnahme des Grünen Klubs „Anforderung an eine aktive Industriepolitik“, Juni 1994, Best.Nr. 391, S 10,-

Verkehr

- Transitvertrag: Zahlen, Daten Fakten, Best.Nr. 410, S 10,-
- Text des Transitabkommens, Best.Nr. 411, S 20,-
- Selbstbindungsbeschlüsse des Parlaments und der Bundesregierung zum Transitvertrag, Best.Nr. 412, S 10,-
- Entschließungsantrag des Grünen Klubs betreffend generelles Tempolimit 80/100, Best.Nr. 413, S 10,-
- Entschließungsantrag des Grünen Klubs betreffend generelles Nachtfahrverbot, Best.Nr. 414, S 10,-
- Flugverkehr und Umwelt, Best.Nr. 415, S 20,-
- Kostenwahrheit im Verkehr, Best.Nr. 416, S 10,-

Soziales

- Grundlagen eines grünen Pensionsmodells, Best.Nr. 450, S 10,-

- Abweichende Stellungnahme zum arbeitsrechtlichen Begleitgesetz im Rahmen des Gleichbehandlungspakets, Best.Nr. 451, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen, Best.Nr. 452, S 10,-
- Artikel "Bundespflegegeldgesetz und die Rolle der Frau", Best.Nr. 453, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Familienlastenausgleichsgesetz, Best.Nr. 454, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, Best.Nr. 456, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zur 52. ASVG-Novelle, Best.Nr. 457, S 10,-

Außenpolitik

- Dokumentation über das Verona Forum (in englischer Sprache), Best.Nr. 500, S 20,-

Landwirtschaft

- Dringliche Anfrage des Abgeordneten Wabl betreffend EU-Beitrittsverhandlungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Best.Nr. 520, S 10,-

Zivildienst

- Abweichende Stellungnahme zur Zivildienstgesetznovelle 1994, Best.Nr. 600, S 10,-

Verfassung

- Ministerialentwurf Bundesstaatsreform, Best.Nr. 650, S 80,-
- Stellungnahmen zum Ministerialentwurf Bundesstaatsreform, Best.Nr. 651, S 80,-

Sonstiges

- Kritische Bilanz zur Umsetzung des Regierungsübereinkommens 1990 und Grüne Erfolge, Juli 1994, Best.Nr. 700, S 50,-

Frauenpolitik

- Grüne Parlamentarische Frauenpolitik (1990 - 1994), Best.Nr. 800, S 20,-

Dokumentenservice des Grünen Klubs

Bestellung:

Ich bestelle hiermit folgende Dokumente

Bestellnummer	Kostenbeitrag
Summe:	

Bitte an den Grünen Klub im Parlament, z.H. Bärbel Swoboda, 1017 Wien schicken.

Absender:

○ Ich möchte über das Mailboxservice des Grünen Klubs informiert werden.

Bitte die Postkarte und die angegebene Bearbeitungsgebühr in Geldscheinen oder Briefmarken in ein Kuvert stecken.